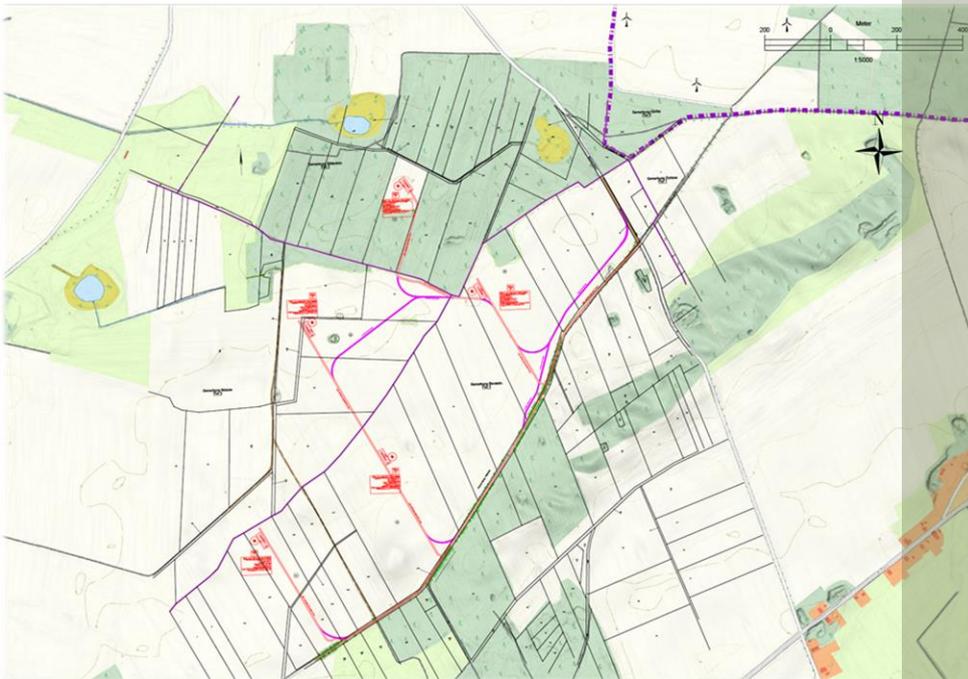


# Windenergiestandort Zichtow

## Avifaunistisches Gutachten - Auslegungsexemplar

für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen  
in der Gemeinde Plattenburg

nach dem Windkrafterlass „*Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von*



26. 06. 2020

### Auftraggeber

Windenergie Wenger-Rosenau  
GmbH & Co. KG  
Dorfstraße 53  
D-16816 Nietwerder

### Auftragnehmer

ORCHIS Umweltplanung  
Pyhrnstraße 16  
A-4553 Schlierbach

# ORCHIS

Eco Technology & Consulting  
Nature Risk Management

**Aus Gründen des Artenschutzes wurden für dieses Exemplar die Niststandorte des Rotmilans und des Seeadlers entfernt. Ebenso wurden personenbezogene Daten geschwärzt oder entfernt.**

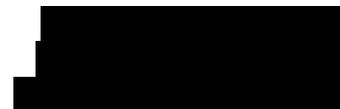
#### **Auftragnehmer**

ORCHIS Umweltplanung GmbH  
Bertha-Benz-Straße 5  
D-10557 Berlin, Deutschland  
Telefon: 0049-030-346554257

Pyhrnstraße 16  
A-4553 Schlierbach, Österreich

[www.orchis-eco.de](http://www.orchis-eco.de)

#### **Team**



#### **Bildquellen**

Titelbild Rotmilan: NABU Schleswig-Holstein  
Alle anderen Bilder: ORCHIS

## Inhalt

1	Einleitung und Projektbeschreibung .....	7
1.1	Projektbeschreibung .....	7
1.2	Projektgebiet .....	8
1.3	Gesetzliche Grundlagen, Leitfäden .....	9
2	Methodik .....	10
2.1	Grundlagen .....	10
2.2	Erfassung störungssensibler Brutvogelarten, Horsterfassung .....	11
2.3	Erfassung weiterer Brutvögel .....	13
2.4	Erfassung des Zug-, Rast-, Wander- und Überwinterungsgeschehens .....	14
3	Ergebnisse und Diskussion .....	16
3.1	Artenliste, Gefährdungsstatus und Prüfung Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG	16
3.2	Brutvögel .....	19
3.2.1	Störungssensible Brutvogelarten nach TAK .....	19
3.2.2	Nicht störungssensible Brutvögel <b>mit</b> Gefährdungsstatus.....	23
3.2.3	Nicht störungssensible Brutvögel <b>ohne</b> Gefährdungsstatus.....	24
3.3	Nicht störungssensible ziehende und rastende Vögel .....	25
3.4	Art-für-Art-Betrachtung .....	26
3.4.1	Amsel, BV.....	26
3.4.2	Bachstelze, NG.....	26
3.4.3	Baumpieper, BV.....	26
3.4.4	Blässgans (DZ), Saatgans (DZ) und Graugans (DZ).....	26
3.4.5	Blässhuhn, BV 2018 .....	28
3.4.6	Blaumeise, BV .....	28
3.4.7	Bluthänfling, BV .....	28
3.4.8	Buchfink, BV.....	28
3.4.9	Buntspecht, BV .....	28
3.4.10	Dorngrasmücke, pot. BV.....	29
3.4.11	Eichelhäher, pot. BV .....	29

3.4.12	Erlenzeisig, BV .....	29
3.4.13	Feldlerche, BV.....	29
3.4.14	Fischadler, BV Restr.....	30
3.4.15	Fitis, BV.....	31
3.4.16	Gartenbaumläufer, BV.....	31
3.4.17	Gartengrasmücke, pot. BV .....	31
3.4.18	Goldammer, BV .....	32
3.4.19	Grauammer, BV.....	32
3.4.20	Graugans, NG.....	32
3.4.21	Graureiher, DZ.....	32
3.4.22	Grünfink, pot. BV.....	32
3.4.23	Grünspecht, BV.....	32
3.4.24	Haubenmeise, BV .....	33
3.4.25	Heckenbraunelle, pot. BV.....	33
3.4.26	Heidelerche, BV .....	33
3.4.27	Jagdfasan, pot. BV .....	33
3.4.28	Kernbeißer, pot. BV .....	33
3.4.29	Klappergrasmücke, pot. BV .....	33
3.4.30	Kleiber, BV .....	34
3.4.31	Kleinspecht, BV.....	34
3.4.32	Kohlmeise, BV.....	34
3.4.33	Kolkrabe, pot. BV.....	34
3.4.34	Kranich, BV .....	35
3.4.35	Kuckuck, BV .....	38
3.4.36	Mäusebussard, BV.....	38
3.4.37	Misteldrossel, BV.....	39
3.4.38	Mönchsgrasmücke, BV .....	39
3.4.39	Nebelkrähe, pot. BV .....	39
3.4.40	Neuntöter, pot. BV .....	39
3.4.41	Ortolan, BV .....	39
3.4.42	Pirol, pot. BV.....	40
3.4.43	Rauchschwalbe, DZ.....	40
3.4.44	Rebhuhn, pot. BV .....	40
3.4.45	Ringeltaube, BV .....	40
3.4.46	Rotkehlchen, BV .....	40

3.4.47	Rotmilan, BV .....	40
3.4.48	Saatgans, DZ .....	43
3.4.49	Schwanzmeise, NG .....	43
3.4.50	Schwarzmilan (BV).....	44
3.4.51	Schwarzspecht, BV.....	45
3.4.52	Seeadler, NG .....	45
3.4.53	Singdrossel, BV .....	48
3.4.54	Sommergoldhähnchen, BV.....	48
3.4.55	Star, BV .....	48
3.4.56	Stieglitz, pot. BV .....	49
3.4.57	Stockente, pot. BV .....	49
3.4.58	Sumpfmeise, BV.....	49
3.4.59	Sumpfrohrsänger, pot.BV.....	49
3.4.60	Tannenmeise, pot. BV .....	49
3.4.61	Trauerschnäpper, BV.....	50
3.4.62	Turmfalke, NG .....	50
3.4.63	Waldbaumläufer, BV .....	50
3.4.64	Waldlaubsänger, BV .....	50
3.4.65	Waldschnepfe, DZ.....	50
3.4.66	Weißstorch, BV im Restriktionsbereich.....	51
3.4.67	Wiedehopf, kein Vorkommen .....	53
3.4.68	Zaunkönig, BV .....	53
3.4.69	Zilpzalp, BV .....	53
3.4.70	Zwergtaucher, BV 2018 .....	53
4	Maßnahmen .....	54
4.1	Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen in der Planungsphase.....	54
4.1.1	Möglichst geringe Beeinträchtigung von Bruthabitaten.....	54
4.1.1	WEA mit möglichst geringer Beeinträchtigung der Avifauna.....	54
4.2	Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen in der Bauphase .....	54
4.2.1	Zeitliche Regelung für die Baufeldfreimachung .....	54
4.2.2	Zeitliche Einschränkung der Rodungen .....	54
4.2.3	Ersatz der Baumhöhlen/Spalten der zu rodenden Bäume durch künstliche Nistkästen 55	
4.2.1	Vermeidung der Beeinträchtigung von Vögeln bei Bautätigkeit in den Abend- und Nachtstunden .....	56

4.2.2	Naturschutzfachliche Baubegleitung.....	56
4.3	Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen während der Betriebsphase .....	56
4.3.1	Schaffung einer geringen Nahrungsverfügbarkeit für Greifvögel um den Mastfuß .....	56
4.3.2	Kompensation verlorener Rastflächen für Kraniche und Gänse.....	57
5	Zusammenfassende Beurteilung .....	59
6	Literatur .....	61
7	Anhang .....	63
7.1	Abbildungen A3 .....	63

# 1 Einleitung und Projektbeschreibung

## 1.1 Projektbeschreibung

Die Firma Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG plant im Windeignungsgebiet 21 „Netzow – Söllenthin - Vehlin“ des Regionalplanentwurfs 2017 die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Plattenburg. Die Firma ORCHIS Umweltplanung wurde beauftragt, für das vorliegende Projekt ein Avifaunistisches Gutachten zu erstellen. Für den Auftrag wurde der südliche Teil des Windeignungsgebiets geprüft, wobei vorliegend speziell auf die 5 geplanten WEA-Standorte eingegangen wird.

Es ist vorgesehen, Anlagen des Typs V162 der Firma Vestas mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 229 m zu errichten. Dadurch wird der bereits bestehende Windpark durch weitere Anlagen im Südteil ergänzt. Zudem müssen von den vorhandenen Straßen und Wegen Stichwege zu den WEA neu eingerichtet bzw. verbreitert werden. Die Anlagen sind in landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant. Eine der geplanten WEA steht auf einer Offenfläche im Wald, eine weitere steht in unmittelbarer Waldrandnähe. Für den Bau der Zuwegungen müssen Bäume gerodet werden.

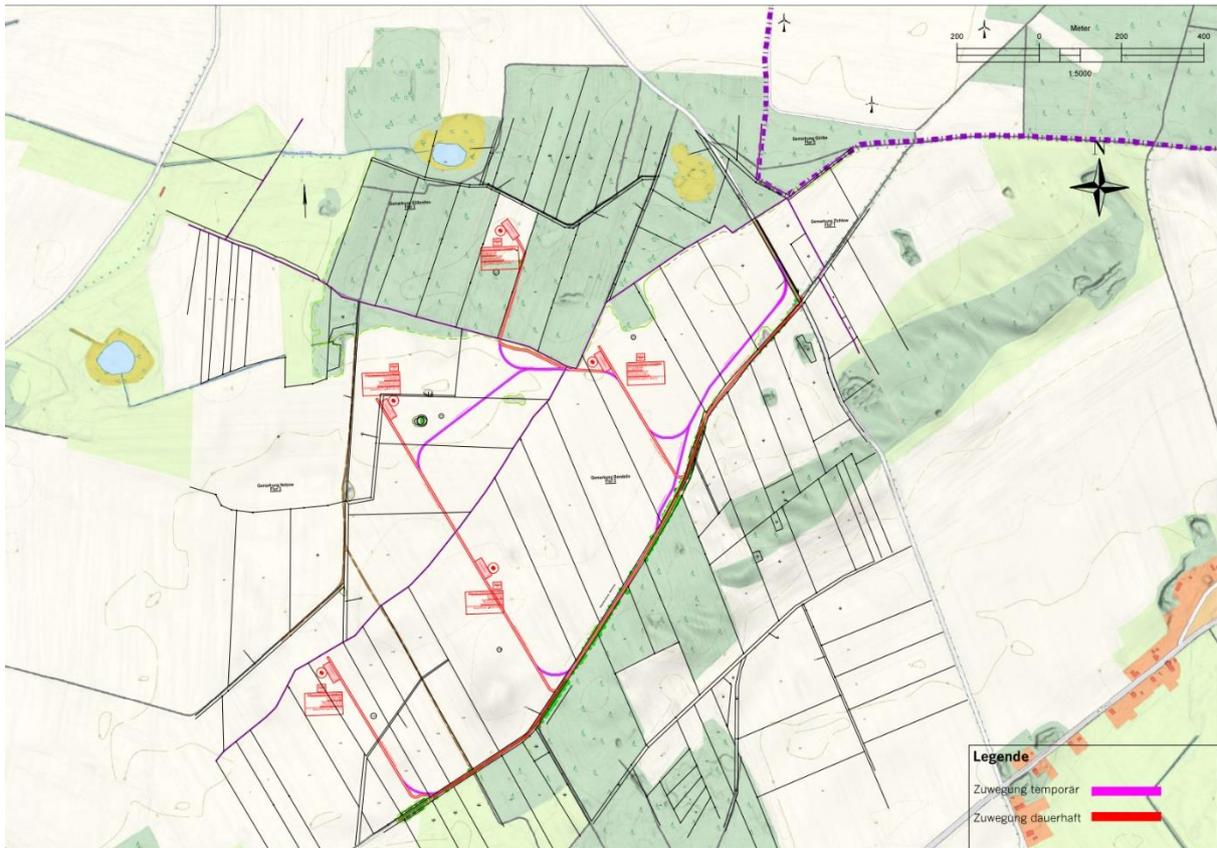


Abbildung 1: Lage der geplanten WEA im Windpark Zichtow inklusive Kranstellflächen und Zuwegungen

**Aus Gründen des Artenschutzes wurden für dieses Exemplar die Niststandorte des Rotmilans entfernt.**

## 1.2 Projektgebiet

Zichtow ist ein Gemeindeteil im Ortsteil Bendelin der Gemeinde Plattenburg im Landkreis Prignitz in Brandenburg. Das Projektgebiet liegt im Windeignungsgebiet 21 „Netzow – Söllenthin - Vehlin“ zwischen den Ortschaften Vehlin, Schönhagen, Görike, Zichtow und Bendelin. Die WEA sind im Südteil des Windeignungsgebiets geplant.

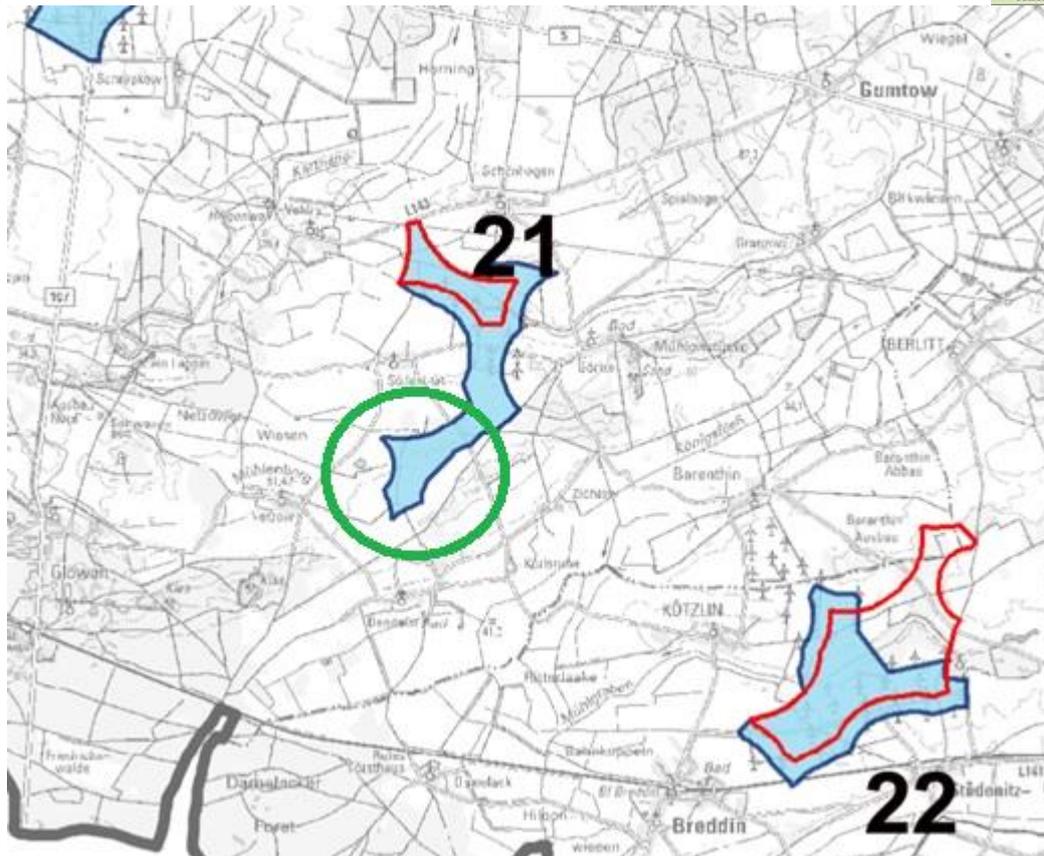


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Karte des RP-Entwurfs 2017 mit dem Windeignungsgebiet 21 „Netzwow – Söllenthin - Vehlin“, die WEA sind im Süden des Windeignungsgebiets geplant (grüne Markierung).

Im Nordteil des Windeignungsgebietes gibt es bereits 34 Windenergieanlagen, die sich seit mehreren Jahren in Betrieb befinden. Die geplanten WEA stellen eine Erweiterung des bereits bestehenden Windparks dar, weil diese unmittelbar an diesen angrenzen. Aufgrund der in Betrieb befindlichen WEA ist bereits eine sehr deutliche Vorbelastung des Planungsraumes vorhanden, die im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung als Ist-Situation gewertet werden muss.

### 1.3 Gesetzliche Grundlagen, Leitfäden

Gemäß Artikel 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009) ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie

erheblich auswirkt. Nach §44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote definiert:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht
2. Erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt
3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore

Im Windkrafterlass des MUGV vom 1. Januar 2011 sowie dessen Anlagen 1,2 und 4 (2018) sind Vorgaben zur Erfassung der Brut- und Rastvögel sowie die Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg definiert. Ergänzt werden diese Vorgaben durch weiterführende Hinweise des LfU (2018) sowie den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015).

Im vorliegenden Gutachten wird für alle nachgewiesenen Arten eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt und gegebenenfalls Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen.

## 2 Methodik

### 2.1 Grundlagen

Die Rast- und Brutvögel wurden gemäß den Angaben der Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) Brandenburg erfasst. Am 5.4.2017 sowie am 27.3.2018 erfolgten Abstimmungsgespräche mit der

Behörde (LFU) zu verschiedenen Windparkplanungen, bei dem uns in weiterer Folge ergänzende Untersuchungsanforderungen übergeben wurden, welche ebenfalls vollständig Berücksichtigung fanden (2017 und 2018).

Am Beginn der Untersuchungen führten wir eine Datenabfrage beim LUGV durch. Die übermittelten Informationen zu windkraftrelevanten Arten wurden im Zuge der Untersuchungen überprüft und in den vorliegenden Bericht eingearbeitet.

Die avifaunistischen Kartierungen wurden im Dezember 2016 begonnen und im Dezember 2017 abgeschlossen. Neben den genannten Untersuchungen wurden 2018 weitere Horsterfassungen- und Kontrollen durchgeführt.

## 2.2 Erfassung störungssensibler Brutvogelarten, Horsterfassung

Die Horsterfassung wurde in der unbelaubten Zeit im Winter 2016/2017 und Frühjahr 2017 nach den Vorgaben des LfU durchgeführt. Im Rahmen dieser Horstsuche wurden sowohl alle Gehölzsäume entlang der Wege, Einzelbäume als auch die Waldbereiche so begangen, dass die Kronenbereiche der Bäume nicht ausschließlich von einer Seite sondern von mehreren Seiten eingesehen wurden. Waren die Kronenbereiche trotz dieser Methodik auf diese Weise nicht einsehbar, wurde der Standort der Betrachtung weiter weg verlegt, um einen seitlichen Einblick in den Kronenbereich zu bekommen. Aufgrund des relativ geringen Waldanteils innerhalb des Untersuchungsraumes wurde keine Auswahl von Flächen vorgenommen, sondern die Waldbereiche wurden vollständig nach Horsten durchsucht.

Die Horstsuche für das Brutjahr 2017 wurde entsprechend der Vorgaben des Landes Brandenburg im 1.000 m Umkreis der geplanten Windenergieanlagen durchgeführt, 2018 wurde der Radius der Horstsuche nach Kenntnis weiterer Vorgaben des LfU auf 2.000 m erweitert und eine vollständig neue Horsterfassung durchgeführt. Die Horste wurden mit Hilfe eines geographischen Positionierungssystems auf Basis von Satellitendaten stammnah eingemessen, um deren Wiederauffindbarkeit während der belaubten Phase zu gewährleisten.

Zudem wurden die uns vorliegenden Hinweise vom LUGV geprüft. Die im Jahr 2017 gefundenen Horste wurden bei den weiteren Kartierungen zur Avifauna auf Besatz kontrolliert. Im Zuge der Horstsuche sowie der Kontrolle wurde auch auf weitere Großvögel wie Kranich, Rohrweihe oder Wiesenweihe geachtet, welche ihre Nester am Boden anlegen.

Ergänzend zur Horstsuche und Horstkontrolle wurden während dieser Zeiten Flugbewegungen störungssensibler Arten beobachtet und aufgezeichnet, um daraus ergänzende Hinweise auf eine mögliche Horstnutzung zu generieren. Da die Horststandorte des Weißstorchs und des Fischadlers sowie die Reviere des Seeadlers im Restriktionsbereich der jeweiligen Art zu den geplanten WEA-Standorten liegen, wurden entsprechende Erfassungen nach TAK Anlage 2 Nr. 2 durchgeführt. Demnach wurden für den Weißstorch 10 halbtägige und für Fisch- und Seeadler 20 halbtägige Beobachtungen á 6 Stunden im 500 m – Umkreis um das Planungsgebiet gemacht. Nach TAK ist hier der Zeitraum der Brut zu umfassen, wobei der Schwerpunkt in der Zeit der Jungenaufzucht liegen soll. Da der Seeadler sein Revier früher als der Fischadler besetzt, wurden die Beobachtungen für diese Art früher begonnen. Die Erfassungstermine sind in der folgenden Tabelle 1 abzulesen. Die vier Beobachtungspunkte wurden so gewählt, dass diese eine möglichst gute Übersicht boten, um die Zielarten zu erfassen. Während von den drei südlichen Positionen die Offenlandbereich im südlichen Teil des Planungsraumes überwacht wurden, war die Beobachtungsposition nördlich des Waldbereichs erforderlich, um auch die aus nördlicher Richtung anfliegenden Großvögel zu erfassen.

Gleichzeitig sollten diese Beobachtungspunkte ermöglichen, auch Hinweise über den Horstbesatz in der näheren Umgebung zu generieren. Die vier Beobachtungspunkte sind in Abb. 3 dargestellt. Die Beobachtungspunkte wurden während der Beobachtungszeit gewechselt, dabei wurde an jedem Beobachtungspunkt etwa gleich lang beobachtet.

Für die Arten Fischadler, Weißstorch und Seeadler wurden zudem Nahrungsflächenanalysen auf Basis von Luftbild und Biotopkartierung Brandenburg durchgeführt. Entsprechende Nahrungsflächenanalysen wurden auch für den Rotmilan erstellt.

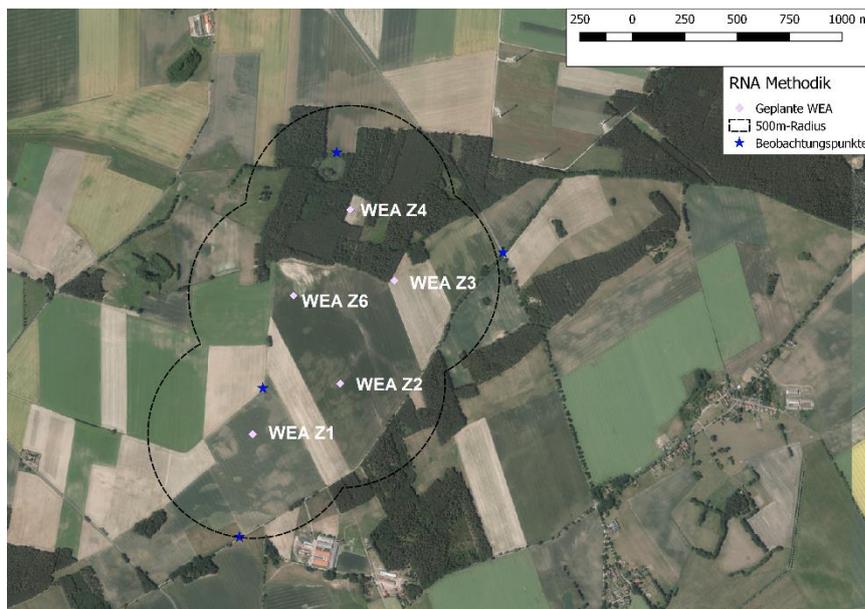


Abbildung 3: Radius und Beobachtungspunkte (blaue Sterne) der „Weiteren Beobachtungen“ nach Anlage2 für Seeadler SA, Fischadler FA und Weißstorch WS

Tabelle 1: Erfassungstermine 2016/17: Raumnutzungsanalysen nach Anlage 2 für SA, FA und WS. Die Anzahl der Beobachtungstage ist je nach Art unterschiedlich (Weißstorch 10 Tage, Fisch- und Seeadler 20 Tage). Zudem haben die Arten unterschiedliche Beobachtungszeiten im Jahresverlauf, weshalb die Beobachtungstage nicht immer ident sind.

Datum	Zeit	Kartierungen	SA	FA	WS	Temperatur	Wetter
28.01.2017	10:00-16:00	Weitere Beobachtungen	1			-6-0°C	sonnig
19.02.2017	9:30-15:30	Weitere Beobachtungen	1			0-7°C	wechselhaft
27.02.2017	11:30-17:30	Weitere Beobachtungen	1			7-14°C	wechselhaft
09.03.2017	12:15-18:15	Weitere Beobachtungen	1			5-11°C	wechselhaft
15.03.2017	6:15-12:15	Weitere Beobachtungen		1		3-13°C	tw. bewölkt
16.03.2017	12:00-18:00	Weitere Beobachtungen	1	1		2-14°C	bewölkt
29.03.2017	13:00-19:00	Weitere Beobachtungen	1	1	1	5-13°C	Regenschauer
09.04.2017	12:30-18:30	Weitere Beobachtungen	1	1		6-20°C	sonnig
15.04.2017	7:00-13:00	Weitere Beobachtungen	1	1	1	3-15°C	wechselhaft
21.04.2017	12:00-18:00	Weitere Beobachtungen	1	1		5-15°C	wechselhaft
02.05.2017	13:00-19:00	Weitere Beobachtungen	1	1	1	8-12°C	wechselhaft
15.05.2017	11:00-17:00	Weitere Beobachtungen	1	1	1	8-20°C	sonnig
28.05.2017	12:00-18:00	Weitere Beobachtungen	1	1	1	11-32°C	sonnig
03.06.2017	10:00-16:00	Weitere Beobachtungen		1	1	9-22°C	wechselhaft
13.06.2017	10:30-16:30	Weitere Beobachtungen	1	1	1	12-19°C	wechselhaft
18.06.2017	10:00-16:00	Weitere Beobachtungen		1		8-26°C	sonnig
23.06.2017	10:30-16:30	Weitere Beobachtungen	1	1	1	17-23°C	wechselhaft
02.07.2017	12:30-18:30	Weitere Beobachtungen	1	1		11-19°C	wechselhaft
09.07.2017	10:15-16:15	Weitere Beobachtungen		1	1	12-24°C	wechselhaft
29.07.2017	6:00-12:00	Weitere Beobachtungen	1	1		13-25°C	wechselhaft
11.08.2017	11:00-17:00	Weitere Beobachtungen	1	1	1	15-19°C	wechselhaft
24.08.2017	13:00-19:00	Weitere Beobachtungen		1		10-22°C	sonnig
29.08.2017	10:00-16:00	Weitere Beobachtungen	1	1		11-26°C	sonnig
09.09.2017	9:30-15:30	Weitere Beobachtungen	1	1		12-19°C	wechselhaft
06.10.2017	13:00-19:00	Weitere Beobachtungen	1			8-15°C	wechselhaft
<b>Anzahl Beobachtungen</b>			<b>20</b>	<b>20</b>	<b>10</b>		

### 2.3 Erfassung weiterer Brutvögel

Die Erfassung der weiteren Brutvögel erfolgte nach den Vorgaben der TAK sowie gemäß Südbeck et al. (2005) im 300 m Radius um die geplanten Anlagenstandorte. Ergänzend zu den Erhebungen am Tag wurden im Frühjahr drei Mal abends und nachts eine Erfassung unter Verwendung von Klangattrappen vorgenommen, um das Vorkommen nachtaktiver Vögel zu prüfen (Prüfzeiten nach TAK).

Die 14 Begehungstermine der Brutvogelerfassung sind mit den Uhrzeiten und der Witterung in Tab. 2 dargestellt. Diese erstrecken sich über den Zeitraum von Mitte Februar bis Anfang August. Ergänzende Beobachtungen zu Brutvögeln, die während der Rastvogelkartierung erfolgten, wurden ebenfalls in die Auswertung der Brutvogelerhebung einbezogen. Hinzu kommen Brutvogelbeobachtungen während der Raumnutzungsanalyse für Seeadler, Fischadler und Weißstorch, die sich von Januar bis in den September 2017 hinein erstreckten. Auf diese Weise konnte sicher gestellt werden, dass sowohl sehr früh im Jahr brütende Arten (z. B. Kolkrabe) wie auch später im Jahresverlauf brütende Arten (Wespenbussard, Baumfalke) bei der Brutvogelerfassungen

berücksichtigt wurden. Flugbewegungen dieser Arten hätten bereits im Rahmen der Raumnutzungsanalyse Hinweise auf ein mögliches Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes gegeben.

Um mögliche Störreize im Umfeld der Horste auszuschließen, wurden während der Brutvogelerfassung die Horste auf Besatz kontrolliert, so dass keine gesonderte Begehung für die Kontrolle der Horste erfolgen musste. Jeder Horst wurde mehrfach aus größerer und störungsfreier Entfernung kontrolliert, um auch Wechsel des Besatzes bzw. eine Nachnutzung durch eine andere Art dokumentieren zu können. Diese Vorgehensweise stellt ebenfalls sicher, dass auch spät brütende Arten wie Wespenbussard und Baumfalke erfasst werden konnten.

In der nachfolgenden Tabelle sind sowohl die Begehungen zur Horstsuche als auch die Brutvogelerhebungen inklusive der Horstkontrollen dargestellt. Die Daten und Zeiten der Raumnutzungsanalyse finden sich in Tab. 1.

Tabelle 2: Erfassungstermine 2016/17: Horstsuche sowie Brutvogelerhebungen inkl. Horstkontrollen

Datum	Zeit	Kartierungen	Temperatur	Wetter
28.12.2016	10:15-16:30	Horstsuche	5-7° C	Regenschauer
29.12.2016	08:00-14:00	Horstsuche	-2-6°C	wechselhaft
07.01.2017	14:15-16:45	Horstsuche	-9-0°C	Regenschauer
14.02.2017	8:15-11:05	Horstsuche/Brutvögel	-9-5°C	sonnig
19.02.2017	15:30-17:30	Horstsuche/Brutvögel	0-7°C	wechselhaft
21.02.2017	14:15-16:40	Horstsuche/Brutvögel	2-10°C	wechselhaft
27.02.2017	17:30-22:30	Nachterfassung	7-14°C	wechselhaft
16.03.2017	6:00-11:30	Brutvögel	2-14°C	bewölkt
09.04.2017	6:30-12:00	Brutvögel	6-20°C	sonnig
21.04.2017	6:30-11:30	Brutvögel	5-15°C	wechselhaft
02.05.2017	6:30-12:00	Brutvögel	8-12°C	wechselhaft
15.05.2017	7:00-10:45	Brutvögel	8-20°C	sonnig
15.05.2017	18:00-23:00	Nachterfassung	8-20°C	klar
28.05.2017	6:00-11:30	Brutvögel	11-32°C	sonnig
13.06.2017	6:30-10:00	Brutvögel	12-19°C	wechselhaft
13.06.2017	17:00-23:00	Nachterfassung	12-19°C	wechselhaft
02.07.2017	6:30-12:30	Brutvögel	11-19°C	wechselhaft

## 2.4 Erfassung des Zug-, Rast-, Wander- und Überwinterungsgeschehens

Die Zug- und Rastvögel wurden von Januar 2017 bis Dezember 2017 laut Vorgaben im 1 km - Umkreis um die Planungsfläche erfasst.

Die Verteilung der Begehungen in den verschiedenen Monaten wurde nach Vorgaben der Anlage 2 des Windkrafterlasses des Landes Brandenburg durchgeführt. Diese stimmen auch mit den aktualisierten Vorgaben des Landes aus dem Jahr 2018 überein. Für die Erfassung des Zug- und Rastgeschehens wurden jeweils mindestens 6 Stunden im Gelände Rastvögel gesucht und gezählt. Auf der nachfolgenden Abbildung sind die Beobachtungspunkte während der Zug- und Rastvogelkartierung dargestellt, welche die beste Übersicht über das Gebiet gewährten. Die nachfolgende Tabelle zeigt die entsprechenden Erfassungstermine. Für die Erfassung der Zug- und Rastvögel wurden 6 Erfassungspunkte im Radius 1.000m um die geplanten WEA festgelegt, welche nacheinander von einem Beobachter angefahren wurden. Dabei wurde pro Geländetermin an jedem

Erfassungspunkt ca. eine Stunde beobachtet und das Gelände nach rastenden Vögeln abgesucht. Die Erfassungspunkte waren so gewählt, dass insgesamt das Projektgebiet sowie auch Flächen darüber hinaus flächendeckend eingesehen werden konnten.



Abbildung 4: Beobachtungspunkte während der Rastvogelkartierungen (blaue Sterne)

Tabelle 3: Erfassungstermine 2017: Zug- und Rastvögel

Datum	Zeit	Kartierungen	Temperatur	Wetter
07.01.2017	8:15-14:15	Rastvögel	-9-0°C	Regenschauer
27.01.2017	08:30-14:30	Rastvögel	-4-2°C	sonnig
14.02.2017	11:05-17:05	Rastvögel	-9-5°C	sonnig
21.02.2017	08:15-14:15	Rastvögel	2-10°C	wechselhaft
09.03.2017	6:15-12:15	Rastvögel	5-11°C	wechselhaft
15.03.2017	12:15-18:15	Rastvögel	3-13°C	tw. bewölkt
29.03.2017	7:00-13:00	Rastvögel	5-13°C	Regenschauer
15.04.2017	7:00-13:00	Rastvögel	3-15°C	wechselhaft
29.07.2017	12:00-18:00	Rastvögel	13-25°C	wechselhaft
24.08.2017	7:00-13:00	Rastvögel	10-22°C	sonnig
18.09.2017	11:45-17:45	Rastvögel	8-18°C	sonnig
25.09.2017	11:30-17:30	Rastvögel	12-17°C	bewölkt
06.10.2017	6:45-12:45	Rastvögel	8-15°C	wechselhaft
18.10.2017	9:00-15:30	Rastvögel	8-17°C	tw. bewölkt
23.10.2017	8:30-15:00	Rastvögel	7-12°C	wechselhaft
02.11.2017	10:15-16:45	Rastvögel	7-11°C	bewölkt
22.11.2017	9:30-16:30	Rastvögel	4-10°C	wechselhaft
11.12.2017	9:45-17:30	Rastvögel	0-6°C	Regenschauer
28.12.2017	9:00-16:30	Rastvögel	-2-4°C	wechselhaft

### 3 Ergebnisse und Diskussion

#### 3.1 Artenliste, Gefährdungstatus und Prüfung Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Im Zuge der ornithologischen Kartierungen konnten aktuell insgesamt 69 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Es sind jene Arten angeführt, die entweder aktuell im 300 m Untersuchungsradius um die Anlagen nachgewiesen werden konnten oder deren Horst/Nest aktuell im Schutz- bzw. Restriktionsbereich der jeweiligen Art liegt. Ebenso angeführt sind Arten, welche im 1.000 m Radius bei der Zug- und Rastvogelkartierung festgestellt werden konnten. Arten, deren Vorkommen uns vom LUGV übermittelt wurde aber nicht mehr bestätigt werden konnte, sind in der Art-für-Art-Betrachtung diskutiert.

60 Arten konnten als Brutvögel kartiert werden, wobei 40 Arten als Brutvögel im 300 m - Radius, 16 Arten als potentielle Brutvögel im 300 m - Radius und 4 Arten als Brutvögel im Restriktionsbereich / Prüfbereich (Fischadler, Kranich, Rotmilan und Weißstorch) registriert wurden. Der Seeadler besitzt ein potentielles Revier im Restriktionsbereich. 5 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste erfasst und 4 Vogelarten als Durchzügler/Rastvogel/Winter-Nahrungsgäste.

Wie in den Karten ersichtlich, liegt ein kleiner Teil der Zuwegungen außerhalb des untersuchten 300m – Radius, da zur Zeit der Kartierungen die genauen Zuwegungen noch nicht bekannt waren. Bei den Erhebungen 2017 wurden jedoch auch Beobachtungen aufgezeichnet, welche außerhalb des 300m - Radius liegen, diese sind ebenfalls in den Karten eingetragen. Somit sind diese Zuwegungen zum einen Teil trotzdem abgedeckt worden, zum anderen Teil sind die festgestellten Arten auf die

möglicherweise fehlenden Flächen übertragbar, da die Habitatausstattung ident ist und keine zusätzlichen Arten zu erwarten sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Arten inklusive ihrer Gefährdung in den Roten Listen Deutschlands und Brandenburgs sowie Anhang I – Arten der Vogelschutzrichtlinie dargestellt. Aus der Liste kann auch abgelesen werden, dass für alle im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten unter Einhaltung der weiter unten diskutierten Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Eine genauere Beschreibung erfolgt für alle festgestellten Arten in der Art-für-Art-Betrachtung.

*Tabelle 4: Während der Kartierungen 2017/18 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet, Rote Liste (D = Deutschland, BB = Brandenburg), \* = keine Gefährdung, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht, 0 = Ausgestorben, EU = geschützt nach Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. TAK = störungssensibel gemäß den Tierökologischen Abstandskriterien Brandenburgs, Anlage 1, Maßnahme, M = Kompensations-/Vermeidungsmaßnahme notwendig, um Verbotstatbestand auszuschließen. x = Art nicht betroffen*

Art	Status	Brutpaare 2017	Rote Liste BB (2008)	Rote Liste D (2016)	EU Anhang I	TAK	Maßnahme
Amsel	Brutvogel	2	*	*	x	x	M
Bachstelze	Nahrungsgast	0	*	*	x	x	*
Baumpieper	Brutvogel	8	V	3	x	x	M
Blässgans	Nahrungsgast	0	n.v.	n.v.	x	ja	*
Blässhuhn	Brutvogel (2018)	0	*	*	x	x	*
Blaumeise	Brutvogel	10	*	*	x	x	*
Bluthänfling	Brutvogel	1	3	3	x	x	*
Buchfink	Brutvogel	32	*	*	x	x	M
Buntspecht	Brutvogel	5	*	*	x	x	*
Dorngrasmücke	pot. Brutvogel	0	*	*	x	x	M
Eichelhäher	pot. Brutvogel	0	*	*	x	x	M
Erlenzeisig	Brutvogel	1	3	*	x	x	M
Feldlerche	Brutvogel	10	3	3	x	x	M
Fischadler	Brutvogel (Restriktionsbereich)	1	*	3	ja	ja	*
Fitis	Brutvogel	6	*	*	x	x	M
Gartenbaumläufer	Brutvogel	12	*	*	x	x	M
Gartengrasmücke	pot. Brutvogel	0	*	*	x	x	*
Goldammer	Brutvogel	9	*	V	x	x	M
Graurammer	Brutvogel	5	*	*	x	x	M
Graugans	Nahrungsgast	0	*	*	x	ja	*
Graureiher	Zug/Rast/Nahrungsgast	0	*	*	x	x	*
Grünfink	pot. Brutvogel	0	*	*	x	x	M
Grünspecht	Brutvogel	1	*	*	x	x	*
Haubenmeise	Brutvogel	2	*	*	x	x	*
Heckenbraunelle	pot. Brutvogel	0	*	*	x	x	M
Heidelerche	Brutvogel	10	*	V	ja	x	M
Jagdfasan	pot. Brutvogel	0	*	*	x	x	M
Kernbeißer	Brutvogel	1	*	*	x	x	M

Art	Status	Brutpaare 2017	Rote Liste BB (2008)	Rote Liste D (2016)	EU Anhang I	T A K	Maßnahme
Klappergrasmücke	pot. Brutvogel	0	*	*	x	x	M
Kleiber	Brutvogel	3	*	*	x	x	*
Kleinspecht	Brutvogel	1	*	V	x	x	*
Kohlmeise	Brutvogel	14	*	*	x	x	*
Kolkrahe	pot. Brutvogel	0	*	*	x	x	*
Kranich	Brutvogel	1	*	*	ja	ja	*
Kuckuck	Brutvogel	1	*	V	x	x	M
Mäusebussard	Brutvogel	1	*	*	x	x	*
Misteldrossel	Brutvogel	1	*	*	x	x	M
Mönchsgrasmücke	Brutvogel	14	*	*	x	x	M
Nebelkrähe	pot. Brutvogel	0	*	*	x	x	M
Neuntöter	pot. Brutvogel	0	V	*	ja	x	M
Ortolan	Brutvogel	7	V	3	ja	x	M
Pirol	pot. Brutvogel	0	V	V	n	x	M
Rauchschwalbe	Zug/Rast/Nahrungsgast	0	3	3	x	x	*
Rebhuhn	pot. Brutvogel	0	2	2	x	x	M
Ringeltaube	Brutvogel	4	*	*	x	x	M
Rotkehlchen	Brutvogel	11	*	*	x	x	M
Rotmilan	Brutvogel (Prüfbereich)	2	3	V	ja	ja	*
Saatgans	Nahrungsgast	0	n.v.	n.v.	x	ja	*
Schwanzmeise	Nahrungsgast	0	*	*	x	x	*
Schwarzmilan	Brutvogel (2018)	0	*	*	ja	x	*
Schwarzspecht	Brutvogel	1	*	*	ja	x	M
Seeadler	Revier im Restriktionsbereich	0	*	*	ja	ja	*
Singdrossel	Brutvogel	1	*	*	x	x	M
Sommergoldhähnchen	Brutvogel	2	*	*	x	x	M
Star	Brutvogel	4	*	3	x	x	M
Stieglitz	pot. Brutvogel	0	*	*	x	x	M
Stockente	pot. Brutvogel	0	*	*	x	x	*
Sumpfmeise	Brutvogel	1	*	*	x	x	*
Sumpfrohrsänger	pot. Brutvogel	0	*	*	x	x	*
Tannenmeise	pot. Brutvogel	0	*	*	x	x	M
Trauerschnäpper	Brutvogel	1	*	3	x	x	*
Turmfalke	Zug/Rast/Nahrungsgast	0	V	*	x	x	*
Waldbaumläufer	Brutvogel	2	*	*	x	x	*
Waldlaubsänger	Brutvogel	5	*	*	x	x	M
Waldschnepfe	Zug/Rast/Nahrungsgast	0	*	V	x	x	*
Weißstorch	Brutvogel (Restriktionsbereich)	1	3	3	ja	ja	*
Zaunkönig	Brutvogel	4	*	*	x	x	M

Art	Status	Brutpaare 2017	Rote Liste BB (2008)	Rote Liste D (2016)	EU Anhang I	T A K	Maßnahme
<b>Zilpzalp</b>	Brutvogel	6	*	*	x	x	M
<b>Zwergtaucher</b>	Brutvogel (2018)	0	V	*	x	x	*

## 3.2 Brutvögel

### 3.2.1 Störungssensible Brutvogelarten nach TAK

#### 3.2.1.1 Horsterfassung 2017

Im Untersuchungsgebiet wurden 2016/2017 insgesamt 14 Horste in den Wäldern, Gehölzen und Ortschaften im 2.000 m - Radius um die Planungsflächen lokalisiert. Sieben dieser Horste waren im weiteren Verlauf des Jahres 2017 unbesetzt, in sechs Horsten konnte eine Brut nachgewiesen werden, bei einem Horst bestand Brutverdacht. Alle 2017 nachgewiesenen Horste sind in der folgenden Abbildung und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Im Untersuchungsgebiet konnten besetzte Horste der Arten Rotmilan (2 Horste), Weißstorch (1 Horst), Fischadler (1 Horst), Kranich (1 Nest) und Mäusebussard (1 Horst, nach TAK nicht als störungssensible Art aufgelistet), erfasst werden. Für den Schwarzmilan (1 Horst, nach TAK nicht als störungssensible Art aufgelistet) bestand Brutverdacht.

Bei den als störungssensibel definierten Arten Fischadler und Weißstorch konnte eine Brut im jeweiligen Restriktionsbereich der Art festgestellt werden. Einer der Horste des Rotmilans liegt im 1.000 m – Schutzbereich zu den geplanten Anlagen. Die Kranichbrut konnte außerhalb des 500 – Schutzradius für die Art nachgewiesen werden. Restriktionsbereiche sind für Rotmilan und Kranich nach TAK nicht definiert.

Die einzelnen Arten werden in der Art-für-Art-Betrachtung weiter unten genauer diskutiert. Aufgrund des sehr hohen Kartieraufwands während der Horsterfassung sowie der Kontrolle der Horste in Verbindung mit der hohen Kartierintensität für Seeadler, Fischadler und Weißstorch kann ausgeschlossen werden, dass weitere Brutpaare von Großvögeln im Umfeld der geplanten WEA brüten. Auch kann ausgeschlossen werden, dass später im Jahresverlauf brütende Arten wie Wespenbussard oder Baumfalke den Planungsraum als Brutstätte nutzen. Häufige Flugbewegungen dieser Arten wären im Rahmen der Raumnutzungsanalyse aufgefallen und hätten weitere Untersuchungen ausgelöst. Dies war jedoch nicht der Fall.

Tabelle 5: Horsterfassung 2017

Horst-Nr.	Besatz 2017	Standort	Bemerkung
<b>6</b>	Rotmilan	Kiefer	*
<b>7</b>	Rotmilan	Kiefer	im Schutzbereich
<b>4</b>	Schwarzmilan Brutverdacht	Kiefer	*
<b>10</b>	Weißstorch	Mast	im Restriktionsbereich
<b>11</b>	Fischadler	Mast	im Restriktionsbereich
<b>3</b>	Mäusebussard	Kiefer	*
<b>5</b>	Kranich	Sumpf	*
<b>12</b>	unbesetzt	Mast	Storchennest

1	unbesetzt	Kiefer	*
2	unbesetzt	Kiefer	*
8	unbesetzt	Kiefer	*
9	unbesetzt	Erle	*
13	unbesetzt	Eiche	*
14	unbesetzt	Kiefer	*

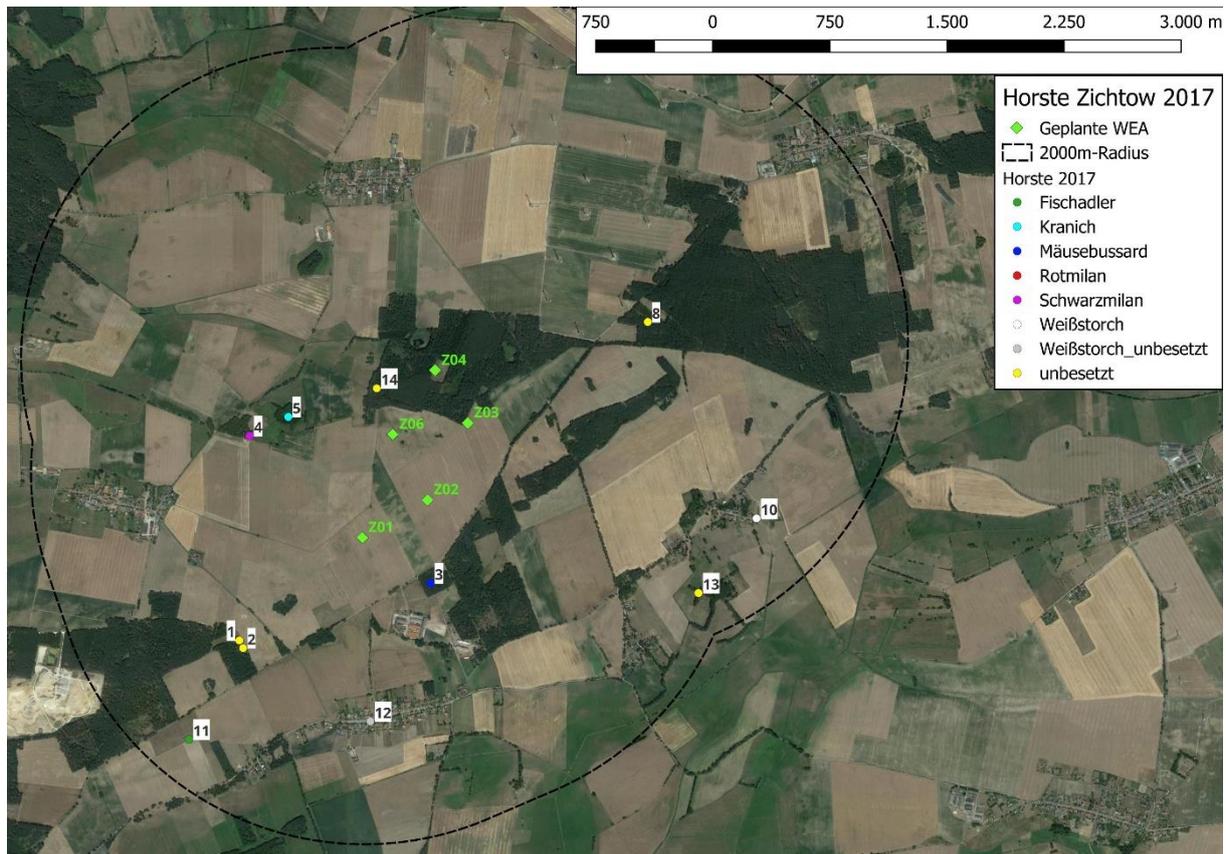


Abbildung 5: Horsterfassung 2017 in Zichtow. Die grünen Rauten kennzeichnen die Lage der geplanten Standorte. Der Planungs- und Untersuchungsraum erfasste im nordöstlichen Teil eine weitere WEA welche im Rahmen der Detailplanung entfallen ist. Der Untersuchungsraum wurde jedoch beibehalten, um die bereits erfassten Daten in die Untersuchung mit einfließen zu lassen.

### 3.2.1.2 Horsterfassung 2018

Zur Dokumentation der Horstbesetzung im Untersuchungsgebiet wurde auch 2018 eine Horsterfassung und -kontrolle im 2.000 m – Radius durchgeführt. In der nachfolgenden Tabelle und Abbildung sind die Ergebnisse dargestellt.

Dabei konnten 2018 insgesamt 12 Horste erfasst werden. Der Fischadlerhorst Nr. 11 (2017) auf einem Mast war 2018 nicht mehr vorhanden. Ein im Jahr 2018 alternativ von Fischadler errichteter Horst wurde innerhalb des 2.000 m Radius um die geplanten Anlagenstandorte nicht lokalisiert. Auch der 2017 unbesetzte Horst Nr. 14 war 2018 nicht mehr existent. Der Rotmilanhorst Nr. 6 war auch 2018 wieder von einem Rotmilanpaar besetzt. Der von einem Rotmilan besetzte Horst Nr. 7 (2017) wurde 2018 von einem Mäusebussard genutzt. Im Horst Nr. 4, wo 2017 Schwarzmilan-Brutverdacht

bestand, konnte 2018 eine Schwarzmilanbrut nachgewiesen werden. Der Weißstorchhorst Nr. 10 auf einem Mast war 2018 ebenfalls besetzt. Im Bereich des Kranichnestes Nr. 5 (2017) konnte 2018 ebenfalls ein Kranichpaar beobachtet werden. Der Horst Nr. 3, der 2017 von einem Mäusebussard zur Brut genutzt wurde, war 2018 unbesetzt. Dafür konnten 2018 noch weitere zwei Mäusebussardbruten in den Horsten Nr. 8 und 9 nachgewiesen werden, also insgesamt 3 Mäusebussardbruten. Die 2017 unbesetzten Horste Nr. 1, 2, 12 und 13 waren auch 2018 unbesetzt.

Somit konnte 2018 eine Rotmilanbrut außerhalb des Schutzbereichs der Art nach TAK, Anlage 1 (2018) nachgewiesen werden. Eine Weißstorchbrut konnte 2018 – so wie auch 2017 – im Restriktionsbereich der Art festgestellt werden.

Die einzelnen Arten werden in der Art-für-Art-Betrachtung weiter unten genauer diskutiert. Somit konnte 2018 eine Rotmilanbrut außerhalb des Schutzbereichs der Art nach TAK, Anlage 1 (2018) nachgewiesen werden. Eine Weißstorchbrut konnte 2018 – so wie auch 2017 – im Restriktionsbereich der Art festgestellt werden.

Die einzelnen Arten werden in der Art-für-Art-Betrachtung weiter unten genauer diskutiert.

*Tabelle 6: Ergebnisse der Horsterfassung und Horstkontrolle 2018 im Vergleich zu 2017*

Horst-Nr.	Besatz 2018	Besatz 2017	Standort	Bemerkung
6	Rotmilan	Rotmilan	Kiefer	*
4	Schwarzmilan	Schwarzmilan Brutverdacht	Kiefer	*
10	Weißstorch	Weißstorch	Mast	im Restriktionsbereich
5	Kranich	Kranich	Sumpf	*
7	Mäusebussard	Rotmilan	Kiefer	*
8	Mäusebussard	unbesetzt	Kiefer	*
9	Mäusebussard	unbesetzt	Erle	*
12	unbesetzt	unbesetzt	Mast	Storchennest
3	unbesetzt	Mäusebussard	Kiefer	*
1	unbesetzt	unbesetzt	Kiefer	*
2	unbesetzt	unbesetzt	Kiefer	*
13	unbesetzt	unbesetzt	Eiche	*
11	Horst verschwunden	Fischadler	Mast	*
14	Horst verschwunden	unbesetzt	Kiefer	*

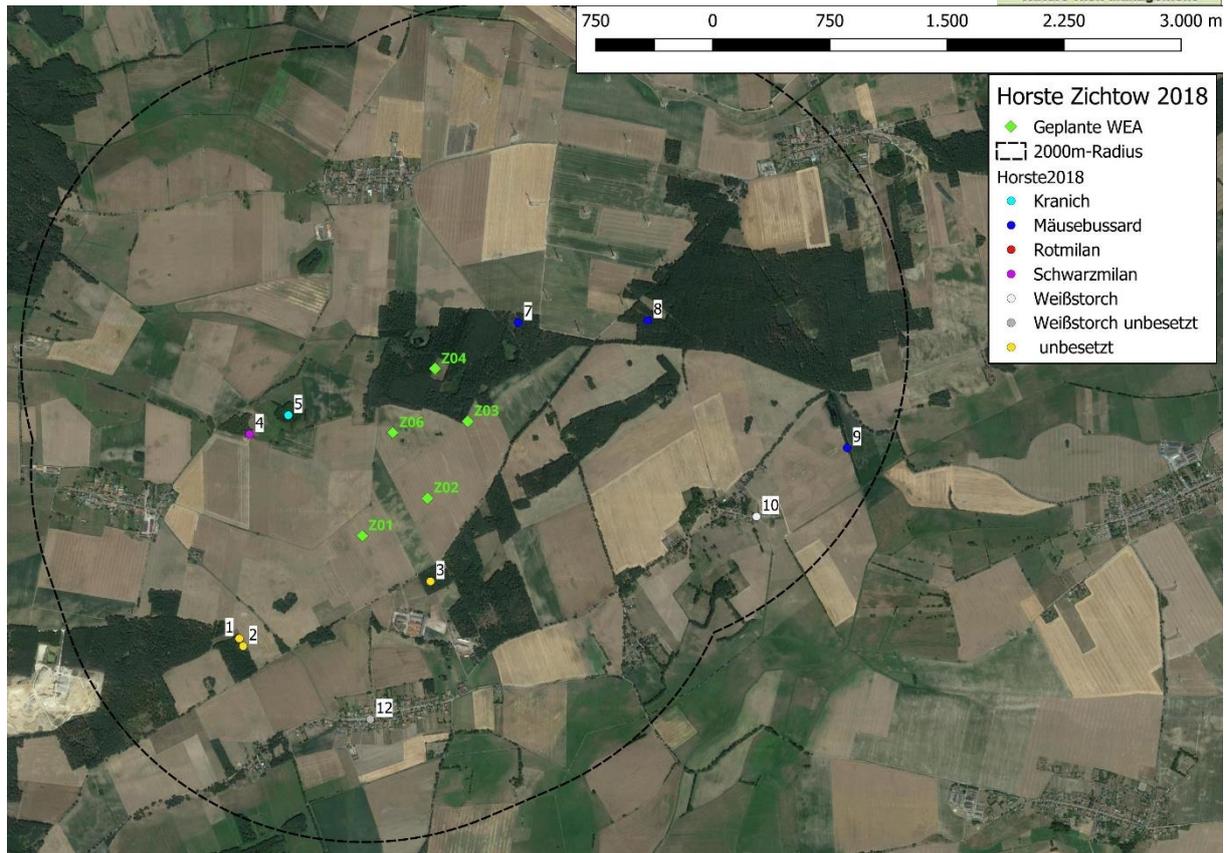


Abbildung 6: Horsterfassung 2018 in Zichtow. Die grünen Rauten kennzeichnen die Lage der geplanten Standorte. Der Planungs- und Untersuchungsraum erfasste im nordöstlichen Teil eine weitere WEA welche im Rahmen der Detailplanung entfallen ist. Der Untersuchungsraum wurde jedoch beibehalten, um die bereits erfassten Daten in die Untersuchung mit einfließen zu lassen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Abbildungen.

### 3.2.2 Nicht störungssensible Brutvögel mit Gefährdungsstatus

Nach TAK sind die Reviere bzw. Brutplätze der Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, der gefährdeten Arten der aktuellen Roten Listen Deutschlands und Brandenburgs sowie der streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG vollständig und punktgenau im 300m - Radius um die geplanten Anlagen zu erfassen. Entsprechend der Vorgaben von Südbeck et al. 2005 sind in der folgenden Abbildung die Revierzentren dargestellt.

Am häufigsten unter den gefährdeten Brutvögeln war die Feldlerche als typischer Ackerbrüter anzutreffen. Immer wieder waren auch Goldammer, Pirol, Star, Heidelerche und Baumpieper, seltener auch Bluthänfling, Erlenzeisig, Grünspecht, Kleinspecht, Kuckuck und Trauerschnäpper im Untersuchungsgebiet festzustellen. Auch der Ortolan wurde häufiger nachgewiesen. Eine genauere Betrachtung der Arten und deren Vorkommen und Häufigkeit folgt weiter unten.

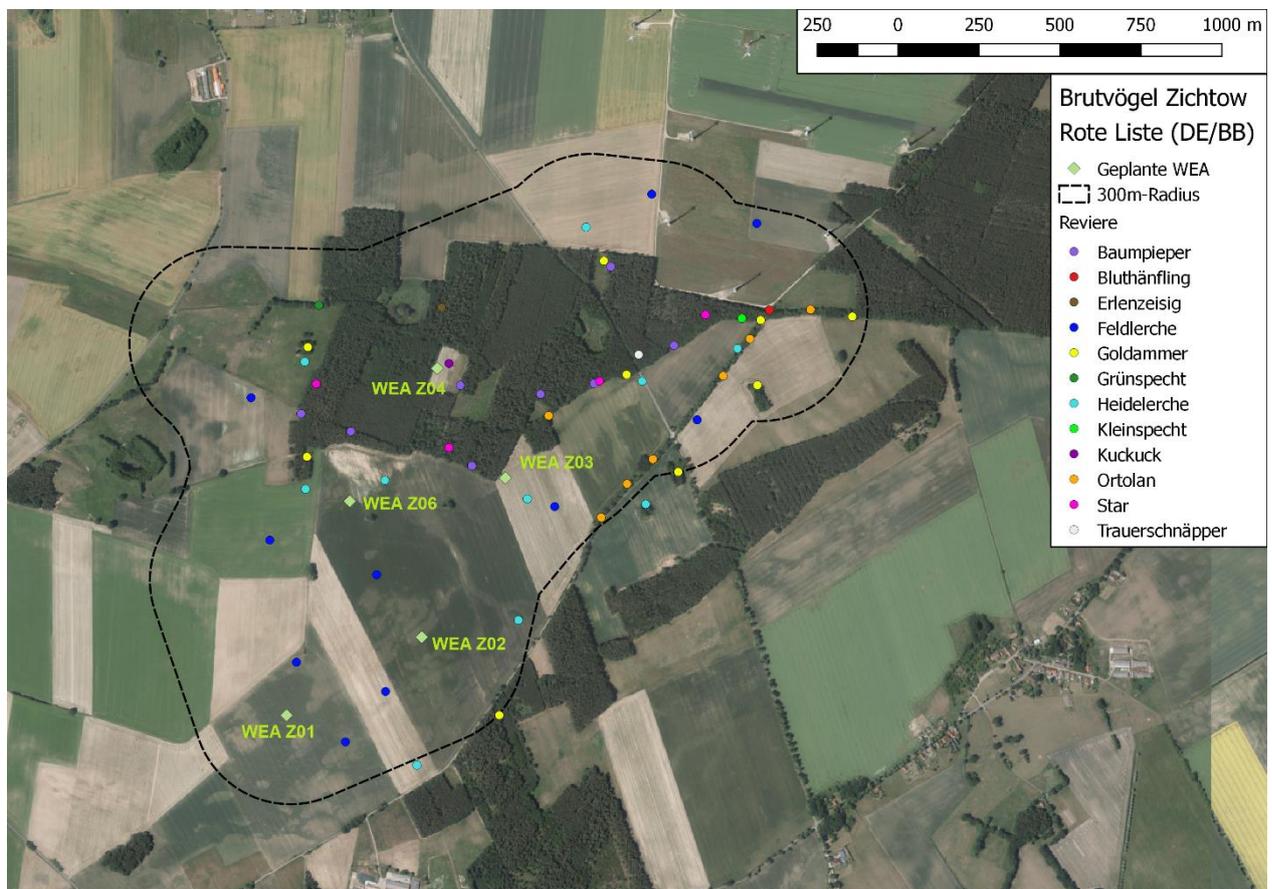


Abbildung 7: Weitere gefährdete, nicht störungssensible Brutvögel im 300 m - Radius um die geplanten Anlagen. Die grünen Rauten kennzeichnen die Lage der geplanten Standorte. Der Planungs- und Untersuchungsraum erfasste im nordöstlichen Teil eine weitere WEA welche im Rahmen der Detailplanung entfallen ist. Der Untersuchungsraum wurde jedoch beibehalten, um die bereits erfassten Daten in die Untersuchung mit einfließen zu lassen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Abbildungen.

### 3.2.3 Nicht störungssensible Brutvögel ohne Gefährdungsstatus

In der nachfolgenden Abbildung sind alle im Untersuchungsgebiet erfassten nicht störungssensiblen Arten ohne Gefährdungsstatus dargestellt. Bei den meisten Arten handelt es sich um Gehölzbrüter und Höhlenbrüter. Bei Planungen im Forst (bzw. im Umfeld von Wäldern) ist nach TAK immer in allen Laubholzbeständen, Altholzinseln, Gewässern und deren Uferbereichen, Übergangsbereichen zum Offenland und sonstigen besonders attraktiven Lebensräume flächendeckend der Brutvogelbestand zu erfassen, was vorliegend durchgeführt wurde.

Hier konnten unter anderem Amsel, Buchfink, Grauammer, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig und Zilpzalp festgestellt werden. Weiter unten wird näher auf die Arten eingegangen.

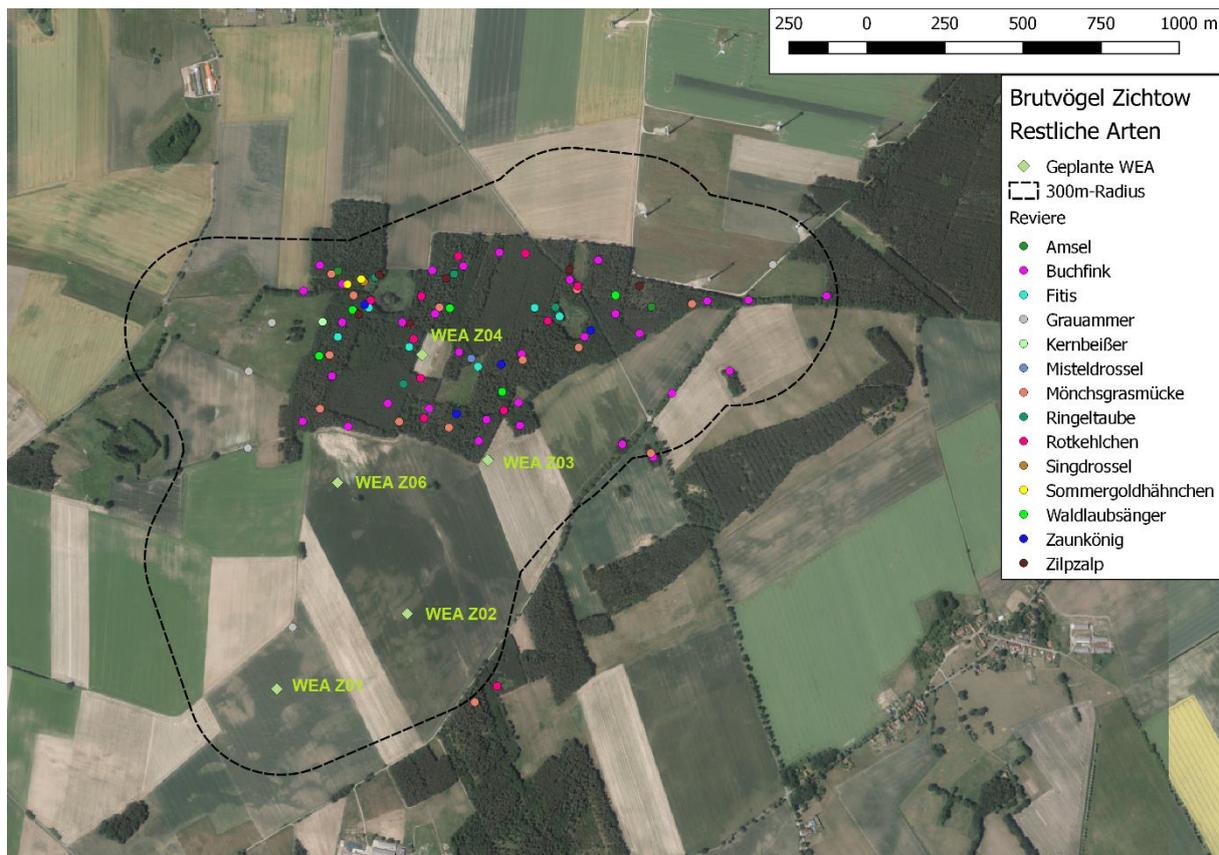


Abbildung 8: Brutvögel ohne Gefährdungsstatus im 300 m - Radius um die geplanten Anlagen. Die grünen Rauten kennzeichnen die Lage der geplanten Standorte.

### 3.3 Nicht störungssensible ziehende und rastende Vögel

Die nachfolgende Abbildung zeigt die nach TAK als nicht störungssensibel definierten Zug- und Rastvogelarten, welche über den gesamten Untersuchungszeitraum zur Zugzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten. Die störungssensiblen Zug- und Rastvögel sind in eigenen Artkarten dargestellt und in der Art-für-Art-Betrachtung zu finden. Der Turmfalke war winterlicher Nahrungsgast, er ist ebenfalls auf der nachfolgenden Karte dargestellt.

Generell war das unmittelbare Planungsgebiet nicht bevorzugter Rastplatz. Wie in der Karte zu sehen, war im unmittelbaren Planungsgebiet einzig im März eine ziehende Waldschnepfe zu beobachten. Im Oktober 2017 konnten Stare in einem Trupp von 300 Individuen im Nordwesten des Untersuchungsgebiets angetroffen werden. Im November 2017 waren einmal 200 Ringeltauben nordöstlich und 120 Tiere südlich des Planungsgebiets zu beobachten. Einmalig konnten im September auch 100 Rauchschnalben am Zug beobachtet werden.

Eine genauere Beschreibung der einzelnen Arten findet sich in der Art-für-Art-Betrachtung.

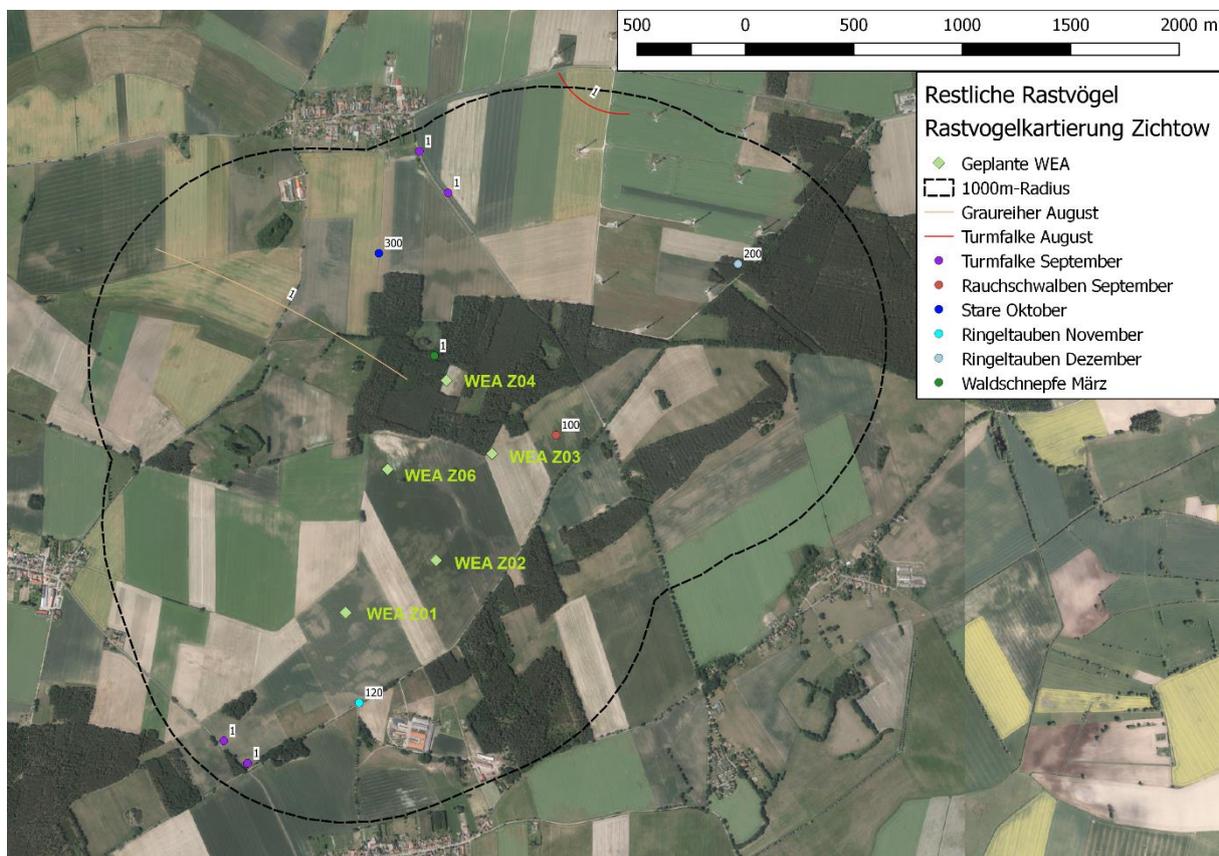


Abbildung 9: Nicht störungssensible Zug- und Rastvögel im Untersuchungsgebiet während des gesamten Untersuchungszeitraums. Die grünen Rauten kennzeichnen die Lage der geplanten Standorte. Der Planungs- und Untersuchungsraum erfasste im nordöstlichen Teil eine weitere WEA welche im Rahmen der Detailplanung entfallen ist. Der Untersuchungsraum wurde jedoch beibehalten, um die bereits erfassten Daten in die Untersuchung mit einfließen zu lassen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Abbildungen.

### 3.4 Art-für-Art-Betrachtung

Im Folgenden wird für alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt. Dabei wird geklärt, für welche Arten die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird. Die Arten sind alphabetisch geordnet.

- BV = Brutvogel
- pot. BV = potentieller Brutvogel
- NG = Nahrungsgast
- DZ = Durchzügler, Rastvogel

#### 3.4.1 Amsel, BV

Im Waldbereich des Untersuchungsgebiets konnten zwei Amselpaare festgestellt werden. Die Art ist zwar nicht gefährdet, aber ihre Brutstätten sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt. Da für den Bau von Zuwegungen Gehölze gerodet werden müssen, muss für die gehölzbrütende Art, welche ihre Nester neben anthropogenen Strukturen in Bäumen und Sträuchern anlegt, eine Vermeidungsmaßnahme definiert werden. So müssen die Rodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden

#### 3.4.2 Bachstelze, NG

Die ungefährdete Bachstelze war als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet zu registrieren. Da die Art von Bau und Betrieb der geplanten WEA nicht signifikant beeinträchtigt wird, liegt kein Zugriffsverbot nach §44 Abs. 1 BNatSchG vor.

#### 3.4.3 Baumpieper, BV

Der Baumpieper ist auf der RL Deutschlands als gefährdet eingestuft, in Brandenburg ist er in der Vorwarnliste geführt. Die Art, welche halboffene Landschaften mit Bäumen und Offenland besiedelt, konnte mit 8 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Der Baumpieper ist ein Bodenbrüter, der seine Nester in niederer Krautschicht anlegt. Die Baumstrukturen benötigt er für seine Balzflüge als Sitzwarte. Durch projektbezogene Rodungsarbeiten könnten zwar potentielle Sitzwarten für den Baumpieper verloren gehen, jedoch sind im Gebiet genügend andere Bäume vorhanden, sodass es durch die Rodungsarbeiten zu keiner signifikanten Beeinträchtigung für die Art kommt. Rodungen innerhalb der Brutzeit könnten jedoch zu einer erheblichen Störung der lokalen Population führen und sollten deshalb vermieden werden. Da der Baumpieper ein Bodenbrüter ist, sind zum Schutz möglicher Bodennester Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Prinzipiell sollte die Baufeldfreimachung im Offenland deshalb außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen. Damit kann ein Verbotstatbestand für die Art ausgeschlossen werden.

#### 3.4.4 Blässgans (DZ), Saatgans (DZ) und Graugans (DZ)

##### 3.4.4.1 Brutzeit

Zur Brutzeit konnten keine Gänse im Gebiet beobachtet werden. Somit liegt zur Brutzeit kein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG vor.

##### 3.4.4.2 Zugzeit

Nach TAK, Anlage 1 (2018), ist für Nordische Gänse für deren Winterrastplätze ein Schutzbereich von 5.000 m ab Schlafgewässergrenze definiert, sofern regelmäßig mindestens 5.000 nordische Gänse dort rasten. Für den Restriktionsbereich ist die Sicherung der Hauptflugkorridore zwischen

Äsungsflächen und Schlafplätzen sowie von Äsungsflächen, auf denen regelmäßig mindestens 20 % des Rastbestandes oder mindestens 5.000 nordische Gänse rasten, festgelegt.

Etwa 20.000 m südlich des Planungsgebiets liegt der Gülper See. Nach der Managementplanung Natura 2000 für das FFH-Gebiet Niederung der Unteren Havel/Gülper See (2015) ist für die Arten Saat- und Blässgans in der Niederung der Unteren Havel von maximal 70.000 bis 100.000 rastenden Exemplaren auszugehen. Zudem ist die Graugans mit über 10.000 Exemplare im Naturpark Westhavelland zu finden.

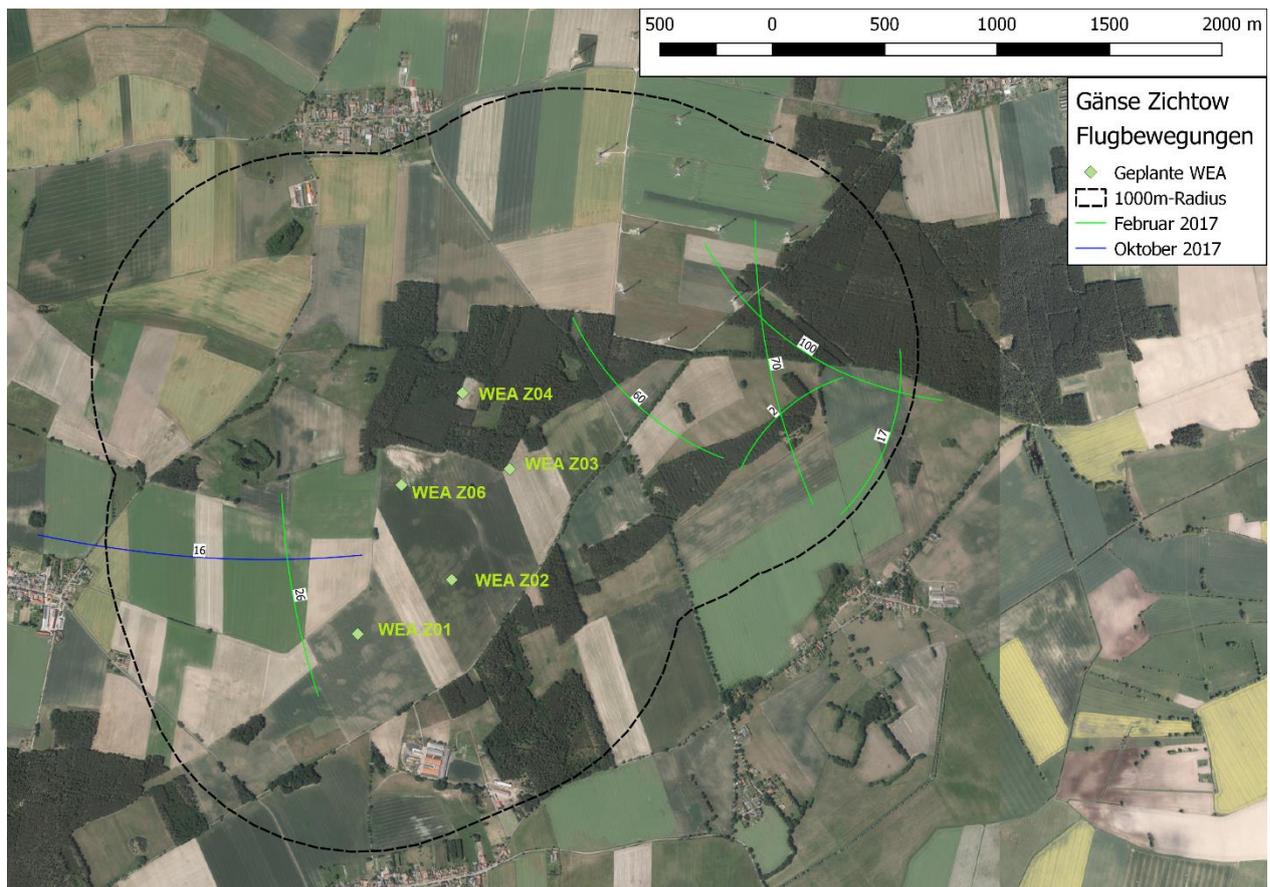


Abbildung 10: Nordische Gänse (Blässgans und Saatgans) bei der Rastvogelkartierung 2017 Flugbewegungen. Die grünen Rauten kennzeichnen die Lage der geplanten Standorte. Der Planungs- und Untersuchungsraum erfasste im nordöstlichen Teil eine weitere WEA welche im Rahmen der Detailplanung entfallen ist. Der Untersuchungsraum wurde jedoch beibehalten, um die bereits erfassten Daten in die Untersuchung mit einfließen zu lassen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Abbildungen.

Die Fischteiche bei Plattenburg im FFH-Gebiet Plattenburg liegen etwa 8.000 m nordwestlich der Planungsfläche. Nach der „Managementplanung Natura 2000 für das FFH-Gebiet „Plattenburg“ (2017) überwinterten in diesem Gebiet zwischen den Jahren 2009 und 2014 zwischen 3.060 und 7.300 Nordische Gänse. Dazu kamen bis zu 160 Graugänse im Oktober. Beide Gebiete liegen deutlich außerhalb des definierten Schutzbereiches Nordischer Gänse von 5.000 m.

Ob die Planungsfläche für den Restriktionsbereich von Bedeutung ist, wurde vorliegend geprüft.

Im Untersuchungsgebiet konnten nur im Februar und im Oktober Gänse fliegend beobachtet werden. Nahrungssuchende Gänse waren im Untersuchungsgebiet nicht zu registrieren. So überflogen im Februar 2017 insgesamt 6 Schwärme mit maximal 100 Individuen das

Untersuchungsgebiet, alle außerhalb der unmittelbaren Planungsfläche. Im Oktober 2017 konnte einmalig ein Schwarm mit 16 Gänsen beobachtet werden, der den Süden des Planungsgebiets überquerte.

Auf Basis der vorliegenden Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass die Planungsfläche keine Äsungsfläche für Gänse darstellt. Zudem kann ausgeschlossen werden, dass eine bedeutende Flugroute das Untersuchungsgebiet überquert. Somit kann ein Verbotstatbestand für die Artengruppe ausgeschlossen werden.

#### 3.4.5 Blässhuhn, BV 2018

Das ungefährdete Blässhuhn konnte 2018 als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, und zwar an einem temporären Stillgewässer etwa 200 m nordwestlich der geplanten Anlage WEA Z04. Ein Verbotstatbestand kann für die nicht störungssensible Art auch ohne den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

#### 3.4.6 Blaumeise, BV

3.4.7 Die Blaumeise konnte mit 10 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die Art ist zwar nicht gefährdet, aber ihre Brutstätten sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ganzjährig geschützt. Da für den Bau der Zuwegungen Gehölze gerodet werden müssen, liegt für die Art, welche in Baumhöhlen brütet, ein Zugriffsverbot nach §44 vor. Generell sollten die Rodungen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Rodungen müssen innerhalb der Zuwegung zur WEA Z 4 durch den Wald erfolgen. Hier ist jedoch das Alter der Bäume und damit das sekundäre Dickenwachstum der Bäume nicht ausreichend, als dass sich Baumhöhlen bilden könnten, die dann wiederum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Die am südöstlichen Rand des Planungsraumes verlaufende Zuwegung befindet sich außerhalb des Gehölzsaumes entlang des Weges, so dass hier Rodungen nicht erforderlich sind.

#### Bluthänfling, BV

Vom Bluthänfling konnte ein Brutpaar im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets, außerhalb des unmittelbaren Planungsgebiets, nachgewiesen werden. Die in D und BB gefährdete Art brütet in Gehölzen der Kulturlandschaft. Der Bluthänfling ist keine WEA-sensible Art, aber die Brutstätten sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt. Da sich die Brutstätten dieser Art deutlich außerhalb der Eingriffsbereiche befinden, sind keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

#### 3.4.8 Buchfink, BV

Die häufige und ungefährdete Art Buchfink konnte mit 32 Brutpaaren im Gebiet nachgewiesen werden. Der Buchfink ist zwar nicht WEA-sensibel, aber die Brutstätten der gehölzbrütenden Art sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt. So sollten die Rodungen für die Zuwegungen außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden.

#### 3.4.9 Buntspecht, BV

Der ungefährdete Buntspecht konnte mit mehreren Brutpaaren im Gebiet nachgewiesen werden. Die nicht WEA-sensible Art brütet in Baumhöhlen, welche nach TAK, Anlage 4, ganzjährig geschützt sind. Generell sollten die Rodungen nur außerhalb der Brutzeit der Art durchgeführt werden. Sollten im Zuge der Rodungen Höhlenbäume entfernt werden müssen, so sind Rodungen müssen innerhalb der Zuwegung zur WEA Z 4 durch den Wald erfolgen. Hier ist jedoch das Alter der Bäume und damit das sekundäre Dickenwachstum der Bäume nicht ausreichend, als dass sich Baumhöhlen bilden könnten,

die dann wiederum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Die am südöstlichen Rand des Planungsraumes verlaufende Zuwegung befindet sich außerhalb des Gehölzsaumes entlang des Weges, so dass hier Rodungen nicht erforderlich sind.

#### 3.4.10 Dorngrasmücke, pot. BV

Die ungefährdete und nicht WEA-sensible Dorngrasmücke ist potentieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Da die Brutstätten nach §44 Abs. 1 BNatSchG geschützt sind, kann ein Zugriffsverbot ausgeschlossen werden, wenn die Nester durch die Bauarbeiten nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies wird dadurch sichergestellt, dass mögliche Brutbereiche (Gebüsche) in unmittelbarer Umgebung (10m) zur Zuwegung durch einen Bauzaun gesichert werden.

#### 3.4.11 Eichelhäher, pot. BV

Der nicht gefährdete Eichelhäher brütet meist auf Bäumen. Die Brutstätten der gehölzbrütenden Art sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG während der Brutperiode geschützt. Obwohl eine Brut nicht sicher nachgewiesen werden konnte, sollten die notwendigen Rodungen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden. Ein Ersatz möglicherweise verloren gehender Niststätten ist nicht erforderlich, da diese jedes Jahr neu vom Eichelhäher errichtet werden.

#### 3.4.12 Erlenzeisig, BV

Der ungefährdete Erlenzeisig war mit einem Brutpaar im Untersuchungsgebiet nachzuweisen. Da für den Bau einiger Anlagen Gehölze gerodet werden müssen, muss für die gehölzbrütende Art eine Vermeidungsmaßnahme definiert werden. So müssen die Rodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden.

#### 3.4.13 Feldlerche, BV

Die ackerbrütende Feldlerche, welche in den RL D und BB als gefährdet angegeben ist, war mit 10 Brutpaaren im Offenland des Untersuchungsgebiets anzutreffen. Die Brutreviere der Feldlerche sind relativ gleichmäßig über die offenen Flächen verteilt. Auch im unmittelbaren Planungsgebiet konnte die Feldlerche mit mehreren Brutpaaren festgestellt werden.

Sowohl in den TAK als auch in den „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ von Dürr & Langgemach (2018) ist die Feldlerche nicht als störungssensible Art aufgelistet. Reaktionen oder Verhaltensänderungen der Feldlerche auf Windenergieanlagen sind bisher nicht bekannt geworden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Störung für diese Art gegeben ist. Dies trifft auch dann zu, wenn die Bauarbeiten zur Errichtung während der Brutzeit der Feldlerche stattfinden, da die Art eine große ökologische Flexibilität aufweist. Einzig die Bodennester können durch die Baufeldfreimachung betroffen sein. Prinzipiell sollte die Baufeldfreimachung im Offenland deshalb außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen. Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Solange der offene Charakter der Landschaft in den Brutgebieten nicht verändert wird, sind Störungen für diese Art deshalb auszuschließen. Dies ist beim geplanten Vorhaben der Fall. Auch eine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos ist für die Feldlerche auszuschließen. Zwar kann der Fluggesang der Feldlerche einige Tiere in die Nähe der Rotoren bringen. Jedoch sind die bekannten Opferzahlen so gering, dass eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Ketzenberg et al. (2002) haben nachgewiesen, dass die Errichtung von WEA die Brutplatzwahl der Feldlerche nicht beeinflusst. Unter Beachtung der definierten Maßnahme kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand für die Art ausgeschlossen werden.

### 3.4.14 Fischadler, BV Restr.

Der nach TAK störungssensible Fischadler ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und gilt in Deutschland als gefährdet. Nach LUGV (2016) war kein Fischadlerhorst im Gebiet bekannt. 2017 konnte auf einem Mast südwestlich des Planungsgebiets eine Fischadlerbrut in einer Distanz von ca. 1.750 m zur nächstgelegenen WEA nachgewiesen werden. 2018 war der Horst nicht mehr vorhanden. 2020 konnte erneut eine Fischadlerbrut etwas weiter südlich auf einer Nisthilfe direkt an der Straße mit etwa derselben Entfernung zur nächstgelegenen WEA nachgewiesen werden.

Der Schutzbereich für den Fischadler liegt nach TAK bei 1.000 m um den Horst. Alle geplanten WEA befinden sich außerhalb dieses Schutzbereiches. Der Restriktionsbereich ist für die Art mit 4.000 m definiert, die geplanten Anlagen liegen somit innerhalb des Restriktionsbereichs.

Für den Restriktionsbereich ist für den Fischadler das Freihalten des meist direkten Verbindungskorridors zwischen Horst und Nahrungsgewässer(n) im Radius 4.000 m um den Brutplatz definiert. Für die Art wurde deshalb eine Raumnutzungsanalyse sowie eine Analyse potenzieller Nahrungsflächen auf Luftbildbasis in einem Umkreis von 4.000 m um den Horst durchgeführt (=Restriktionsbereich). Die Ergebnisse der Analyse potenzieller Nahrungsflächen ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Der Fischadler bevorzugt große, fischreiche Gewässer, welche sich vor allem südwestlich des Horstes befinden. So etwa die Fischteiche bei Plattenburg oder auch das Gewässersystem der Havel und der Elbe. In Richtung des Planungsgebiets liegen keine relevanten Gewässer für die Art.

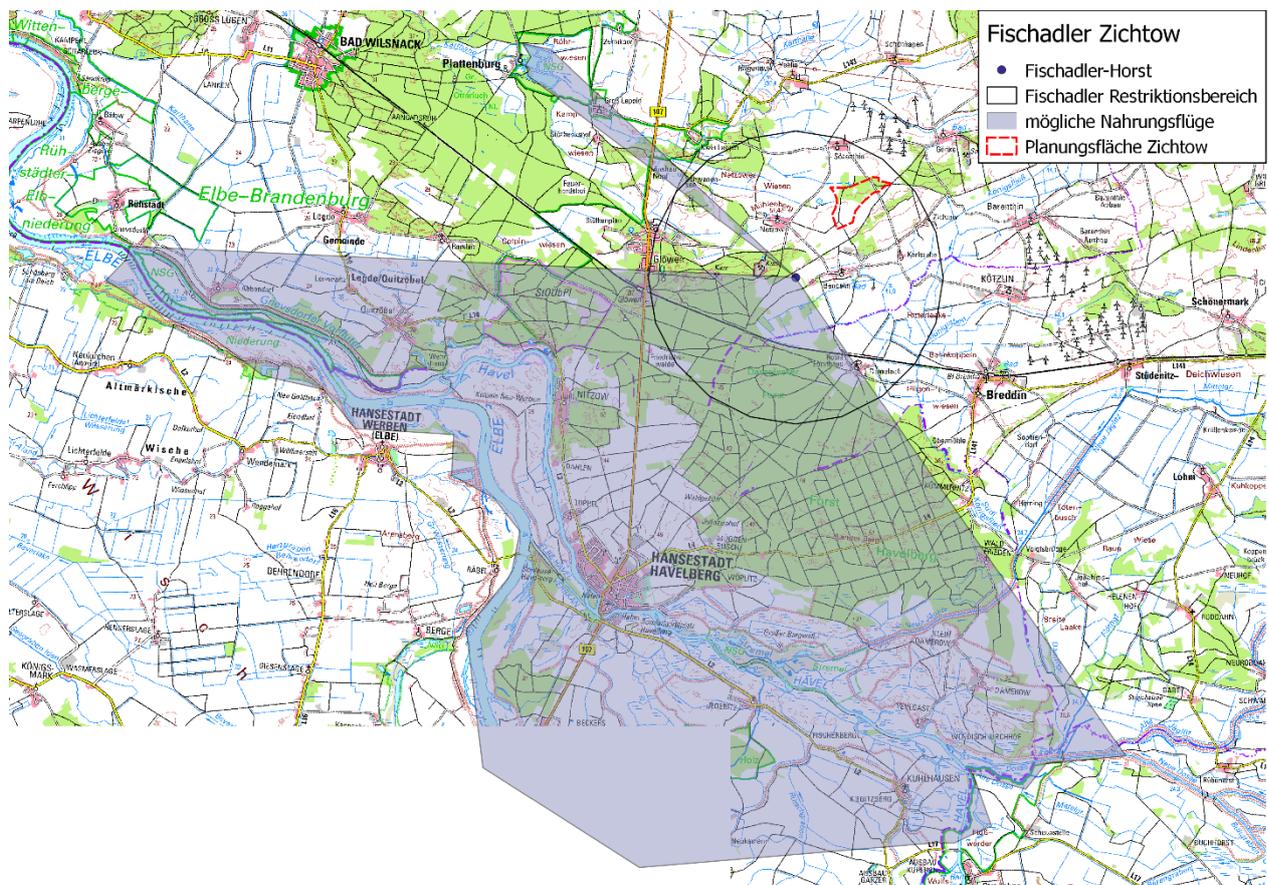


Abbildung 11: Fischadlerhorst sowie Ergebnis der Nahrungsflächenanalyse sowie mögliche Flugbereiche zu den potenziellen Nahrungshabitaten. Als schwarzer Kreis ist der Fischadler-Restriktionsbereich von 4.000m dargestellt.

Da die Jagd ausnahmslos an und über Gewässern stattfindet und der Flug dorthin meist geradlinig erfolgt, ist ein Überfliegen des Planungsgebiets auf Basis der Nahrungsflächenanalyse praktisch auszuschließen. Bei den vorliegenden Beobachtungen konnte der Fischadler – korrespondierend zu dem Ergebnis der Nahrungsflächenanalyse – kein einziges Mal im Untersuchungsgebiet gesichtet werden. Eine Karte mit der Darstellung der ermittelten Flüge wäre somit ohne Einträge, weshalb auf die Darstellung der Ergebniskarte verzichtet wurde.

Nach Dürr & Langgemach (2018) ist es allerdings auch möglich, dass - vor allem bei Fehlen von direkten Verbindungskorridoren - Fischadler manchmal Rundflüge vom Nest zu mehreren Gewässern durchführen und dabei größere Flächen überstreichen.

Bei der Horstsuche und Horstkontrolle 2018 wurde festgestellt, dass der Fischadlerhorst am Mast verschwunden war, während der Mast noch vorhanden war. Es konnte auch kein anderer Horststandort bzw. eine Revierbesetzung des Fischadlers im Untersuchungsgebiet im Jahr 2018 nachgewiesen werden. Aus welchen Gründen der Horst verschwunden ist, konnte nicht festgestellt werden. Auch bei den Untersuchungen 2019 und 2020 konnte keine Fischadlerbrut im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Nach TAK Anlage 4 (Niststättenerlass, 2018) erlischt der Schutz jedenfalls 2 Jahre nach Aufgabe des Reviers.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Fischadler – soweit er das Revier wieder besetzt - auf Basis einer Nahrungsflächenanalyse das Planungsgebiet nicht zur Nahrungssuche nutzt oder überfliegt. Dies konnte auch bei den durchgeführten Beobachtungen im Jahr 2017, als der Horst besetzt war, bestätigt werden. Somit kann eine signifikante Gefährdung oder Störung sowie ein Verbotstatbestand für den Fischadler nach §44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### 3.4.15 Fitis, BV

Obwohl der Fitis eine Waldart ist, legt er seine Nester fast ausnahmslos am Boden in dichter Vegetation an. Die ungefährdete Art konnte mit 6 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Nach Niststättenerlass sind die Brutstätten des Fitis während der Brutzeit geschützt. Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung müssen deshalb außerhalb der Brutzeit der Art durchgeführt werden, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden. Bauarbeiten können auch während der Brutzeit durchgeführt werden.

#### 3.4.16 Gartenbaumläufer, BV

Der Gartenbaumläufer ist ein Höhlenbrüter, der sowohl in Baumhöhlen als auch in Ritzen und Spalten sowie hinter abstehender Rinde brüten kann. Er konnte mit 12 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die Art ist zwar nicht gefährdet, aber ihre Brutstätten sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ganzjährig geschützt. Rodungen müssen innerhalb der Zuwegung zur WEA Z 4 durch den Wald erfolgen. Hier ist jedoch das Alter der Bäume und damit das sekundäre Dickenwachstum der Bäume nicht ausreichend, als dass sich Baumhöhlen bilden könnten, die dann wiederum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Die am südöstlichen Rand des Planungsraumes verlaufende Zuwegung befindet sich außerhalb des Gehölzsaumes entlang des Weges, so dass hier Rodungen nicht erforderlich sind.

#### 3.4.17 Gartengrasmücke, pot. BV

Die ungefährdete Gartengrasmücke konnte im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, sie brütet meist in oder unter niedrigen Gehölzen. Da eine Brut im Gebiet möglich ist, müssen für die Art Vermeidungsmaßnahmen zur Brutzeit definiert werden. So müssen die Rodungsarbeiten für die

Zuwegungen außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt werden, um einen Verbotstatbestand ausschließen zu können.

#### 3.4.18 Goldammer, BV

Die nicht WEA-empfindliche Goldammer ist in der RL D auf der Vorwarnliste zu finden. Sie konnte im Untersuchungsgebiet mit 9 Brutpaaren festgestellt werden. Das Nest wird gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken und unter Büschen errichtet. Da die Brutstätten nach §44 Abs. 1 BNatSchG geschützt sind, kann ein Zugriffsverbot ausgeschlossen werden, wenn die Nester während der Brutzeit durch die Bauarbeiten nicht beschädigt oder zerstört werden. Eine Rodung von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung sollte deshalb nur außerhalb der Brutzeit erfolgen.

#### 3.4.19 Grauammer, BV

Die nicht WEA-empfindliche, bodenbrütende Grauammer konnte mit 5 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet registriert werden. Die Art brütet in krautiger Vegetation meist direkt am Boden. Da die Brutstätten nach Niststättenerlass während der Brutzeit geschützt sind, muss für die Baufeldfreimachung eine Vermeidungsmaßnahme definiert werden. So sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen, um keine Nester der Art zu gefährden. Die Bauarbeiten können auch während der Brutzeit stattfinden

#### 3.4.20 Graugans, NG

Siehe Blässgans

#### 3.4.21 Graureiher, DZ

Während der Rastvogelkartierungen konnte ein einzelner Graureiher im August im Westen des Untersuchungsgebiets fliegend beobachtet werden. Es dürfte sich um ein umherstreifendes Exemplar auf Nahrungssuche gehandelt haben. Während der Brutzeit konnten keine Graureiher im Gebiet festgestellt werden, eine Brutkolonie im 1.000 m – Umkreis um die Planungsfläche ist nicht vorhanden. Aufgrund der Seltenheit im Gebiet kann für den Graureiher ein Verbotstatbestand ausgeschlossen werden. Die Beobachtung ist in der Abbildung „Restliche Rastvögel“ dargestellt.

#### 3.4.22 Grünfink, pot. BV

Der ungefährdete Grünfink war potentieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Die Brutstätten der gehölzbrütenden Art sind nach Niststättenerlass während der Brutzeit geschützt. Da für den Bau von Zuwegungen Gehölze gerodet werden müssen, muss für die Art eine Vermeidungsmaßnahme definiert werden. So müssen die Rodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen, um einen Verbotstatbestand für den Grünfink ausschließen zu können.

#### 3.4.23 Grünspecht, BV

Der Grünspecht konnte mit einem Brutpaar im Gebiet nachgewiesen werden. Die nicht WEA-sensible Art brütet in Baumhöhlen, welche nach TAK, Anlage 4, ganzjährig geschützt sind. Rodungen müssen innerhalb der Zuwegung zur WEA Z 4 durch den Wald erfolgen. Hier ist jedoch das Alter der Bäume und damit das sekundäre Dickenwachstum der Bäume nicht ausreichend, als dass sich Baumhöhlen bilden könnten, die dann wiederum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Die am südöstlichen Rand des Planungsraumes verlaufende Zuwegung befindet sich außerhalb des Gehölzsaumes entlang des Weges, so dass hier Rodungen nicht erforderlich sind. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für den Grünspecht kann somit ausgeschlossen werden.

#### 3.4.24 Haubenmeise, BV

Die ungefährdete Haubenmeise konnte mit 2 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, ihre Brutstätten sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt. Da für den Bau von Zuwegungen Gehölze gerodet werden müssen, liegt für die Art, welche in Baumhöhlen brütet, ein Zugriffsverbot nach §44 vor. Generell sollen Rodungen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Rodungen müssen innerhalb der Zuwegung zur WEA Z 4 durch den Wald erfolgen. Hier ist jedoch das Alter der Bäume und damit das sekundäre Dickenwachstum der Bäume nicht ausreichend, als dass sich Baumhöhlen bilden könnten, die dann wiederum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Die am südöstlichen Rand des Planungsraumes verlaufende Zuwegung befindet sich außerhalb des Gehölzsaumes entlang des Weges, so dass hier Rodungen nicht erforderlich sind. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für die Haubenmeise kann somit ausgeschlossen werden.

#### 3.4.25 Heckenbraunelle, pot. BV

Die ungefährdete Heckenbraunelle ist potentieller Brutvogel im Gebiet. Die Brutstätten der gehölzbrütenden Art sind nach Niststättenerlass während der Brutzeit geschützt. Da für den Bau einiger Anlagen Gehölze gerodet werden müssen, muss für die Art eine Vermeidungsmaßnahme definiert werden. So müssen die Rodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen, um einen Verbotstatbestand für die Art ausschließen zu können.

#### 3.4.26 Heidelerche, BV

Die Heidelerche ist in der RL Deutschlands auf der Vorwarnliste zu finden und im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet. Die Art besiedelt lichte Waldgebiet und Waldrandflächen, wo ihr Bodennest meist im Bereich schütterer Gras- und niedriger Krautvegetation zu finden ist. Im Gebiet konnte sie mit 10 Brutpaaren nachgewiesen werden, wobei in der Karte die Reviermittelpunkte dargestellt sind. Um einen Verbotstatbestand auszuschließen, müssen sowohl die Baufeldfreimachung als auch die Rodungen außerhalb der Brutzeit erfolgen, um die Brutstätten nicht zu gefährden. Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird.

#### 3.4.27 Jagdfasan, pot. BV

Der ungefährdete Jagdfasan ist potentieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Nach Niststättenerlass 2018 sind die Nester der Art zur Brutzeit geschützt. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, sollte die Baufeldfreimachung deshalb nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Bautätigkeiten können auch während der Brutzeit erfolgen.

#### 3.4.28 Kernbeißer, pot. BV

Der ungefährdete Kernbeißer konnte mit einem Brutpaar im Gebiet nachgewiesen werden. Die Brutstätten der Art sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt. Da für den Bau von Zuwegungen Gehölze gerodet werden müssen, liegt für die Art ein Zugriffsverbot nach §44 vor. Generell sollten die Rodungen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

#### 3.4.29 Klappergrasmücke, pot. BV

Die ungefährdete und nicht WEA-sensible, gehölzbrütende Klappergrasmücke ist potentieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Da die Brutstätten nach §44 Abs. 1 BNatSchG geschützt sind, kann ein Zugriffsverbot ausgeschlossen werden, wenn die Nester durch das Vorhaben nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies kann durch eine zeitliche Einschränkung der Rodung gewährleistet werden. Bautätigkeiten können auch während der Brutzeit erfolgen.

#### 3.4.30 Kleiber, BV

Der höhlenbrütende, ungefährdet Kleiber konnte mit 3 Brutpaaren im Gebiet nachgewiesen werden. Da die Bruthöhlen nach Niststättenerlass ganzjährig geschützt sind, sollten für jede Baumhöhle, welche im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden muss, Nistkästen als Brutersatz angeboten werden. Zudem sollten die Rodungsarbeiten generell nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Rodungen müssen innerhalb der Zuwegung zur WEA Z 4 durch den Wald erfolgen. Hier ist jedoch das Alter der Bäume und damit das sekundäre Dickenwachstum der Bäume nicht ausreichend, als dass sich Baumhöhlen bilden könnten, die dann wiederum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Die am südöstlichen Rand des Planungsraumes verlaufende Zuwegung befindet sich außerhalb des Gehölzsaumes entlang des Weges, so dass hier Rodungen nicht erforderlich sind. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für den Kleiber kann somit ausgeschlossen werden.

#### 3.4.31 Kleinspecht, BV

Der Kleinspecht ist in der RL D auf der Vorwarnliste zu finden. Die Art konnte mit einem Brutpaar im Gebiet nachgewiesen werden. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, sollen die Rodungen der Gehölze nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Rodungen müssen innerhalb der Zuwegung zur WEA Z 4 durch den Wald erfolgen. Hier ist jedoch das Alter der Bäume und damit das sekundäre Dickenwachstum der Bäume nicht ausreichend, als dass sich Baumhöhlen bilden könnten, die dann wiederum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Außerdem wurde hier kein Kleinspecht nachgewiesen. Die am südöstlichen Rand des Planungsraumes verlaufende Zuwegung befindet sich außerhalb des Gehölzsaumes entlang des Weges, so dass hier Rodungen nicht erforderlich sind. Hinzu kommt, dass sich das Revier des Kleinspechtes deutlich außerhalb der Eingriffsbereiche befindet (nordöstlich davon). Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für den Kleinspecht kann somit ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen für den Kleinspecht sind nicht erforderlich.

#### 3.4.32 Kohlmeise, BV

Die nicht gefährdete Kohlmeise konnte mit 14 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die höhlenbrütende Art war nach dem Buchfink gemeinsam mit der Mönchsgrasmücke somit die zweithäufigste Art im Gebiet. Die Bruthöhlen der Art sind nach Niststättenerlass ganzjährig geschützt. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, sollten Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Rodungen müssen innerhalb der Zuwegung zur WEA Z 4 durch den Wald erfolgen. Hier ist jedoch das Alter der Bäume und damit das sekundäre Dickenwachstum der Bäume nicht ausreichend, als dass sich Baumhöhlen bilden könnten, die dann wiederum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Die am südöstlichen Rand des Planungsraumes verlaufende Zuwegung befindet sich außerhalb des Gehölzsaumes entlang des Weges, so dass hier Rodungen nicht erforderlich sind. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für die Kohlmeise kann somit ausgeschlossen werden.

#### 3.4.33 Kolkrabe, pot. BV

Der ungefährdete Kolkrabe ist potentieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Ein Verbotstatbestand kann für die Art ausgeschlossen werden, da keine Horste bei den Rodungsarbeiten zu Schaden kommen. Nach Niststättenerlass sind die Nester der Art bis zur Aufgabe der Fortpflanzungsstätte geschützt.

### 3.4.34 Kranich, BV

#### 3.4.34.1 Brutzeit

Laut LUGV gab es nach Datenabfrage 2016 einen Kranich-Brutplatz nordöstlich von Netzow (siehe Abb. 12), welcher etwa 2.500 m von der nächsten geplanten WEA entfernt ist. Bei den vorliegenden Untersuchungen konnte die Brut in diesem Feuchtbereich 2017 und 2018 bestätigt werden. Nach TAK, Anlage 1 (2018), ist für den Kranich ein Schutzbereich von 500 m um den Horst definiert. Ein Restriktionsbereich ist für die Art nicht festgelegt. Der Kranich-Nistplatz ist auch auf den Horstkarten 2017 und 2018 dargestellt, wobei der genaue Nistplatz aufgrund der Uneinsichtigkeit im Gebiet nicht festgestellt wurde. In jedem Fall beträgt der Abstand der nächstgelegenen WEA mehr als 500m und befindet sich damit außerhalb des Schutzbereiches.

Beobachtungen von Paaren oder Einzelvögeln im Frühjahr und Herbst 2017 während der Rastvogelkartierungen, vor allem im Westen des Gebiets, gehen vermutlich auf das Brutpaar zurück. Ein signifikant erhöhtes **Kollisionsrisiko** kann bei dem örtlichen Brutpaar ausgeschlossen werden, zumal auch Dürr & Langgemach (2018) das Kollisionsrisiko von Kranichen während der Brutzeit an Windkraftanlagen unter Beachtung der Schutzbereiche als sehr gering einstufen. Als Gründe führen sie an:

- Die Nahrungssuche erfolgt nur zu Fuß (anders als bei Greifvögeln)
- Wechsel zwischen Nahrungsflächen erfolgen im bekannten Revier, wo Windfelder auch im Nahbereich der Anlagen durchfliegen werden, meist bei Flughöhen um die 20-60 m
- Während der 8-wöchigen Jungenaufzucht bis zum Flüggesein fliegen die Altvögel selten

Nach der Länderarbeitsgemeinschaft der Deutschen Vogelwarten (2015) zeigen kleine Gruppen von Kranichen nur ein geringeres Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen. Auch nach Literaturoswertungen von Dürr & Langgemach (2018) können Bruten zunehmend dicht an WEA beobachtet werden. Störungen durch Bau, Erschließung und Wartung sind nach Dürr & Langgemach (2018) somit wahrscheinlicher als durch die WEA selbst. Da der festgestellte Brutplatz weiter als 500 m von der Planungsfläche entfernt ist und den Tieren genügend Ausweichflächen für die Nahrungssuche während der Bauzeit zur Verfügung stehen, kann eine erhebliche Störung der lokalen Population auch während der Bauzeit ausgeschlossen werden, zumal diese - zumindest größtenteils – ohnehin außerhalb der Brutzeit erfolgt. Da die Wartungsarbeiten jeweils nur sehr kurzzeitig durchgeführt werden, ist auch diesbezüglich eine erhebliche Störung auszuschließen.

Aus den oben genannten Gründen kann ein Verbotstatbestand für den Kranich zur Brutzeit ausgeschlossen werden.



Fast alle beobachteten nahrungssuchenden Kraniche waren außerhalb des unmittelbaren Planungsgebiets festzustellen. Nur einmal konnte im Oktober ein Trupp von etwa 500 Individuen knapp innerhalb des unmittelbaren Planungsgebiets nahrungssuchend registriert werden.

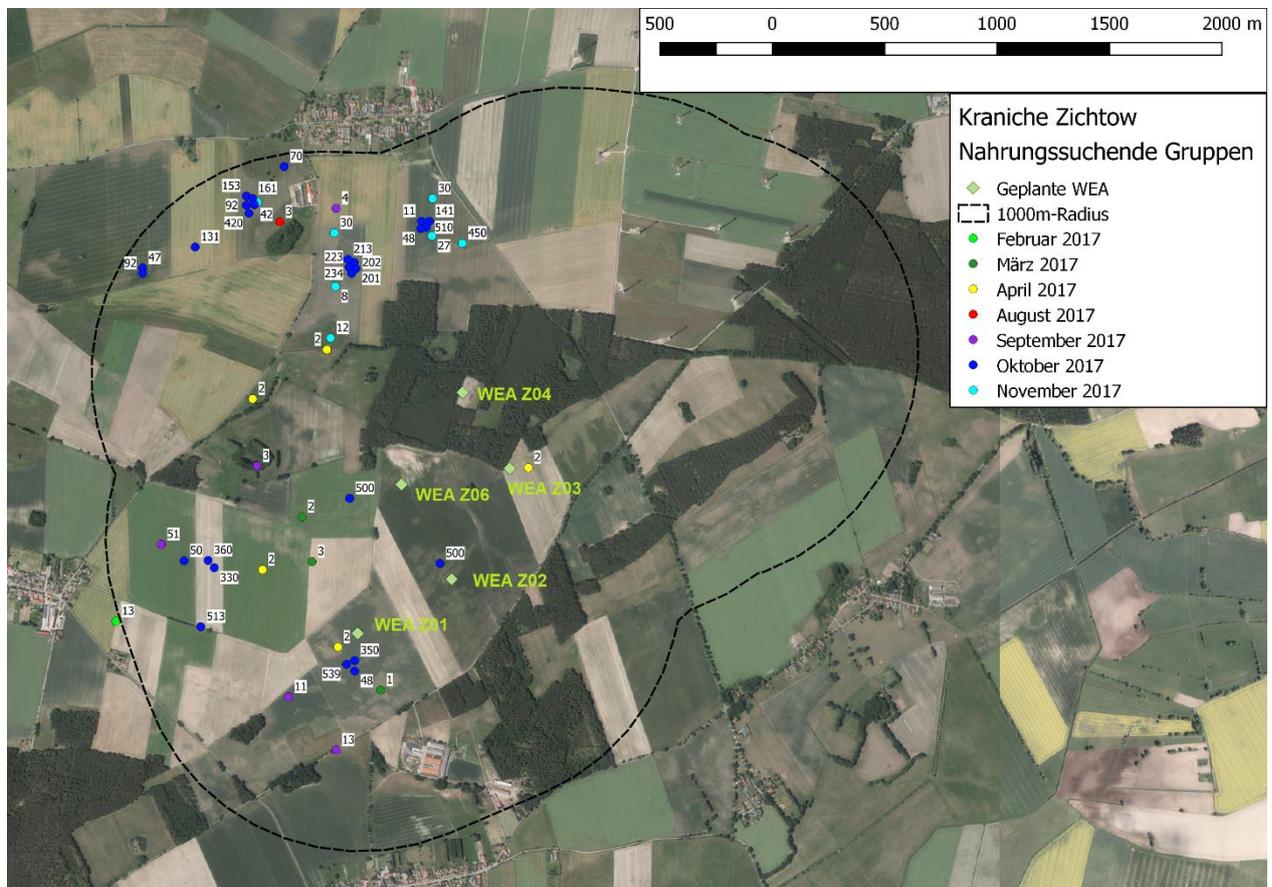


Abbildung 13: Nahrungssuchende Kraniche im Frühjahr und Herbst 2017. Die Zahlen in den Feldern geben die Anzahl der beobachteten Individuen wieder. Die grünen Rauten kennzeichnen die Lage der geplanten Standorte. Rot eingezeichnet jener Teil der Eignungsfläche, welcher vorliegend untersucht wurde.

Nach den vorliegenden Ergebnissen wird davon ausgegangen, dass für den Kranich keine essentiellen Nahrungsflächen verloren gehen. In der Vollständigkeitsprüfung der Behörde vom 06.03.2020 für die WEA Z02 wird festgehalten, dass die Behörde weiterhin davon ausgeht, dass durch den Bau der WEA Nebennahrungsflächen für den Kranich verloren gehen. Unabhängig von der vorliegenden Auseinandersetzung mit dem Thema wird den Forderungen der Behörde gefolgt. Entsprechende Maßnahmen werden formuliert.

Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, die Rastflächen um die Anlagen nach Inbetriebnahme im Rahmen eines Monitorings zu prüfen. Sofern die vorgegebenen Meideabstände gegenüber den Windenergieanlagen deutlich unterschritten werden, behält sich der Antragsteller vor, einen Antrag auf Reduzierung der Ausgleichflächen zu stellen.

**Überfliegende Kraniche im Frühjahr** konnten entsprechend den nahrungssuchenden Individuen jeweils nur in geringen Stückzahlen festgestellt werden. Die meisten Flüge konnten im Februar registriert werden, wobei die Gruppengröße zwischen 1 und 24 Stück lag. Nur einmal konnte im März ein Trupp von 80 fliegenden Kranichen aufgezeichnet werden. Die meisten Flugbewegungen waren

dabei im Südosten des Untersuchungsgebiets zu registrieren, nur vereinzelt fanden Flüge auch im unmittelbaren Planungsgebiet statt.

**Überfliegende Kraniche im Herbst** waren deutlich häufiger zu beobachten, wobei die meisten Überflüge im Oktober und November im Westen des Untersuchungsgebiets registriert wurden. Hier lag die Trupfgröße bei maximal 360 Stück. Auch das unmittelbare Planungsgebiet wurde dabei gelegentlich überflogen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass während der Rastvogelkartierungen vor allem im Oktober und November Kranichtrupps im näheren und weiteren Umfeld des Planungsgebiets nahrungssuchend beobachtet wurden, aber nie innerhalb des unmittelbaren Planungsgebiets und nur zweimal in den Randbereichen des Windeignungsgebiets. In den TAK ist für Rast- und Überwinterungsplätze des Kranichs definiert, dass bei Schlafplätzen ab regelmäßig 10.000 Exemplaren ein Korridor von wenigstens 10.000 m als Schutzbereich zur Gewährleistung der Rastplatzfunktion eingehalten werden muss. Nach Dürr & Langgemach (2018) dienen diese Schutzbereiche um die Schlafplätze dem Schutz des Fortbestandes der Schlafplatzfunktion sowie einem Mindestschutz der Rastplatzfunktion durch Einbeziehung der innerhalb des Schutzbereiches liegenden Nahrungsflächen im Einklang mit BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 und 3. Bei Einhaltung der genannten Abstände werden nach TAK, Anlage 1, die Verbote des § 44 Abs.1-3 BNatSchG nicht berührt. Da die geforderten Abstände zu den Rastplätzen eingehalten werden, ist ein Verlust von essentiellen Nahrungsflächen durch das geplante Projekt auszuschließen, was auch die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen zeigen. Nach Dürr & Langgemach (2018) versuchen Kraniche in der Regel, Windparks zu umfliegen oder zu überfliegen, deshalb kann auch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

#### 3.4.35 Kuckuck, BV

Der Kuckuck konnte mit einem Revier im Gebiet festgestellt werden. Die Eier werden in die Nester anderer baumbrütender Vogelarten gelegt. Um den Nachwuchs nicht zu gefährden, muss für die Art eine Vermeidungsmaßnahme definiert werden. So müssen die Rodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen, um einen Verbotstatbestand für den Kuckuck ausschließen zu können.

#### 3.4.36 Mäusebussard, BV

Der Mäusebussard konnte 2017 mit einem Brutpaar und 2018 mit 3 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Eines der Brutpaare war 2018 in einem 2017 von einem Rotmilan besetzten Horst zu finden.

Nach TAK gibt es keine Abstandsempfehlungen für den Mäusebussard. Auch nach Grünkorn et al. (PROGRESS-Studie, 2016) würde eine Abstandsempfehlung für den Mäusebussard aufgrund der hohen Brutdichte in Deutschland und der relativ hohen räumlichen Dynamik der Brutplatzstandorte nur eine relativ geringe Schutzeffizienz bewirken, da regelmäßig mit Neuansiedlungen an geplanten und vorhandenen Windparks zu rechnen ist. Zudem zeigt die jahreszeitliche Verteilung der Funde in der PROGRESS-Studie sowie die in der bundesweiten Fundkartei, dass Mäusebussarde nicht nur in der Brutzeit, sondern auch im Spätsommer und Herbst kollidieren. Temporäre Abschaltungen der WEA erscheinen daher angesichts der Häufigkeit der Art als ungeeignet. Zudem konnte in der PROGRESS-Studie kein quantitativer Zusammenhang zwischen Flugaktivität und Kollisionsopferzahlen bei dieser Art belegt werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko kann also aus einer potentiellen Nistplatznähe für den Mäusebussard nicht abgeleitet werden. Da der Mäusebussard auch innerhalb von Windparks jagt, kann auch eine Störung

der lokalen Population ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG liegt deshalb nicht vor.

#### 3.4.37 Misteldrossel, BV

Die ungefährdete Misteldrossel konnte mit einem Brutpaar im Gebiet nachgewiesen werden. Die Brutstätten der gehölzbrütenden Art sind nach Niststättenerlass während der Brutzeit geschützt. Da für den Bau einiger Anlagen Gehölze gerodet werden müssen, muss für die Art eine Vermeidungsmaßnahme definiert werden. So müssen die Rodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen, um einen Verbotstatbestand für die Art ausschließen zu können.

#### 3.4.38 Mönchsgrasmücke, BV

Die gehölzbrütende Mönchsgrasmücke konnte mit 14 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden und war damit gemeinsam mit der Kohlmeise die zweithäufigste Art im Gebiet. Die Brutstätten sind nach Niststättenerlass während der Brutzeit geschützt. Da für den Bau einiger Anlagen Gehölze gerodet werden müssen, muss für die Art eine Vermeidungsmaßnahme definiert werden. Um einen Verbotstatbestand für die Art ausschließen zu können, müssen die Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt werden.

#### 3.4.39 Nebelkrähe, pot. BV

Die ungefährdete Nebelkrähe war 2017 potentieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Nach Niststättenerlass (2018) sind die Nester der gehölzbrütenden Art zur Fortpflanzungszeit geschützt. Um einen Verbotstatbestand ausschließen zu können, sollten die Rodungsarbeiten deshalb nur außerhalb der Brutzeit erfolgen.

#### 3.4.40 Neuntöter, pot. BV

Der nicht WEA-sensible Neuntöter ist eine Anhang I-Art, nach der RL ist er in D und BB nicht gefährdet. Die Art ist potentieller Brutvogel im Gebiet. Da die Brutstätten nach §44 Abs. 1 BNatSchG geschützt sind, kann ein Zugriffsverbot ausgeschlossen werden, wenn die Nester der gehölzbrütenden Art durch das Vorhaben nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies kann durch eine zeitliche Einschränkung der Rodung gewährleistet werden.

#### 3.4.41 Ortolan, BV

Der Ortolan konnte mit 7 Brutpaaren im Ostteil des Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden. Die gefährdete Art braucht neben Getreidefeldern zur Brut auch erhöhte Singwarten und vegetationsarme Flächen zur Nahrungssuche. Sowohl in den TAK als auch in den „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ (2018) von Dürr & Langgemach ist der Ortolan nicht als WEA-sensibel aufgelistet. Eine Kollisionsgefährdung ist deshalb auszuschließen.

Um die Art grundsätzlich zu schützen, sollten jedoch Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, welche auch anderen Bodenbrütern wie der Feldlerche dienen. Die Fortpflanzungsstätten dieser Arten sind lediglich zur Brutperiode geschützt. Die Baufeldfreimachung im Ackerland sollte deshalb außerhalb der Fortpflanzungszeit der betroffenen Art erfolgen. Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Durch die Führung der Zuwegung im offenen Ackerbereich können keine potentielle Sitzwarten für den Ortolan verloren gehen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann ein Verbotstatbestand für den Ortolan ausgeschlossen werden.

#### 3.4.42 Pirol, pot. BV

Der Pirol ist in den RL D und BB auf der Vorwarnliste zu finden. Die Art brütet in geflochtenen Nestern, welche an den äußersten Zweigen von Bäumen aufgehängt werden. Im Gebiet konnte der Pirol als potentieller Brutvogel festgestellt werden. Nachdem die Brutstätten der Art zur Brutzeit geschützt sind, dürfen die Rodungen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden.

#### 3.4.43 Rauchschwalbe, DZ

Die in Deutschland und Brandenburg als gefährdet eingestufte Rauchschwalbe konnte als Durchzügler im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. So konnten im September einmalig 100 Individuen über Offenflächen östlich des Planungsgebiets beobachtet werden. Schwalben gelten als nicht windkraftsensibel, ein Verbotstatbestand kann für die Art ausgeschlossen werden.

#### 3.4.44 Rebhuhn, pot. BV

Das nicht windkraftsensible Rebhuhn ist sowohl nach der Roten Liste D als auch Brandenburg als stark gefährdet eingestuft. Am 02.05.2017 konnte ein Rebhuhn auf dem Acker im Westteil des unmittelbaren Planungsgebiets gesichtet werden, eine Brut im Gebiet ist möglich. Rebhühner sind Bodenbrüter, welche ihre Nester in dichter Vegetation anlegen wie etwa in Hecken oder Feldrainen. Da die Nester der Art bis zur Beendigung der jeweiligen Brutperiode geschützt sind, sollten die Baufeldfreimachungen und Rodungen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden.

#### 3.4.45 Ringeltaube, BV

Die nicht gefährdete Ringeltaube konnte mit 4 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Da die Brutstätten der gehölzbrütenden Art zur Brutzeit geschützt sind, ist eine Rodung der Gehölze nur außerhalb der Brutzeit möglich, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden. Zur Rast- und Zugzeit konnte die Ringeltaube im November mit einem Schwarm von 120 Exemplaren und im Dezember mit einem Schwarm von 200 Exemplaren außerhalb des unmittelbaren Planungsgebiets beobachtet werden. Die Beobachtungen sind in der Abbildung „Restliche Rastvögel“ dargestellt. Ein Verbotstatbestand liegt zur Zugzeit nicht vor.

#### 3.4.46 Rotkehlchen, BV

Das ungefährdete Rotkehlchen war mit 11 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Die Nester der gehölzbrütenden Art sind nach Niststättenerlass während der Brutzeit geschützt. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, dürfen die Rodungen deshalb nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

#### 3.4.47 Rotmilan, BV

##### 3.4.47.1 Brutzeit

Für den Rotmilan ist in Brandenburg ein 1.000 m Schutzradius (TAK, Anlage 1, 2018) sowie ein Prüfradius von 2.000 m für die Art definiert (Leitfaden zum Umgang mit dem Rotmilan in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen in Brandenburg, 2018). Bei den vorliegenden Untersuchungen konnten 2017 zwei Horste im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, die jeweils von einem Brutpaar des Rotmilans besetzt waren.

Der Horst Nr. 6 war sowohl 2017 als auch 2018 mit einem Rotmilan-Brutpaar besetzt. Dieser liegt knapp außerhalb des 1.000 m – Schutzradius zu den nächsten geplanten Anlagen.

Am Horst Nr. 7 konnte nur am 09.04. und 21.04.2017 eine Rotmilanaktivität festgestellt werden. Am 02.05.2017 war der Horst bereits verlassen, später konnten unter dem Horst Reste von Eierschalen gefunden werden, so dass von einer Prädation des Geleges ausgegangen werden kann. 2018 war dieser Horst nicht von einem Rotmilan sondern von einem Mäusebussard besetzt. Die geplanten WEA Z███ und WEA Z███ liegen innerhalb des 1.000 m – Schutzzradius zum Horst. Nach dem Niststättenerlass (2018) ist dieser Horst als Wechselhorst geschützt. Der Schutz von ungenutzten Wechselhorsten in besetzten Revieren erlischt nach natürlichem Zerfall des Horstes oder beim Rotmilan spätestens nach 3 Jahren ununterbrochener Nichtnutzung.

Nach TAK, Anlage 1 (2018) ist die Bindung an bestimmte regelmäßig genutzte Nahrungsflächen beim Rotmilan wesentlich schwächer ausgebildet als zum Beispiel bei See- und Fischadler. Außerdem kann die Raumnutzung von einem zum anderen Jahr selbst beim gleichen Brutpaar durchaus unterschiedlich sein, zum Beispiel in Abhängigkeit der angebauten Ackerkultur, des Brutverlaufs oder des Auftretens von sogenannten Mäusejahren. Deshalb wurde für den Rotmilan eine Nahrungsflächenanalyse auf Basis der Biotopkartierung Brandenburg sowie aktuellen Luftbildauswertungen durchgeführt.

Beim westlichen, in beiden Jahren besetzten Horst Nr. 6 liegen die geplanten WEA knapp außerhalb des 1.000 m Schutzzradius zum Horst. Wie auf der Nahrungsflächenanalyse ersichtlich, stehen diesem Brutpaar im Umfeld des Horstes genügend Nahrungsflächen zu Verfügung, ohne dass es zu möglichen Kollisionsrisiken kommt, weil der Bereich der WEA durchfliegen werden müsste. Dies gilt umso mehr, als sich alle geplanten WEA entweder innerhalb ackerbaulich intensiv genutzter Bereiche befinden oder aber im Wald. Die ackerbaulich genutzten Bereiche können nur im Rahmen der Ernte eine Attraktivität für den Rotmilan als Nahrungshabitat aufweisen. Sollte eine Ernte innerhalb der Brutzeit vorgesehen sein, können temporäre Abschaltungen (tagsüber, bis drei Tage nach der Ernte) Kollisionsrisiken in der Weise verringern, dass eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann

Betrachtet man den im Frühjahr 2017 kurz durch ein Rotmilanpaar besetzten Horst Nr. 7, so liegen die geplanten WEA Z04 und Z06 innerhalb des 1.000 m – Radius zum Horst. Dieser Bereich zwischen dem Horst und der geplanten WEA ist vor allem mit Wald bestockt, welcher keine Relevanz für den Nahrungserwerb des Rotmilans besitzt. Stattdessen stehen dem Rotmilan nördlich und nordwestlich des Planungsgebiets genügend attraktive Nahrungsflächen zur Verfügung. Der Waldbereich im Planungsgebiet und auch das südlich davon gelegene Plangebiet muss zum Erreichen dieser nördlichen und nordwestlichen Bereiche nicht überflogen werden. Somit liegen die geplanten WEA zwar teilweise im 1.000 m – Radius um den 2017 kurz besetzten Horststandort Nr. 7, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann aufgrund der durchgeführten Nahrungsflächenanalyse aber ausgeschlossen werden.

Hinzu kommt, dass diese signifikante Steigerung des Tötungsrisikos bereits aufgrund der Vorbelastung ausgeschlossen werden kann. Innerhalb des 1.000m Radius um den Host Nr. 7 sind bereits 7 WEA in Betrieb – die folgt man den Annahmen des Windkrafteerlasses – bereits eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos für den Rotmilan auslösen, weil sie sich innerhalb des Radius von 1.000m befinden. Dieses bereits vorhandenen Kollisionsrisiko lässt sich durch die Errichtung zweier weiterer WEA innerhalb eines Radius von 1.000m keinesfalls signifikant steigern. Dies gilt erst recht, wenn sich diese beiden WEA innerhalb von Waldflächen befinden, die als Nahrungsraum für den Rotmilan wenig geeignet sind. Dies wird auch durch die vorliegenden Untersuchungen bestätigt, in der während der Erhebungen zur Brutzeit kein einziges Mal Rotmilane im unmittelbaren Planungsgebiet beobachtet werden konnten.

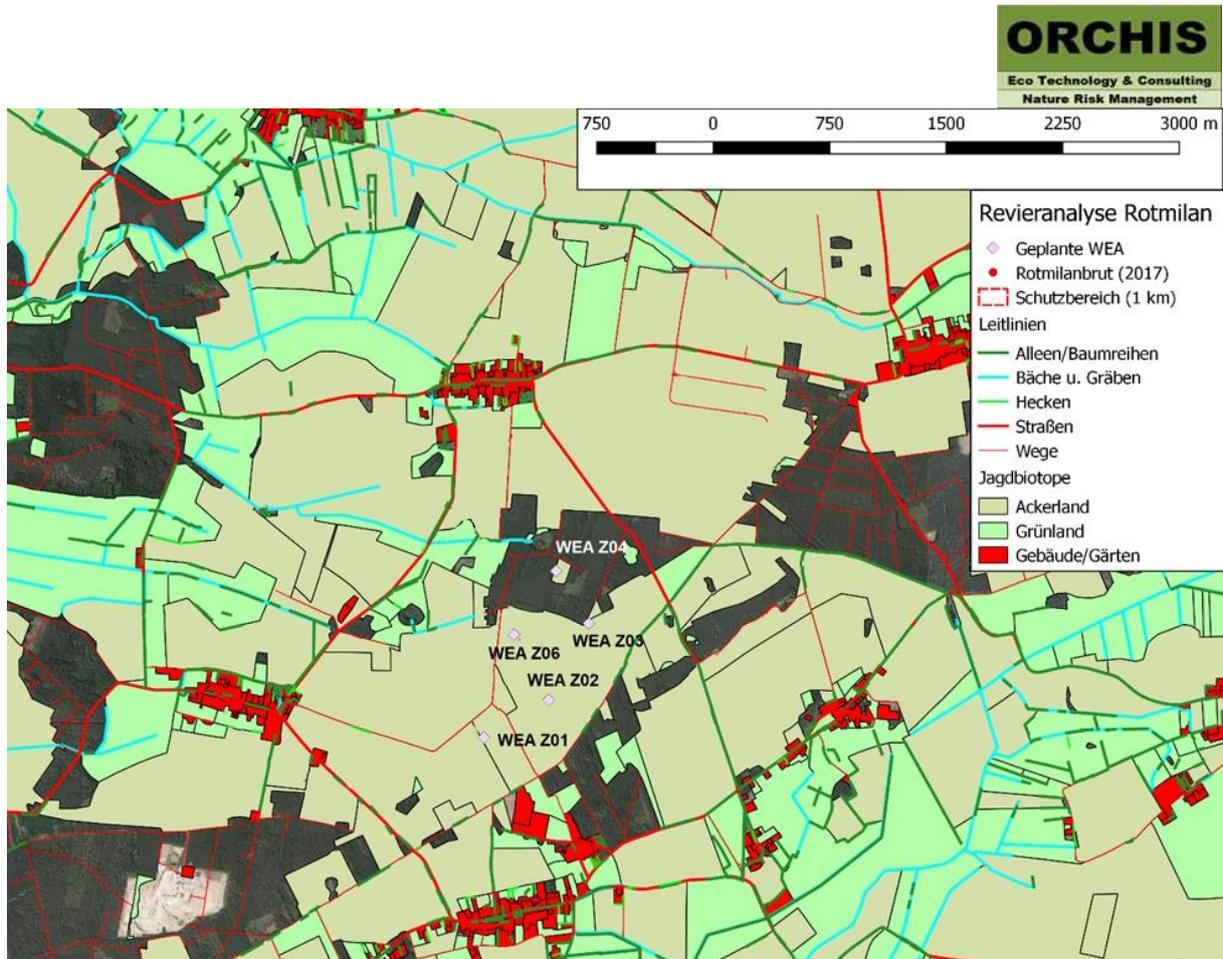


Abbildung 15: Nahrungsflächenanalyse Rotmilan 2017 auf Basis der Biotopkartierung Brandenburg sowie Luftbildauswertungen. Die rosa Rauten kennzeichnen die Lage der geplanten Standorte. (Schutzbereiche und Nistplätze wurden entfernt)

#### 3.4.47.2 Zugzeit

Während der Zugzeit konnten im März, September und Oktober jeweils vereinzelt Rotmilanbeobachtungen im Untersuchungsgebiet - aber nie innerhalb des unmittelbaren Planungsgebiets - gemacht werden. Sie sind auf der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Aufgrund der geringen Zahl festgestellter Rotmilane außerhalb der Brutzeit kann auch ausgeschlossen werden, dass sich Schlafplatzgemeinschaften dieser Art innerhalb des Untersuchungsraumes und insbesondere innerhalb des Schutzbereiches befinden.



Abbildung 16: Beobachtungen von Rotmilanen während der Zugzeit im Untersuchungsgebiet. Die grünen Rauten kennzeichnen die Lage der geplanten Standorte.

Folgende Sachverhalte können somit herangezogen werden, um einen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG für den Rotmilan auszuschließen:

- Der regelmäßig genutzte Horst Nr. 6 liegt außerhalb des Schutzbereichs von 1.000 m.
- Der 2017 kurz genutzte Wechselhorst Nr. 7 ist 3 Jahre geschützt. Er liegt zwar innerhalb des Schutzradius, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann aufgrund der Nahrungsflächenanalyse aber ausgeschlossen werden.
- Sowohl während der Brutzeit als auch bei den Rastvogelerhebungen konnten Rotmilane nie innerhalb des unmittelbaren Planungsgebiets beobachtet werden.
- Der Abstand zwischen unterer Rotorspitze und Geländeoberfläche ist bei allen 3 geplanten WEA oberhalb der überwiegend durch den Rotmilan genutzten Flughöhe

Für den Rotmilan kann ein Verbotstatbestand somit ausgeschlossen werden.

#### 3.4.48 Saatgans, DZ

Siehe Blässgans

#### 3.4.49 Schwanzmeise, NG

Die Schwanzmeise war im Herbst und Winter gelegentlicher Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Hinweise auf ein Brutgeschehen können ausgeschlossen werden. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand kann für diese Art ausgeschlossen werden.

#### 3.4.50 Schwarzmilan (BV)

Der Schwarzmilan konnte im Untersuchungsgebiet mit einem Brutpaar festgestellt werden. Während 2017 im Horst Nr. 4 Brutverdacht bestand, konnte im selben Horst 2018 eine Schwarzmilan-Brut bestätigt werden. Der Horst liegt östlich des in beiden Jahren durch einen Rotmilan besetzten Horst Nr. 6 und ist in der nachfolgenden Abbildung zu sehen.

Für den Schwarzmilan ist in Brandenburg nach TAK, Anlage 1 (2018) kein Schutzbereich definiert. Da die geplanten Anlagen fast 1.000 m vom Horst entfernt sind, kann eine signifikante Störung des Brutpaares ausgeschlossen werden. Während der Brutzeit konnte der Schwarzmilan nie im unmittelbaren Planungsgebiet gesichtet werden, auch nicht bei der durchgeführten Raumnutzungsanalyse. Bei den Rastvogelerhebungen konnte die Art nur einmal im August im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets, außerhalb des unmittelbaren Planungsgebiets, mit einem Exemplar beobachtet werden. In der nachfolgenden Abbildung ist die Flugbewegung aufgezeichnet, die bei der Rastvogelerhebung vom Schwarzmilan im Gebiet gemacht werden konnte.



Abbildung 17: Horst Nr. 4, 2017 und 2018 von einem Schwarzmilan genutzt

Ein Verbotstatbestand liegt für den Schwarzmilan nicht vor, da sowohl eine signifikante Störung als auch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann.

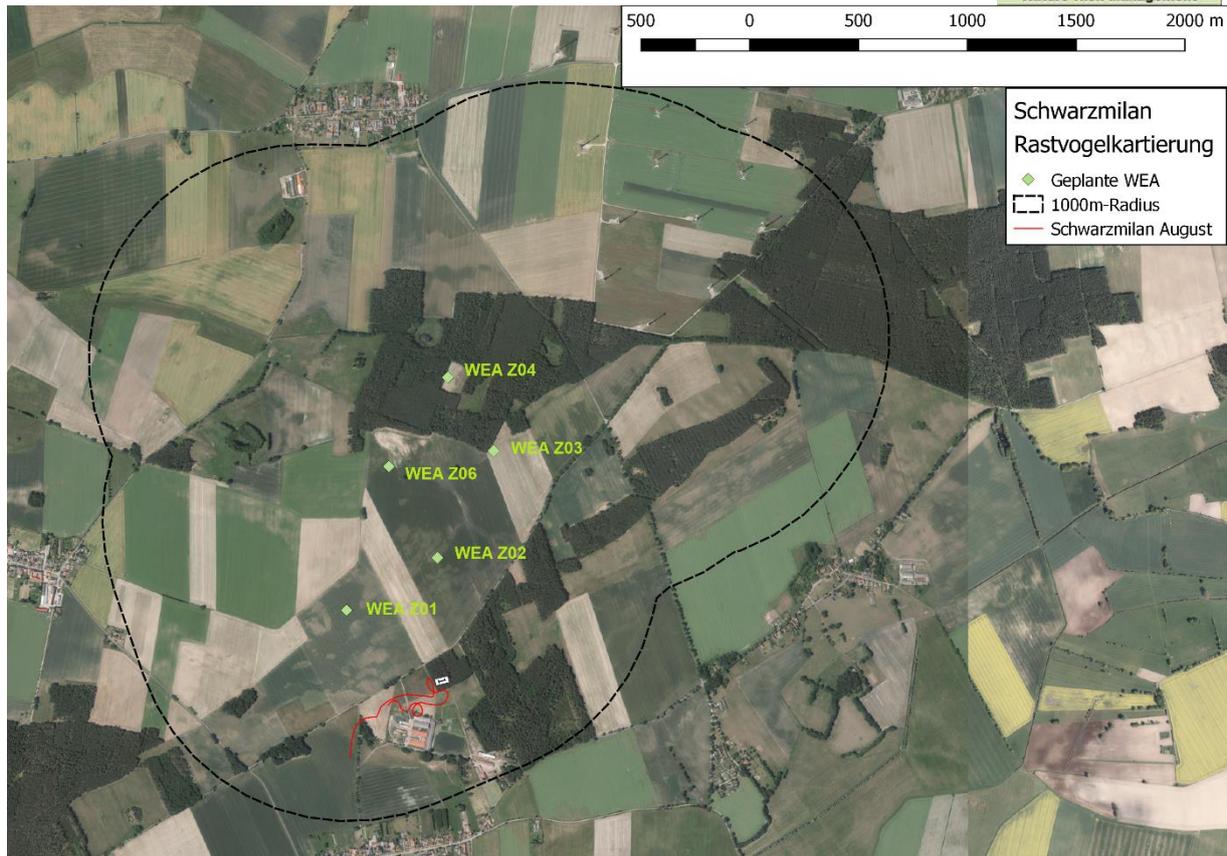


Abbildung 18: Flugbewegung Schwarzmilan im Untersuchungsgebiet. Die grünen Dreiecke kennzeichnen die Lage der geplanten Standorte.

#### 3.4.51 Schwarzspecht, BV

Der Schwarzspecht, der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet ist, konnte mit einem Brutpaar im Gebiet nachgewiesen werden. Die nicht WEA-sensible Art brütet in Baumhöhlen, welche nach TAK, Anlage 4, ganzjährig geschützt sind. Generell sollten die Rodungen nur außerhalb der Brutzeit der Art durchgeführt werden. Rodungen müssen innerhalb der Zuwegung zur WEA Z 4 durch den Wald erfolgen. Hier ist jedoch das Alter der Bäume und damit das sekundäre Dickenwachstum der Bäume nicht ausreichend, als dass sich Baumhöhlen bilden könnten, die dann wiederum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Die am südöstlichen Rand des Planungsraumes verlaufende Zuwegung befindet sich außerhalb des Gehölzsaumes entlang des Weges, so dass hier Rodungen nicht erforderlich sind. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für den Schwarzspecht kann somit ausgeschlossen werden.

#### 3.4.52 Seeadler, NG

Seeadler zählen in Brandenburg zu den gefährdeten, besonders störungssensiblen Vogelarten. Deshalb wurde in den TAK ein Schutzbereich von 3.000 m sowie ein Restriktionsbereich von 6.000 m zum Brutplatz definiert. Da Verbindungsflüge zwischen Horst und Nahrungsquelle meist geradlinig erfolgen, wäre in diesem Fall ein 1.000 m breiter Korridor für den Seeadler freizuhalten.

Nach TAK, Anlage 4 (2018) gilt für den Seeadler Folgendes:

- *Im Hinblick auf die Arten Schreiadler, **Seeadler** und Schwarzstorch ist künftig nur noch auf das Revier als Fortpflanzungsstätte abzustellen.*

- Für den Beginn der Wartezeit ist nicht das Jahr der letzten Brut entscheidend, sondern das letzte Jahr, in dem das Revier mit mindestens einem Tier besetzt war

Laut LUGV gab es nach Datenabfrage 2016 zwei Seeadlerreviere südöstlich von Glöwen. Die angegebenen Reviere liegen außerhalb des Schutzbereichs, aber im Restriktionsbereich der Art.

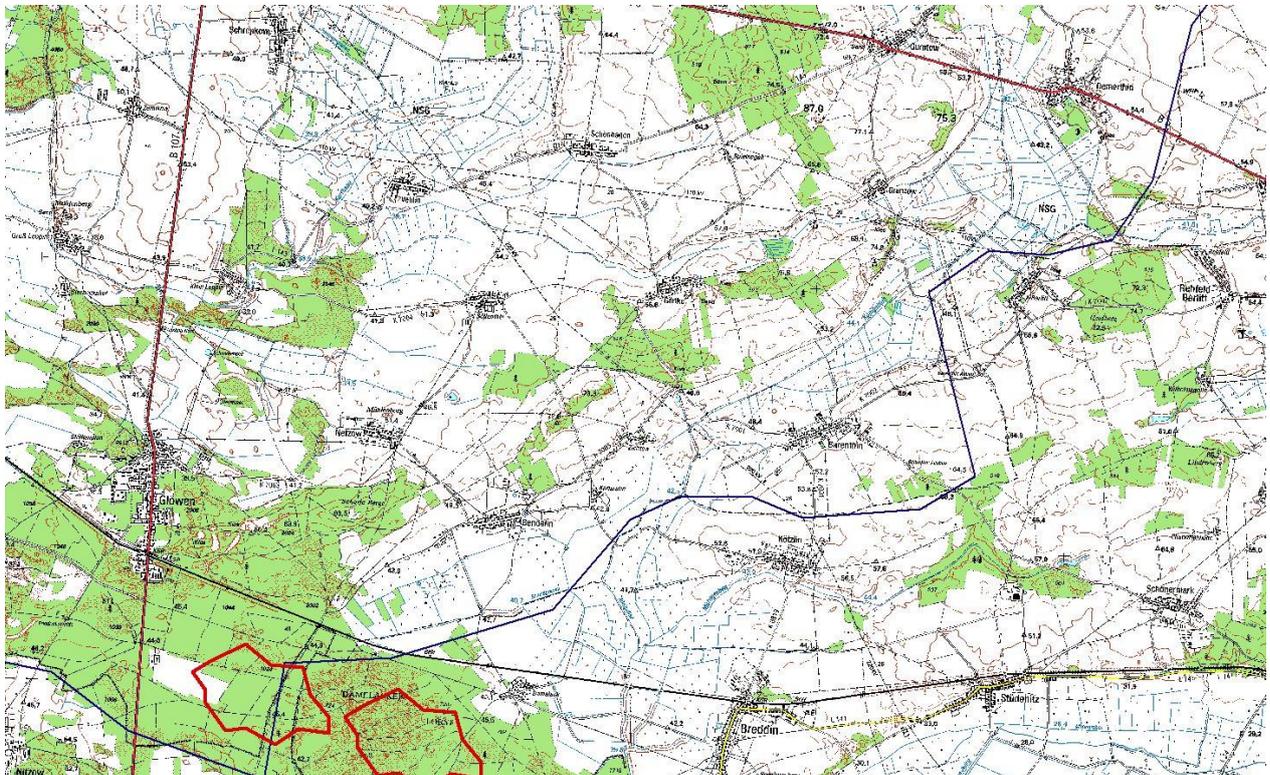


Abbildung 19: Seeadlerreviere nach LUGV (unscharf). Die Beziehung zwischen Revieren und Planungsgebiet ist auf der Nahrungsflächenanalyse für den Seeadler dargestellt.

Bei den vorliegenden Untersuchungen 2017 und 2018 konnte nur einmal im Januar 2017 ein Seeadler auf einer Lichtung im östlichen angegebenen Revier beobachtet werden. Jedenfalls waren an diesem Tag auch viele Kolkraben im Gebiet unterwegs, die möglicherweise wie der Seeadler aufgrund des starken Rotwildvorkommens auf verendete Tiere hofften. Nach Südbeck et al. (2005) gelten jedenfalls erst Beobachtungen ab Anfang Februar als Bruthinweis.

Aufgrund der vom LUGV 2016 bekannt gegebenen Reviere wurden für den Seeadler 20 halbtägige Beobachtungen durchgeführt. Dabei konnte der Seeadler insgesamt nur einmal im Februar und zweimal im März 2017 mit je einem jungen Seeadler beobachtet werden: Am 09.03.2017 saß ein junger Seeadler an einer Wegkreuzung im Untersuchungsgebiet - außerhalb des Planungsgebiets - und flog dann nach Norden durch den bestehenden Windpark ab, wo er zwischenzeitlich auch kreiste. Wenige Stunden später flog ein junges Exemplar von Nordwest nach Südost abermals durch das Untersuchungsgebiet. Weitere Beobachtungen im Untersuchungsgebiet konnten im Zuge der weiterführenden Beobachtungen nicht gemacht werden. Die im Gebiet festgestellten Flugbewegungen sind auf der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Nutzung des Planungsraumes durch den Seeadler weder regelmäßig noch zeitlich gehäuft auftritt. Zwei Registrierungen bei der Vielzahl an Begehungen

zur Brutzeit und der durchgeführten Raumnutzungsanalyse sind in jedem Fall als unterdurchschnittlich einzustufen. Auch sind keine Gründe (z. B. Gewässer) ersichtlich, aus denen der Seeadler den Planungsraum nutzen oder auch nur überqueren sollte. Dies wird durch die folgende Nahrungsflächenanalyse noch einmal belegt.



Abbildung 20: Flüge des Seeadlers im Untersuchungsgebiet. Die grünen Rauten kennzeichnen die Lage der geplanten Standorte.

Hauptnahrungsflächen des Seeadlers stellen vor allem Gewässer dar. Für eine Einschätzung der Nahrungsgewässer wurde für den Seeadler deshalb zusätzlich eine Nahrungsflächenanalyse auf Luftbildbasis durchgeführt. Auf dieser ist deutlich zu erkennen, dass die direkten Flugwege vom Horst zu den Gewässern, welche vor allem im Südwesten liegen, das unmittelbare Planungsgebiet nicht tangieren (vgl. auch Nahrungsflächenanalyse Fischadler).

Aufgrund der Beobachtungen nach TAK, Anlage 2 (2018), welche nur sehr wenige Einzelsichtungen im Gebiet ergaben sowie der durchgeführten Nahrungsflächenanalyse auf Luftbildbasis kann davon ausgegangen werden, dass es durch den Bau der geplanten WEA zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Art kommen wird. Da der Schutzbereich zum Horst des Seeadlers durch die Planungen eingehalten wird und auch kein Flugkorridor zwischen Horst und Nahrungsflächen über die Planungsfläche verläuft, kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand für den Seeadler ausgeschlossen werden.

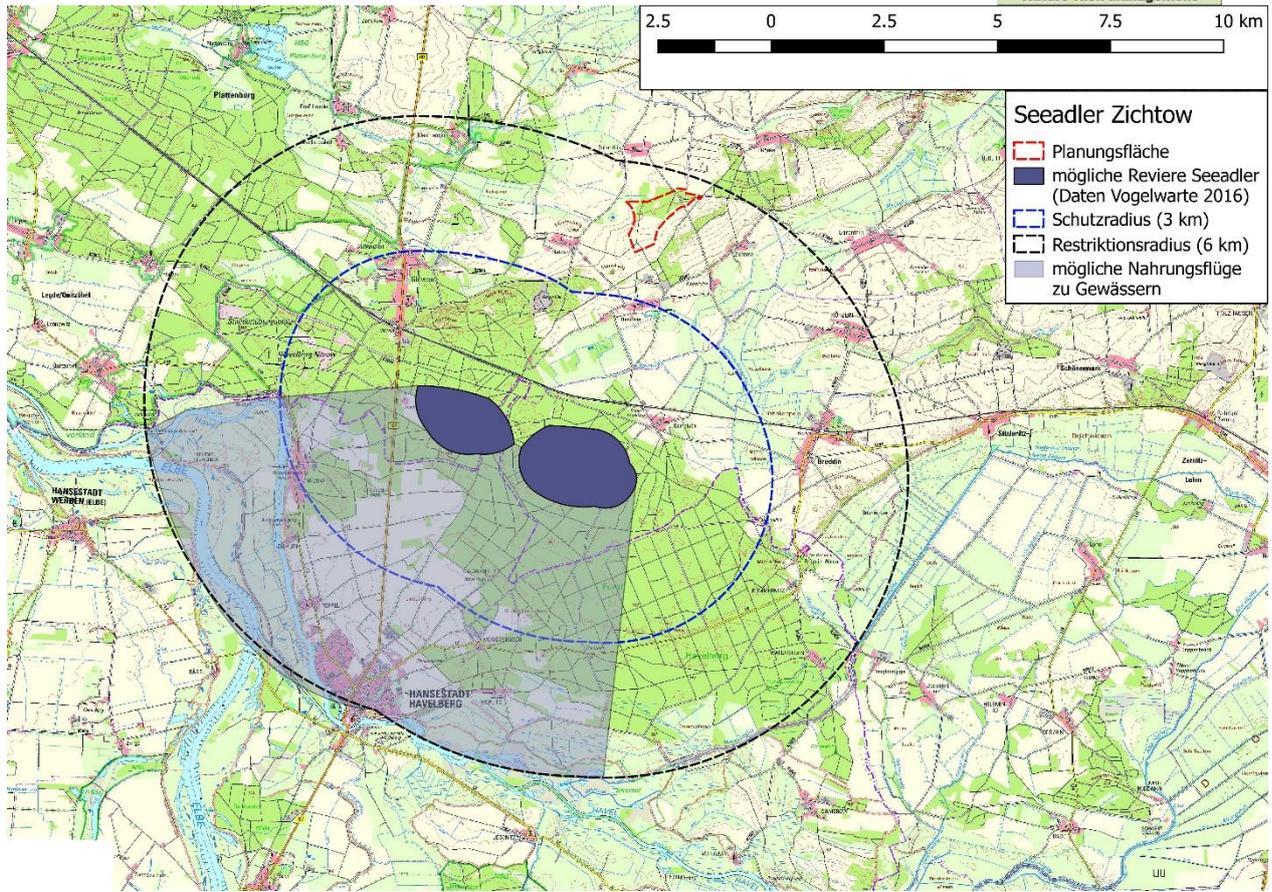


Abbildung 21: Seeadlerreviere nach Angaben des LUGV sowie Nahrungsflächenanalyse für den Seeadler

#### 3.4.53 Singdrossel, BV

Die ungefährdete Singdrossel war brütend im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Die Nester der gehölzbrütenden Art sind nach Niststättenerlass während der Brutzeit geschützt. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, dürfen die Rodungen deshalb nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

#### 3.4.54 Sommergoldhähnchen, BV

Das ungefährdete Sommergoldhähnchen konnte mit wenigen Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die Nester der gehölzbrütenden Art sind nach Niststättenerlass während der Brutzeit geschützt. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, dürfen die Rodungen deshalb nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

#### 3.4.55 Star, BV

Der Star war mit 4 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Die höhlenbrütende Art gilt nach der RL D als gefährdet, ihre Brutstätten sind nach Niststättenerlass ganzjährig geschützt. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, sollten Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Rodungen müssen innerhalb der Zuwegung zur WEA Z 4 durch den Wald erfolgen. Hier ist jedoch das Alter der Bäume und damit das sekundäre Dickenwachstum der Bäume nicht ausreichend, als dass sich Baumhöhlen bilden könnten, die dann wiederum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Die am südöstlichen Rand des Planungsraumes verlaufende Zuwegung befindet sich außerhalb des Gehölzsaumes entlang des Weges, so dass hier Rodungen nicht

erforderlich sind. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für den Star kann somit ausgeschlossen werden.

Zur Zugzeit im Oktober konnte im Norden des Untersuchungsgebiets, außerhalb des Planungsgebiets, einmalig ein Schwarm mit 100 Staren beobachtet werden. Jedoch konnte eine regelmäßige Nutzung des Planungsraumes ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Die Beobachtung ist in der Abbildung „Restliche Rastvögel“ dargestellt.

#### 3.4.56 Stieglitz, pot. BV

Der ungefährdete Stieglitz ist potentieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Um einen Verbotstatbestand für die gehölzbrütende Art zu vermeiden, dürfen die Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

#### 3.4.57 Stockente, pot. BV

Die ungefährdete und nicht störungssensible Stockente ist potentieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Am 15.05.2017 konnte an einem temporären Stillgewässer etwa 200 m nordwestlich der geplanten Anlage WEA Z04, also außerhalb des unmittelbaren Planungsgebiets, ein Pärchen beobachtet werden. Obwohl die Art eine erhöhte Schlaggefährdung aufweist (Dürr, 2018), wird sie in Dürr & Langgemach (2018) nicht als windkraftsensibel erwähnt. Aufgrund der Seltenheit im Gebiet kann ein Verbotstatbestand für die Stockente ausgeschlossen werden. Zudem sind Bauarbeiten im Bereich der möglichen Brut nicht geplant.

#### 3.4.58 Sumpfmehse, BV

Die Sumpfmehse war Brutvogel im Untersuchungsgebiet, die Brutstätten der höhlenbrütenden Art sind geschützt. Generell sollten die Rodungen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Rodungen müssen innerhalb der Zuwegung zur WEA Z 4 durch den Wald erfolgen. Hier ist jedoch das Alter der Bäume und damit das sekundäre Dickenwachstum der Bäume nicht ausreichend, als dass sich Baumhöhlen bilden könnten, die dann wiederum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Die am südöstlichen Rand des Planungsraumes verlaufende Zuwegung befindet sich außerhalb des Gehölzsaumes entlang des Weges, so dass hier Rodungen nicht erforderlich sind. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für die Sumpfmehse kann somit ausgeschlossen werden.

#### 3.4.59 Sumpfrohrsänger, pot. BV

Der Sumpfrohrsänger konnte nur einmal am 13.06. an einem temporären Stillgewässer etwa 200 m nordwestlich der geplanten Anlage WEA Z04 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, eine Brut ist möglich. Die Art legt die Nester in dichter, hochwüchsiger Krautschicht an, die Brutstätte ist zur Brutzeit geschützt. Da im Bereich der möglichen Brut keine Bauarbeiten geplant sind, kann ein Verbotstatbestand für die Art ausgeschlossen werden.

#### 3.4.60 Tannenmehse, pot. BV

Die Tannenmehse ist potentieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Die Art ist zwar nicht gefährdet, aber ihre Brutstätten sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ganzjährig geschützt. Generell sollten die Rodungen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Rodungen müssen innerhalb der Zuwegung zur WEA Z 4 durch den Wald erfolgen. Hier ist jedoch das Alter der Bäume und damit das sekundäre Dickenwachstum der Bäume nicht ausreichend, als dass sich Baumhöhlen bilden könnten, die dann wiederum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Die am südöstlichen Rand des Planungsraumes verlaufende Zuwegung befindet sich außerhalb des Gehölzsaumes entlang des

Weges, so dass hier Rodungen nicht erforderlich sind. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für die Tannenmeise kann somit ausgeschlossen werden.

#### 3.4.61 Trauerschnäpper, BV

Der in der RL D als gefährdet angeführte Trauerschnäpper konnte mit einem Brutpaar im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Generell sollen Rodungen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Rodungen müssen innerhalb der Zuwegung zur WEA Z 4 durch den Wald erfolgen. Hier ist jedoch das Alter der Bäume und damit das sekundäre Dickenwachstum der Bäume nicht ausreichend, als dass sich Baumhöhlen bilden könnten, die dann wiederum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Die am südöstlichen Rand des Planungsraumes verlaufende Zuwegung befindet sich außerhalb des Gehölzsaumes entlang des Weges, so dass hier Rodungen nicht erforderlich sind. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für den Trauerschnäpper kann somit ausgeschlossen werden.

#### 3.4.62 Turmfalke, NG

Der nicht störungssensible Turmfalke konnte nur im August und September wenige Male in den Außenbereichen des Untersuchungsgebiets festgestellt werden. Die Beobachtungen sind auf der Abbildung „Restliche Rastvögel“ dargestellt. Aufgrund der Seltenheit im Gebiet kann ein Verbotstatbestand für die Art ausgeschlossen werden. Die Beobachtung ist in der Abbildung dargestellt.

#### 3.4.63 Waldbaumläufer, BV

Der Waldbaumläufer ist genau wie der Gartenbaumläufer ein Höhlenbrüter. Er konnte mit 2 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die Art ist zwar nicht gefährdet, aber ihre Brutstätten sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ganzjährig geschützt. Da für den Bau von Zuwegungen Gehölze gerodet werden müssen, liegt für die Art ein Zugriffsverbot nach §44 vor. Die Rodungen dürfen deshalb nur außerhalb der Brutzeit der Art erfolgen. Rodungen müssen innerhalb der Zuwegung zur WEA Z 4 durch den Wald erfolgen. Hier ist jedoch das Alter der Bäume und damit das sekundäre Dickenwachstum der Bäume nicht ausreichend, als dass sich Baumhöhlen bilden könnten, die dann wiederum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Die am südöstlichen Rand des Planungsraumes verlaufende Zuwegung befindet sich außerhalb des Gehölzsaumes entlang des Weges, so dass hier Rodungen nicht erforderlich sind. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für den Waldbaumläufer kann somit ausgeschlossen werden.

#### 3.4.64 Waldlaubsänger, BV

Der Waldlaubsänger konnte mit 5 Brutpaaren im Gebiet registriert werden. Er ist eine Waldart, welche ihr Nest am Boden unter altem Gras, Wurzeln und Laub anlegt. Die Brutstätte ist nach Niststättenerlass zur Brutzeit geschützt. Sowohl die Rodungsarbeiten als auch die Baufeldfreimachung müssen für die bodenbrütende Art außerhalb der Brutzeit erfolgen, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden.

#### 3.4.65 Waldschnepfe, DZ

Bei den aktuellen Untersuchungen konnte die Waldschnepfe nur einmal am 09.03.2017 von einem Waldweg auffliegend im Norden etwas außerhalb des unmittelbaren Planungsgebiets beobachtet werden. Die Beobachtungen sind auf der Karte *Restliche Rastvögel* dargestellt. In Dürr & Langgemach (2018) ist zu lesen, dass bei der Waldschnepfe schon Wintergäste und Durchzügler balzen können (was vorliegend nicht der Fall war). Deshalb darf nach den Autoren auf Brutvorkommen nur dort geschlossen werden, wo regelmäßig und über Mitte April hinaus balzende Männchen beobachtet

werden. Es ist deshalb anzunehmen, dass es sich bei der vorliegenden Beobachtung um einen Durchzügler handelte. Ein Verbotstatbestand kann aufgrund der Seltenheit im Gebiet ausgeschlossen werden.

### 3.4.66 Weißstorch, BV im Restriktionsbereich

Der Weißstorch ist in TAK, Anlage 1 (2018) als bedrohte, störungssensible Art aufgelistet. Als Schutzbereich für die Art ist ein Radius von 1.000 m zum Horst definiert. Für den Restriktionsbereich von 3.000 m gilt nach TAK ein Freihalten der Nahrungsflächen sowie der Flugwege dorthin.

Nach LUGV (2016) war im Restriktionsbereich ein Weißstorchhorst in Bendelin bekannt (s. Abbildung). Bei den vorliegenden Untersuchungen war der Weißstorchhorst in Bendelin in beiden Jahren unbesetzt. Stattdessen konnte im Restriktionsbereich in Zichtow ein Weißstorchhorst auf einem Mast festgestellt werden, der 2017 und 2018 besetzt war. Beide Horste liegen nicht im Schutzbereich der Art.

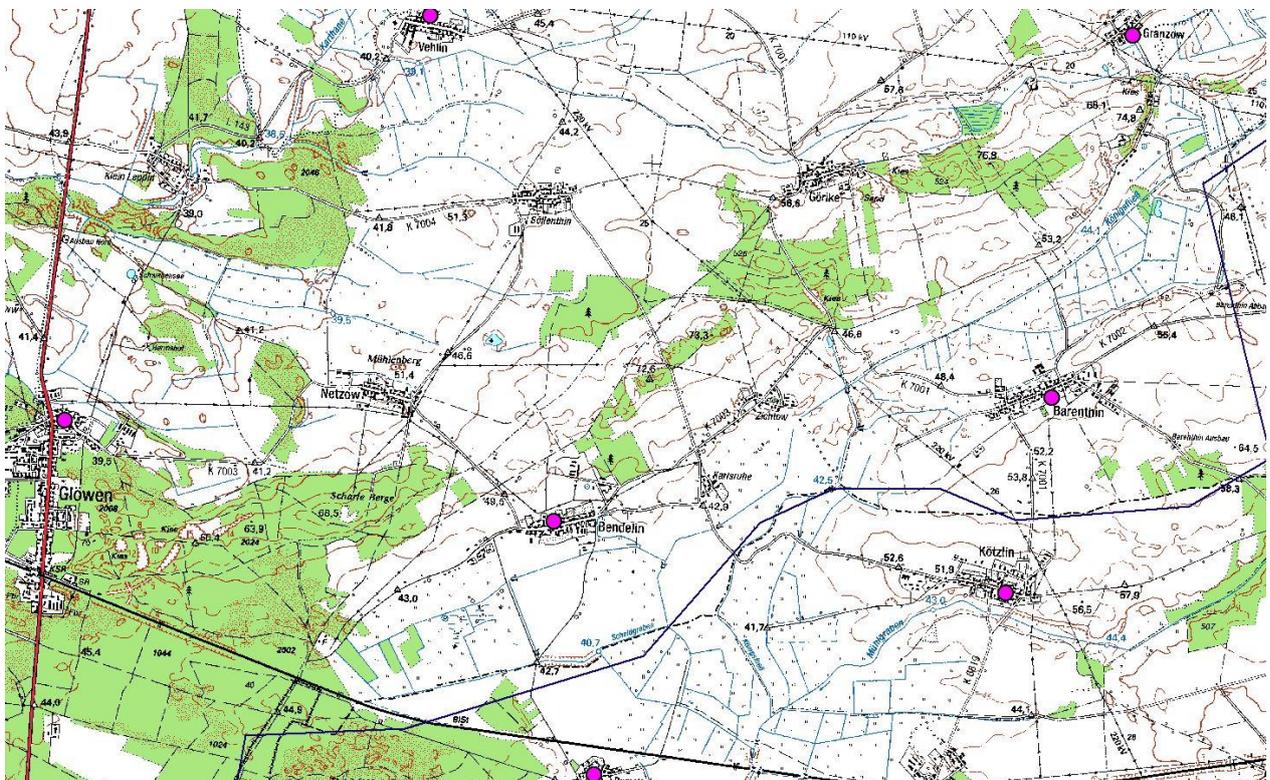


Abbildung 22: Weißstorchhorste nach Abfrage LUGV (2016)

Nach TAK, Anlage 2 (2018), sind für den Weißstorch zudem weiterführende Beobachtungen durchzuführen, da sich der Horst im Restriktionsbereich befindet. Nach TAK ist hier der Zeitraum der Revierbesetzung bis zur Auflösung des Familienverbandes bzw. bis zum Verlassen der Niststätte zu umfassen, wobei der Schwerpunkt in der Zeit der Jungenaufzucht liegen soll. Der Untersuchungsradius beträgt 500 m um die geplanten Anlagenstandorte, für die Art sind mindestens 10 halbtägige Beobachtungen zu 6 Stunden durchzuführen. Bei den vorliegenden Untersuchungen konnte der Weißstorch kein einziges Mal im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Eine Karte mit der Darstellung der ermittelten Flüge wäre somit ohne Einträge, weshalb auf die Darstellung der Ergebniskarte verzichtet wurde.

Ergänzend zu den Untersuchungen vor Ort wurde für den Weißstorch zusätzlich eine Nahrungsflächenanalyse auf Basis einer Luftbildauswertung durchgeführt, um zu prüfen, wo die Nahrungsflächen des Weißstorchs in Bezug zu den Horsten liegen und ob der Restriktionsbereich (= Freihalten der Nahrungsflächen im Radius zwischen 1.000 bis 3.000 m um den Horst sowie der Flugwege dorthin) von der Umsetzung des geplanten Vorhabens betroffen ist. Diese ist - gemeinsam mit den Horsten - in der folgenden Abbildung dargestellt. Der Weißstorch sucht vor allem in Grünland nach Nahrung. Entsprechend der Nahrungsflächenanalyse, welche auf Basis der Biotopkartierung Brandenburg in Intensivgrünland, Feuchtwiesen/weiden als bevorzugte Nahrungsflächen sowie Ackerland als suboptimale Nahrungsflächen aufgeteilt wurde, befinden sich die bevorzugten Extensivgrünlandbereiche vor allem im Süden und Osten der Horststandorte. Auch Intensivgrünland ist hier genügend zur Nahrungssuche zu finden.

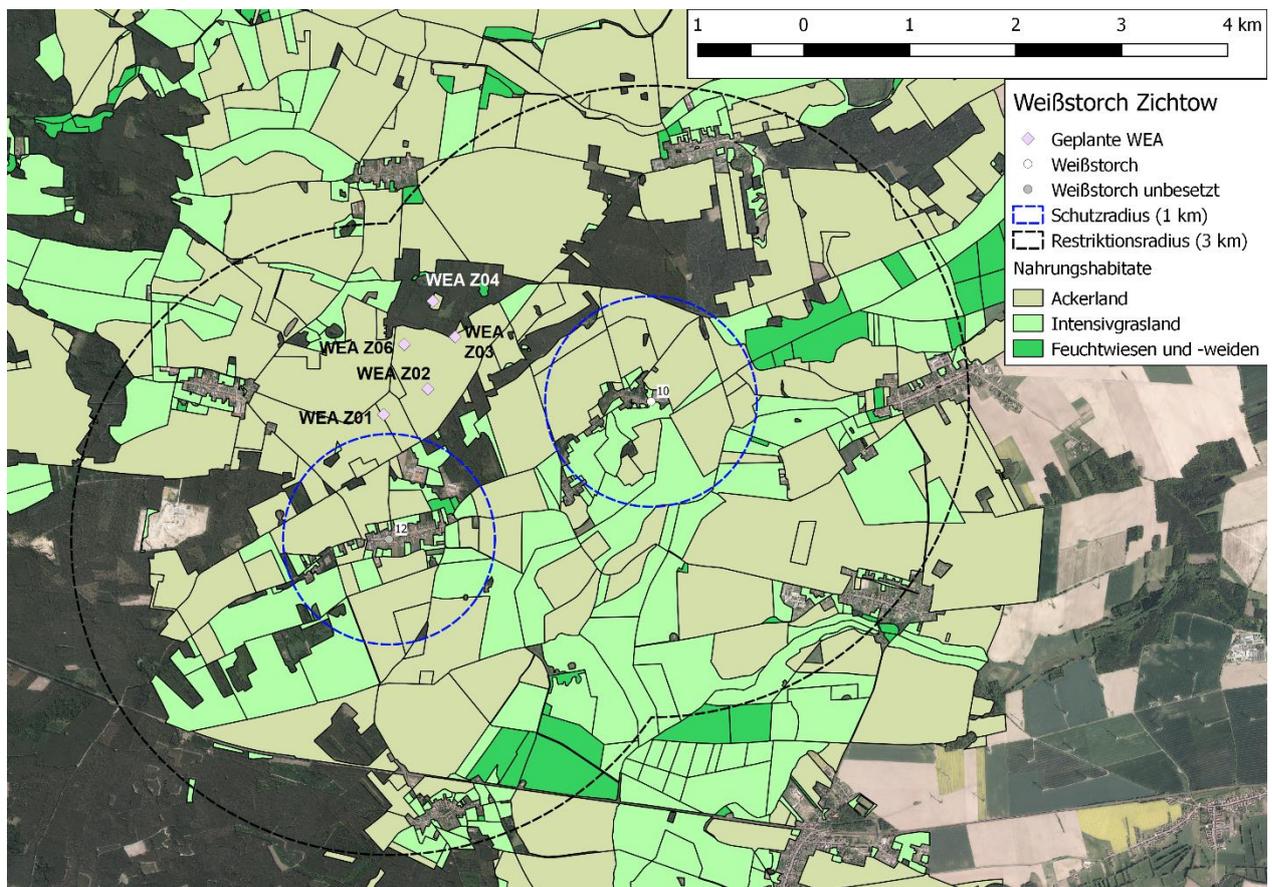


Abbildung 23: Nahrungsflächenanalyse Weißstorch auf Basis der Biotopkartierung Brandenburg. Die rosa Rauten kennzeichnen die Lage der geplanten Standorte.

Da sich im unmittelbaren Planungsgebiet keine entsprechenden Grünlandflächen befinden, wird der Planungsraum dementsprechend nicht zur Nahrungssuche genutzt, was auch die durchgeführten Beobachtungen belegen. Aufgrund der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Weißstorch den Planungsraum in seltenen Fällen zur Zeit eines Bewirtschaftungsereignisses nutzt. Zum Zeitpunkt der Ernte ist das Brutgeschäft des Weißstorches jedoch in den meisten Fällen schon abgeschlossen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich zwei Weißstorchhorste (besetzt und unbesetzt) außerhalb des Schutzbereichs von 1.000 m zum Planungsgebiet, aber innerhalb des Restriktionsbereichs von 3.000 m befinden. Auf Basis der vorliegenden Beobachtungen sowie einer

durchgeführten Nahrungsflächenanalyse kann ein Verbotstatbestand für den Weißstorch in jedem Fall ausgeschlossen werden, da die Tiere nie innerhalb des Untersuchungsgebiets auf Nahrungssuche beobachtet werden konnten und auch die bevorzugten Nahrungshabitate abseits des Planungsgebiets liegen.

#### 3.4.67 Wiedehopf, kein Vorkommen

Laut Angaben des LUGV (2016) gab es nördlich Netzow ein Wiedehopf-Brutrevier. Dieses konnte bei den vorliegenden Untersuchungen weder 2017 noch 2018 bestätigt werden. Ein Verbotstatbestand kann für die Art somit ausgeschlossen werden.

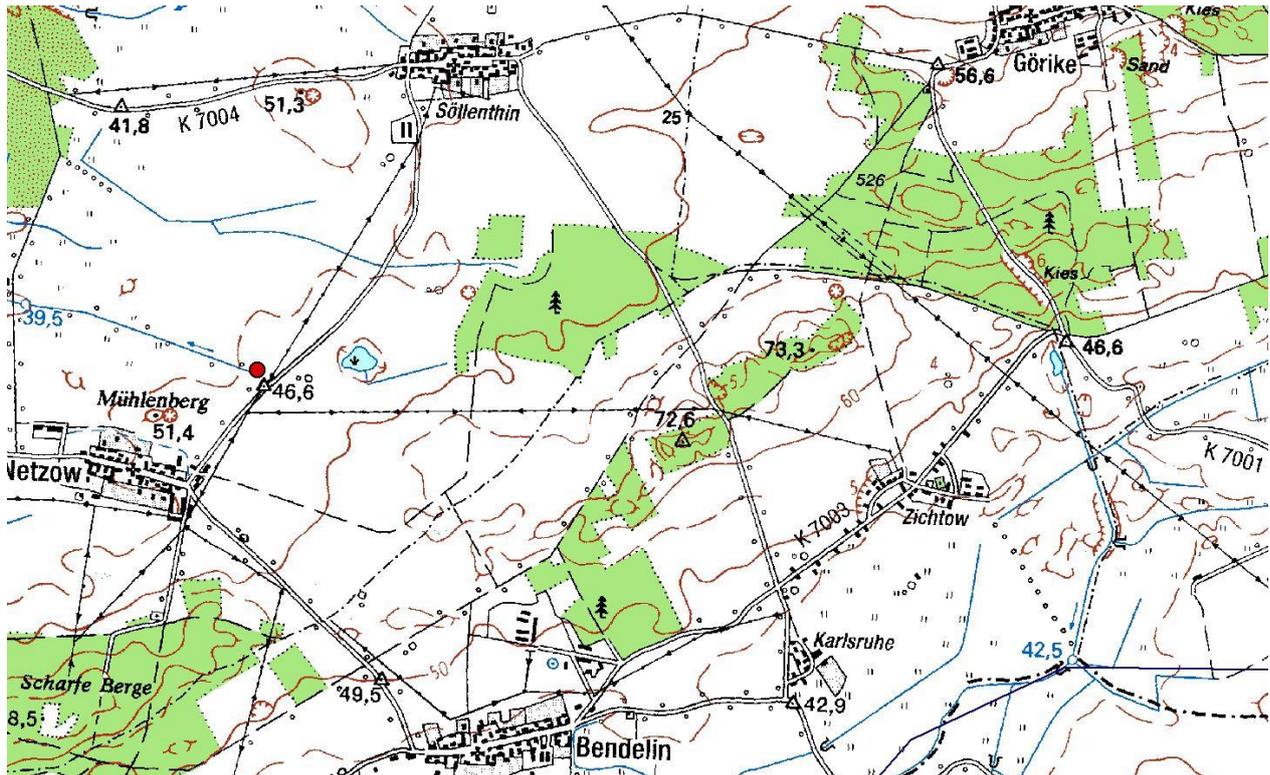


Abbildung 24: Ehemaliges Wiedehopf-Brutrevier nach LUGV (2016)

#### 3.4.68 Zaunkönig, BV

Der nicht bedrohte Zaunkönig konnte mit 4 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die im Wald brütende Art legt ihre Nester in Bodennähe an, diese sind während der Brutzeit geschützt. Die Rodungen sollten deshalb nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden.

#### 3.4.69 Zilpzalp, BV

Der ungefährdete Zilpzalp ist ein bodennaher Gebüschbrüter in jungen Waldbereichen. Um die zur Brutzeit geschützten Nester nicht zu gefährden, sollten Rodungen und Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden.

#### 3.4.70 Zwergtaucher, BV 2018

Der Zwergtaucher brütete 2018 an einem temporären Stillgewässer etwa 200 m nordwestlich der geplanten Anlage WEA Z04. Da die Brutstätte der Art nicht durch die Bauarbeiten betroffen ist, kann ein Verbotstatbestand für die Art ausgeschlossen werden.

## 4 Maßnahmen

### 4.1 Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen in der Planungsphase

Während der Planungsphase wurden folgende Maßnahmen berücksichtigt, um die Eingriffe auf die Avifauna so gering wie möglich zu halten und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

#### 4.1.1 Möglichst geringe Beeinträchtigung von Bruthabitaten

Bereits in der Planungsphase wurde darauf Bedacht genommen, die Anlagenstandorte sowie die Zuwegungen so zu wählen, dass keine geschützten Biotope oder FFH-Lebensraumtypen beim Bau des neuen Windparks beeinträchtigt werden. Alle genutzten Flächen unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Bei keiner der Flächen, die in Anspruch genommen werden handelt es sich um geschützte Biotope oder um FFH-Lebensraumtypen. Alle im Rahmen der Horsterfassung kartierten Horststandorte bleiben erhalten. Einzig beim Bau von Zuwegungen müssen kleinere Bereiche gerodet werden. Generell finden mögliche hier brütende Arten genügend weitere geeignete Nistplätze und Singwarten in den Gehölzen der Umgebung. Für höhlenbrütende Vogelarten entsteht kein Verlust von Fortpflanzungsstätten, da die zu rodenden Bäume kein ausreichendes Dickenwachstum aufweisen. Die im Verhältnis ebenfalls kleinflächigen Anlagenstandorte sowie deren Zuwegungen im Offenland schränken den Lebensraum für bodenbrütende Arten nicht ein, das heißt den Bodenbrütern stehen auch nach dem Bau der Anlagen genügend weitere geeignete Nistplätze in ihren Brutrevieren zur Verfügung.

#### 4.1.1 WEA mit möglichst geringer Beeinträchtigung der Avifauna

Es sind Anlagen mit dreiflügeligem Rotor und möglichst geringer Umdrehungszahl geplant. Obwohl die Wahl der Anlagen wirtschaftlichen und technischen Überlegungen entspringt, wirken sich die genannten Faktoren positiv auf die Reduzierung der Kollisionsgefährdung für die Avifauna aus. Eine genauere Erläuterung dazu findet sich unter 4.3.1. Türme mit Gittermasten sind in jedem Fall zu vermeiden, um Greifvögeln keine Ansitzwarten zur Verfügung zu stellen.

### 4.2 Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen in der Bauphase

Während der Bauphase sind folgende Maßnahmen geplant, um die Eingriffe auf die Avifauna so gering wie möglich zu halten und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

#### 4.2.1 Zeitliche Regelung für die Baufeldfreimachung

Um keine bodenbrütenden Vögel zu gefährden, sollte das Abschieben des Oberbodens ausschließlich außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten erfolgen. Dies gilt auch für die Baufeldfreimachung im Wald unabhängig von den Rodungen. Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung zu dokumentieren. Sofern diese Maßnahmen eingehalten werden, kann für bodenbrütende Arten ein Verbotstatbestand ausgeschlossen werden.

#### 4.2.2 Zeitliche Einschränkung der Rodungen

Für den Bau von Zuwegungen müssen kleinräumig Gehölze gerodet werden. Um keine gehölzbrütenden Arten zu gefährden oder zu stören, dürfen die Rodungsarbeiten nur außerhalb der

Brutzeit erfolgen. Sofern die Rodungsbeschränkung eingehalten wird, kann für die gehölzbrütenden Arten ein Verbotstatbestand ausgeschlossen werden.

4.2.3 Ersatz der Baumhöhlen/Spalten der zu rodenden Bäume durch künstliche Nistkästen  
Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt im Allgemeinen einen Verlust dar, der aus artenschutzfachlicher Sicht einen Verbotstatbestand auslöst und vermieden werden sollte. Lässt sich dies nicht umsetzen, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen notwendig. Rodungen müssen z. B. innerhalb der Zuwegung zur WEA Z 4 durch den Wald erfolgen. Hier ist jedoch das Alter der Bäume und damit das sekundäre Dickenwachstum der Bäume nicht ausreichend, als dass sich Baumhöhlen bilden könnten, die dann wiederum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Die am südöstlichen Rand des Planungsraumes verlaufende Zuwegung befindet sich außerhalb des Gehölzsaumes entlang des Weges, so dass hier Rodungen nicht erforderlich sind. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für höhlenbrütende Vogelarten kann somit ausgeschlossen werden.



Abb. 25: Sehr junger Baumbestand ohne Potenzial für die Höhenbildung



Abb. 26: Sehr junger Baumbestand ohne Potenzial für die Höhenbildung

Auf der nachfolgenden Abbildung sind die Reviere der höhlenbrütenden Arten 2017 dargestellt, wobei sie diese verändern können.

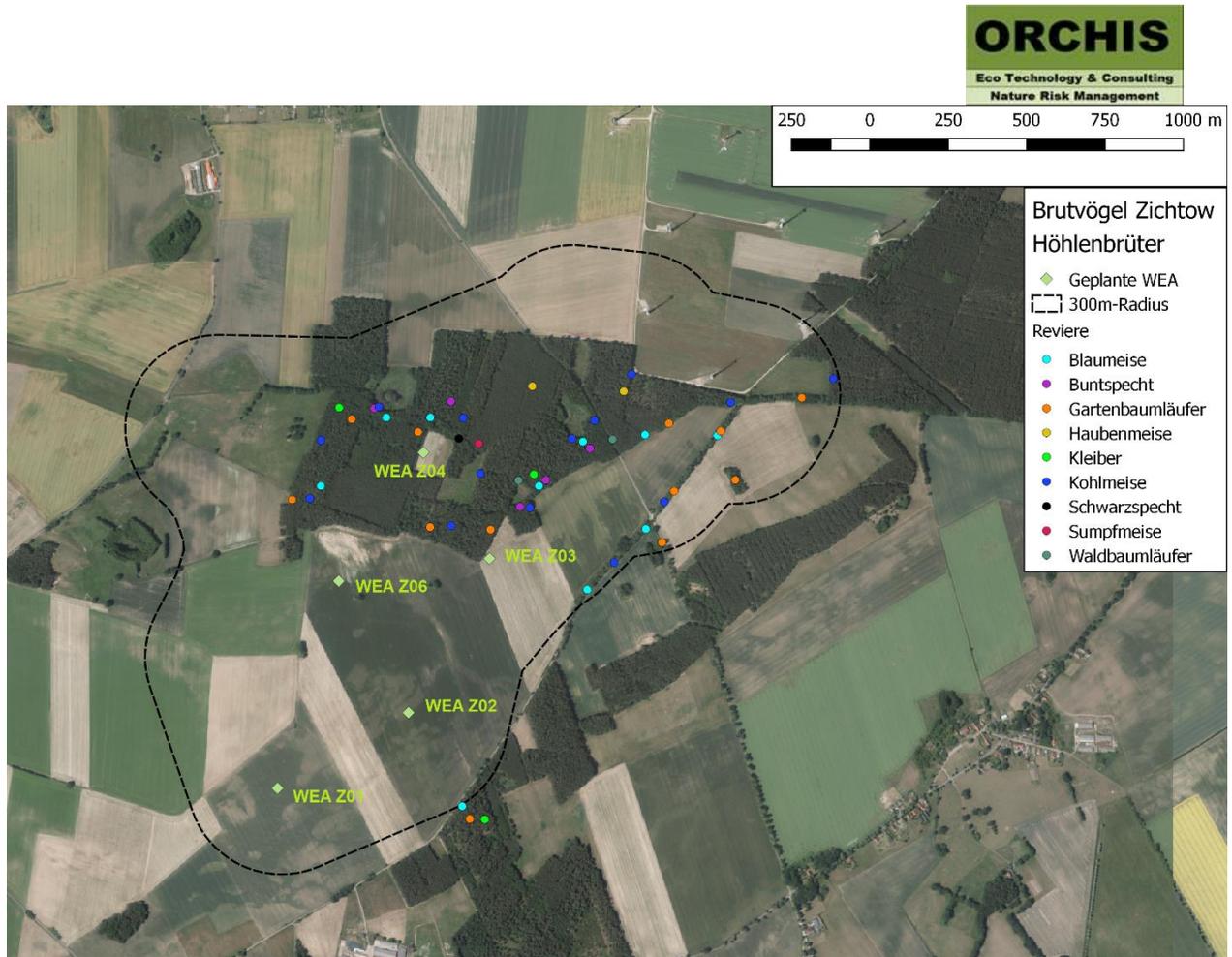


Abbildung 27: Verbreitung der Höhlenbrüter im Untersuchungsgebiet. Die grünen Rauten kennzeichnen die Lage der geplanten Standorte.

#### 4.2.1 Vermeidung der Beeinträchtigung von Vögeln bei Bautätigkeit in den Abend- und Nachtstunden

Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden könnten maximal die Anlieferung der Schwertransporte betreffen, weitere Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden können aus derzeitiger Sicht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen von Vögeln in den Abend- und Nachtstunden können somit vernachlässigt werden, ein Verbotstatbestand liegt nicht vor.

#### 4.2.2 Naturschutzfachliche Baubegleitung

Für das Bauvorhaben sollte eine Naturschutzfachliche Baubegleitung eingesetzt werden. Aufgabe der Naturschutzfachlichen Baubegleitung ist es, die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen zu überprüfen und zu dokumentieren.

### 4.3 Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen während der Betriebsphase

#### 4.3.1 Schaffung einer geringen Nahrungsverfügbarkeit für Greifvögel um den Mastfuß

Um in der Betriebsphase möglichst keine Greifvögel in den Windpark zu locken, sollten die Flächen im Bereich des Mastfußes möglichst unattraktiv für Greifvögel und andere windkraftrelevante Tierarten wie Fledermäuse gestaltet werden.

#### 4.3.2 Kompensation verlorener Rastflächen für Kraniche

In der Vollständigkeitsprüfung vom 05.03.2020 für die WEA Z02 geht die Behörde davon aus, dass für den Kranich Nebennahrungsflächen verloren gehen.

Nach aktuellen Erkenntnissen sind als Meideabstände gegenüber Windenergieanlagen ca. 500m (Kranich) anzusetzen. Der Verlust von Nahrungsflächen kann mit Hilfe der Meideabstände im Einzelfall ermittelt werden. Die Flächenermittlung ist in der nachfolgenden Karte grafisch dargestellt. Aus der Fläche abgezogen wurden Meideabstände zu Strukturen wie Straßen (50m) und Gehölzen (100m). Bei dem schmalen Bereich im Nordosten ist ebenfalls davon auszugehen, dass dieser aufgrund der umgebenden Strukturen nicht als Nahrungsfläche genutzt wird.

Ausgleichsflächen werden mit einem Faktor von 25% berechnet. Die Kompensation wird vorliegend für alle geplanten WEA einzeln berechnet. In der folgenden Tabelle sind die errechneten Nebennahrungsflächen pro WEA sowie die daraus abgeleiteten Ausgleichsflächen dargestellt. Die Gesamtkompensationsfläche übersteigt allerdings nicht die gemeinsame Schnittmenge der Nebennahrungsflächen, sollten alle WEA umgesetzt werden. Die Nebennahrungsflächen ergeben insgesamt in der Schnittmenge eine Fläche von 97,44 ha. Als Ausgleichsfläche ergibt dies 24,36 ha.

	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 6
Nebennahrungsfläche (m <sup>2</sup> )	628.015,00	540.233,00	205.319,00	46.911,00	455.417,00
Ausgleichsflächen 25%	157.003,75	135.058,25	51.329,75	11.727,75	113.854,25

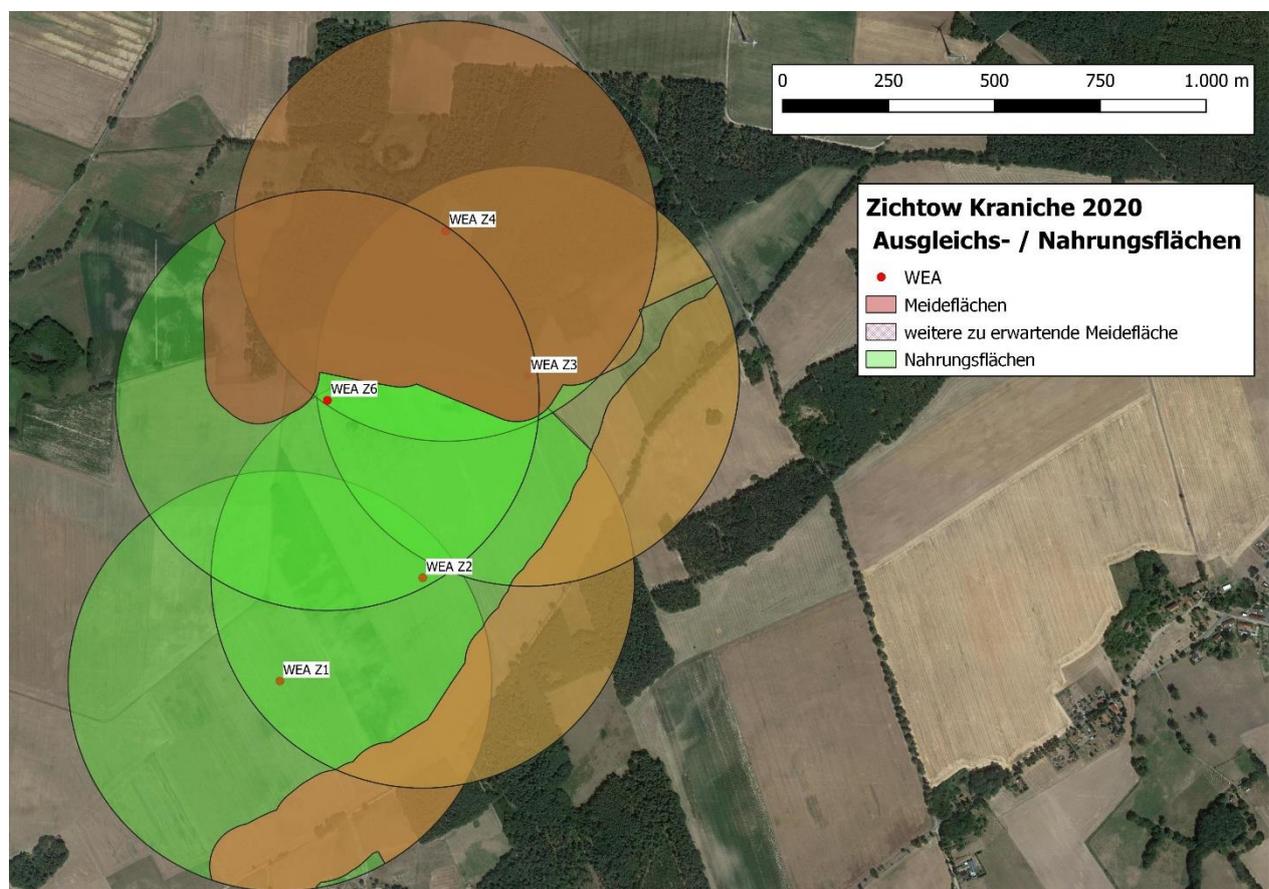


Abbildung 28: Nebennahrungsflächen für Kraniche im Umkreis von 500m um die geplanten WEA

### **Anforderungen an die Lage der Kompensationsflächen:**

- Flächen möglichst nicht weiter als 5 km von den Verlustflächen entfernt, aber außerhalb von Windeignungsgebieten und unter Beachtung des Meideverhaltens
- außerhalb des artspezifischen Meidungsradius um die WEA
- Großflächigkeit; wenn kleinflächig, dann bevorzugte Lage innerhalb von großen Schlägen
- Möglichst übersichtlich und unzerschnitten (keine trennenden Baumreihen, Feldgehölze, hohe Hecken, Straßen oder Hochspannungsleitungen); Meidung von Orts- oder Waldrandnähe
- Ausreichend großer Abstand zu möglichen Störungsquellen bzw. Hindernissen: Eisenbahnlinie: 50 m, Waldflächen je nach Größe: 100-200 m, Straßen unterschiedlicher Kategorien: 100-300 m, Hochspannungsfreileitungen: 300 m, Siedlungen: 350 m, Einzelgehöfte und Splittersiedlungen: 200 m

### **Anforderungen an die Bewirtschaftung der Flächen:**

- Belassen von Getreidestoppeln bis zum 15.03. des Folgejahres
- Belassen von Maistoppeln bis zum 15.03. des Folgejahres
- Belassen von Rübenblatt bis zum 15.03. des Folgejahres
- Verzicht auf Nachstoppeln von Kartoffeln bis zum 15.03. des Folgejahres
- Ggf. (im Einzelfall und nach Absprache) nach der Ernte Eindrillen einer Zwischen- oder Folgefrucht bis zum 01.10. des Erntejahres. Als Zwischen- und/oder Folgefrucht sind insbesondere Winterraps bzw. Winterroggen geeignet, nicht zu verwenden als Zwischenfrucht sind Ölrettich oder Senf.
- Bewirtschaftungsverbot ab dem 01.10. eines Jahres (Ausnahme: ggf. späterer Erntetermin beim Mais) bis zum 15.03. des Folgejahres
- Jagdlichen Aktivitäten und/oder Vergrämung sind vom 21.09. eines Jahres bis 15.03. des Folgejahres nicht zulässig.

### **Sonstige Anforderungen und Hinweise:**

- Der Landwirt ist zu verpflichten, die Zug- und Rastvögel auf den bereitgestellten Nahrungsflächen zu dulden und Störungen während ihres Aufenthaltes zu vermeiden.
- Flächennachweis muss vor Genehmigungserteilung erfolgen
- Ungeeignet sind solche Flächen, die im Rahmen anderweitiger Kompensationsmaßnahmen oder im Rahmen von Förderprogrammen der Landwirtschaft für entsprechende Zwecke Verwendung finden.
- „Gebietskulisse“ für die infrage kommenden Flächen ist in aussagekräftigen Karten darzustellen (Lageplan zu jeder Fläche sowie eine Übersicht mit Schlagnummer und zugehörigen Flurstücken, Fluren und Gemarkungen).
- Wenn die Funktion einer Fläche als Äsungsfläche in einem Jahr, d.h. im Zeitraum 21.09./01.10. eines Jahres bis 15.03. des Folgejahres, nicht gegeben ist (z.B. bei ungeeignetem Fruchtartenanbau oder ungeeigneter Bewirtschaftung in Bezug auf Kraniche und Gänse in einem Jahr), ist auf Alternativflächen auszuweichen (Flächenrotation).

- jährlich sind bis zum 1.3. die Äsungsflächen des laufenden Jahres dem LfU zu melden, die durchgeführten Maßnahmen sind aktuell kontrollfähig zu dokumentieren.
- Es ist ein Bewirtschaftungsvertrag zwischen Antragsteller / Betreiber der WEA und Bewirtschafter der Äsungsflächen vor Genehmigungserteilung vorzulegen.

Für die verlorengehenden Nebennahrungsflächen werden nach den genannten Anforderungen Ausgleichsflächen zu Verfügung gestellt. Diese befinden sich derzeit in der Abstimmung mit den Bewirtschaftern. Ein entsprechender Bewirtschaftervertrag wird vor Genehmigungserteilung vorgelegt.

## 5 Zusammenfassende Beurteilung

Die Firma Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG plant im Windeignungsgebiet 21 „Netzow – Söllenthin - Vehlin“ des Regionalplanentwurfs 2017 die Errichtung eines Windparks in der Gemeinde Plattenburg. Es ist vorgesehen, Anlagen des Typs V162 der Firma Vestas mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 229 m zu errichten. Zudem müssen von den vorhandenen Straßen und Wegen Stichwege zu den WEA neu eingerichtet bzw. verbreitert werden. Die Anlagen sind in landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant. Eine der geplanten WEA steht auf einer Offenfläche im Wald, eine weitere steht in unmittelbarer Waldrandnähe. Für den Bau der Zuwegungen müssen Bäume gerodet werden. Die Firma ORCHIS Umweltplanung wurde beauftragt, für das vorliegende Projekt ein Avifaunistisches Gutachten zu erstellen. Für den Auftrag wurde der südliche Teil des Windeignungsgebiets geprüft, wobei vorliegend speziell auf die 5 geplanten WEA-Standorte eingegangen wird.

Gemäß Artikel 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009) ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt. Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz. In Brandenburg werden Untersuchungen der Vogelfauna im Zusammenhang mit Windenergieanlagen durch den Windkrafteinsatz des Landes Brandenburg 2011 „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ inklusive der Anlagen 1, 2 und 4 (2018) definiert. Zudem wurden ergänzende vom LfU zur Verfügung gestellte Informationen zum Untersuchungsumfang berücksichtigt.

Die Methodik in der vorliegenden Untersuchung richtet sich genau nach den Behördenvorgaben in Brandenburg. Die Untersuchungen wurden von Dezember 2016 bis Dezember 2017 durchgeführt, erhoben wurden sowohl Brut- als auch Zug- und Rastvögel. 2018 wurde ebenfalls eine Horstsuche und -Kontrolle gemacht.

Bei den Kartierungen konnten insgesamt 69 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. 60 Arten konnten als Brutvögel kartiert werden, wobei 40 Arten als Brutvögel im 300 m - Radius, 16 Arten als potentielle Brutvögel im 300 m - Radius und 4 Arten als Brutvögel im Restriktionsbereich / Prüfbereich (Fischadler, Kranich, Rotmilan und Weißstorch) registriert wurden. Der Seeadler besitzt ein potentielles Revier im Restriktionsbereich. 5 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste erfasst und 4 Vogelarten als Durchzügler/Rastvogel/Winter-Nahrungsgäste.

Bei der Horstkartierung konnten Weißstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Fischadler (2017), Mäusebussard und Kranich erfasst werden. 2017 begann ein Rotmilan eine Brut im Schutzbereich der Art, 2018 war dieser Horst von einem Mäusebussard besetzt. Der zweite Rotmilanhorst, welcher 2017 und 2018 besetzt war, liegt knapp außerhalb des Schutzzadius. Der Fischadlerhorst 2017 lag im Restriktionsbereich der Art, 2018 war der Horst nicht mehr vorhanden (abgestürzt?). Der besetzte Weißstorchhorst in Zichtow liegt ebenfalls im Restriktionsbereich der Art. Das Kranichnest liegt außerhalb des Schutzbereich für die Art, Restriktionsbereich ist für den Kranich nicht definiert. Nach Angaben des LUGV gibt es zwei Seeadlerreviere südöstlich von Glöwen, welche ebenfalls im Restriktionsbereich der Art liegen würden. Ein Revierbesatz konnte vorliegend nicht bestätigt, aber auch nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurden für die Arten Weißstorch, Fischadler und Seeadler 2017 zusätzliche Beobachtungen laut Anlage 2 sowie Nahrungsflächenanalysen auf Luftbildbasis durchgeführt. Auch für den Rotmilan wurden Nahrungsflächenanalysen gemacht. **Bei den zusätzlichen Beobachtungen für Seeadler, Fischadler und Weißstorch konnte nur der Seeadler zweimal – im Februar und März - im 500 m-Untersuchungsradius beobachtet werden. Auch die Nahrungsflächenanalysen zeigten für alle Arten, dass die Nahrungsflächen in Bezug zu den Horsten abseits der unmittelbaren Planungsfläche liegen.**

Eine signifikante Erhöhung des Schlagrisikos durch die geplanten WEA kann für alle Arten deshalb ausgeschlossen werden.

Im Planungsgebiet konnten mehrere Bodenbrüter nachgewiesen werden, wobei die häufigste Art die Feldlerche darstellt. Um die im Planungsraum vorkommenden Bodenbrüter nicht zu beeinträchtigen, wäre im Falle der Bauarbeiten eine Vermeidungsmaßnahme in Form einer Bauzeitenregelung notwendig. Die Fortpflanzungsstätten dieser Arten sind lediglich zur Brutperiode geschützt. Die Baufeldfreimachung in den Offenflächen sollte somit nur außerhalb der Brutzeiten aller entsprechenden Arten erfolgen.

Rodungen müssen innerhalb der Zuwegung zur WEA Z 4 durch den Wald erfolgen. Hier ist jedoch das Alter der Bäume und damit das sekundäre Dickenwachstum der Bäume nicht ausreichend, als dass sich Baumhöhlen bilden könnten, die dann wiederum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Die am südöstlichen Rand des Planungsraumes verlaufende Zuwegung befindet sich außerhalb des Gehölzsaumes entlang des Weges, so dass hier Rodungen nicht erforderlich sind. Rodungen sollten generell nur außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Bei den im TAK definierten störungssensiblen Zug- und Rastvögeln sind Kranich und Nordische Gänse zu erwähnen. Die Nordischen Gänse waren im Planungsgebiet nur wenige Male überfliegend zu beobachten, ihre Schlafplätze liegen weit außerhalb der in den TAK definierten Schutzbereiche. Kraniche konnten vornehmlich im Oktober und November im näheren und weiteren Umfeld des Planungsgebiets nahrungssuchend beobachtet werden, aber nur einmal knapp innerhalb des unmittelbaren Planungsgebiets. In den TAK ist für Rast- und Überwinterungsplätze des Kranichs definiert, dass bei Schlafplätzen ab regelmäßig 10.000 Exemplaren ein Korridor von wenigstens 10.000 m als Schutzbereich zur Gewährleistung der Rastplatzfunktion eingehalten werden muss. Nach Dürr & Langgemach (2018) dienen diese Schutzbereiche um die Schlafplätze dem Schutz des Fortbestandes der Schlafplatzfunktion sowie einem Mindestschutz der Rastplatzfunktion durch Einbeziehung der innerhalb des Schutzbereiches liegenden Nahrungsflächen im Einklang mit BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 und 3. Bei Einhaltung der genannten Abstände werden nach TAK, Anlage 1, die Verbote des § 44 Abs.1-3 BNatSchG nicht berührt. In der Vollständigkeitsprüfung vom 06.03.2020 weist die Behörde darauf hin, dass trotzdem Nebennahrungsflächen für den Kranich verloren gehen, entsprechende Maßnahmen werden im Gutachten definiert. Nach Dürr & Langgemach (2018)

versuchen Kraniche in der Regel, Windparks zu umfliegen oder zu überfliegen, deshalb kann auch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend lässt sich für die Brut- und Rastvogelarten feststellen, dass unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme (Zeitliche Regelung für die Baufeldfreimachung und Rodung, Kompensation von Kranich-Nebennahrungsflächen) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG bei Errichtung und Betrieb der geplanten WEA auszuschließen sind.



Dr. Irene Hochrathner, ORCHIS Umweltplanung GmbH

## 6 Literatur

DÜRR, T. (2018): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, zusammengestellt von Tobias Dürr

DÜRR T. (2009): Zur Gefährdung des Rotmilans *Milvus milvus* durch Windenergieanlagen in Deutschland. Inf.-dienst Naturschutz Niedersachsen 29: 185 – 191.

DÜRR & LANGGEMACH (2018): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel

ECODA ET AL (2012): Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde. 323 S.

GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): ERMITTLUNG der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.

HAASE, P. & T. RYSLAVY (1998): Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Niederung der Unteren Havel. Naturschutz Landschaftspf. Bbg. 7: 172-175

KETZENBERG, C.; K.-M- EXO, M. REICHENBACH & M. CASTOR (2002): Einfluss von Windkraftanlagen auf brütende Wiesenvögel. Natur und Landschaft 77: 144-153.

KRATSCH IN: SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE: BNatSchG, 2. Aufl., § 44 Rn. 35

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). Ber. Vogelschutz 51: 15–42.

LFU (2016): Karten für bekannte Horst- und Revierstandorte

LFU (übergeben am 24.4.2017): Ergänzende Hinweise zum Erfassungsumfang

LFU (2018): Leitfaden zum Umgang mit dem Rotmilan in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen in Brandenburg, Stand 26.2.2018

LFU (2018): Untersuchungsanforderungen (Naturschutz) in BImSchG-Verfahren (Wind), Stand: 27.02.2018

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (2017): Managementplan für das FFH-Gebiet 311 „Plattenburg“

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (2015): Managementplan für das Gebiet „Niederung der Unteren Havel/Gölper See“ Landesinterne Melde Nr. 117, EU-Nr. DE 3339-301

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (2009): Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Amtsblatt der Europäischen Union. (EU-Vogelschutzrichtlinie)

SÜDBECK, P. (ED.). (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Inst. für Ornithologie, Vogelschutzwarte Radolfzell.

SVENSSON, L., MULLARNEY, K., & BARTHEL, C. (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer: alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Kosmos.

WINDKRAFTERLASS DES MUGV (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen inkl. Anlagen 1 - 4 (2010, 2018)

## 7 Anhang

### 7.1 Abbildungen A3

Im Folgenden sind einige Abbildungen im A3 Format dargestellt:

Abbildung 5: Horsterfassung 2017

Abbildung 6: Horsterfassung 2018

Abbildung 7: nicht störungssensible Brutvögel mit Gefährdungsstatus

Abbildung 8: nicht störungssensible Brutvögel ohne Gefährdungsstatus

Abbildung 9: Restliche Rastvögel

Abbildung 10: Nordische Gänse

Abbildung 13: Kranich

Abbildung 25: Höhlenbrüter

# Avifaunistisches Gutachten -Zichtow

## Karte 5: Horste 2017

- ◆ Geplante WEA
- 2000mWEA
- Horste 2017
- Fischadler
- Kranich
- Mäusebussard
- Rotmilan für Auslegung entfernt
- Schwarzmilan
- Weißstorch
- Weißstorch unbesetzt
- unbesetzt



bearbeitet von



ORCHIS Umweltplanung GmbH  
Bertha-Benz-Straße 5  
D-10557 Berlin  
Tel.: (030) 34655 4257  
Web: www.orchis-eco.de

Karte 5:  
Horste 2017  
Datengrundlagen 2017

M a ß s t a b  
1 : 25.000

Datum /  
27.04.2023 / -

# Avifaunistisches Gutachten -Zichtow

## Karte 6: Horste 2018

- ◆ Geplante WEA
- 2000mWEA
- Horste2018
  - Kranich
  - Mäusebussard
  - Rotmilan für Auslegung entfernt
  - Schwarzmilan
  - Weißstorch
  - Weißstorch\_unbesetzt
  - unbesetzt



bearbeitet von

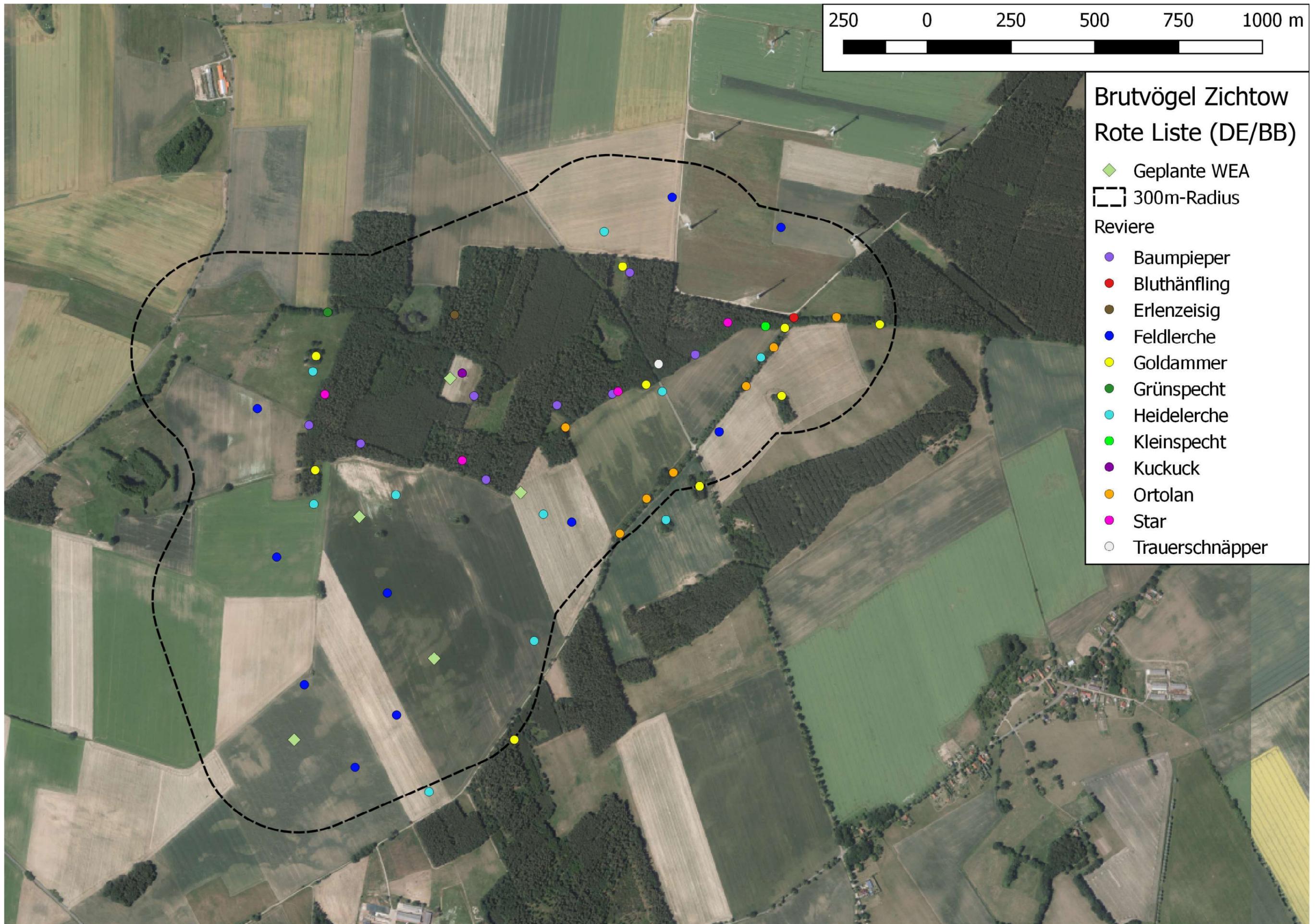


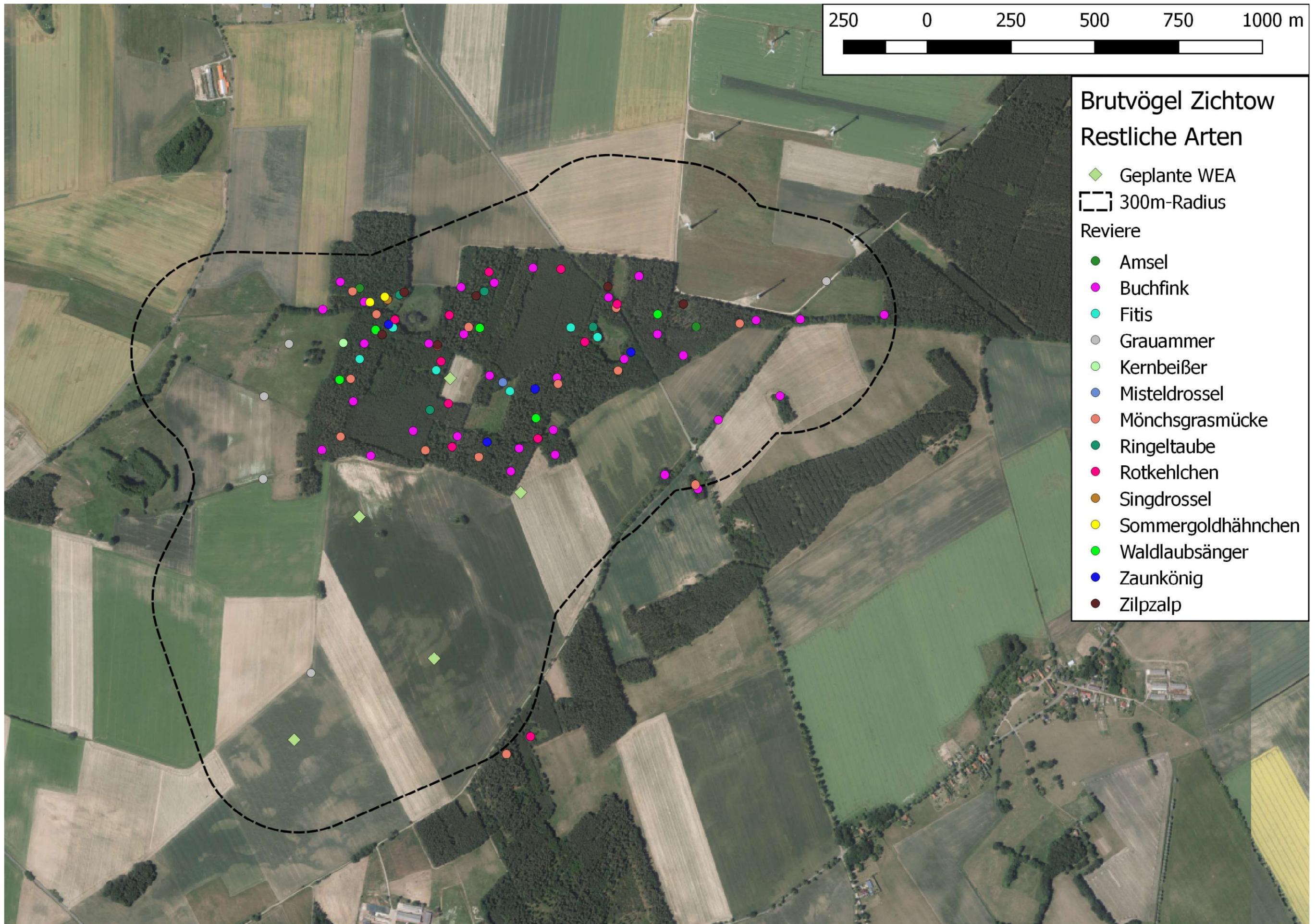
ORCHIS Umweltplanung GmbH  
Bertha-Benz-Straße 5  
D-10557 Berlin  
Tel.: (030) 34655 4257  
Web: www.orchis-eco.de

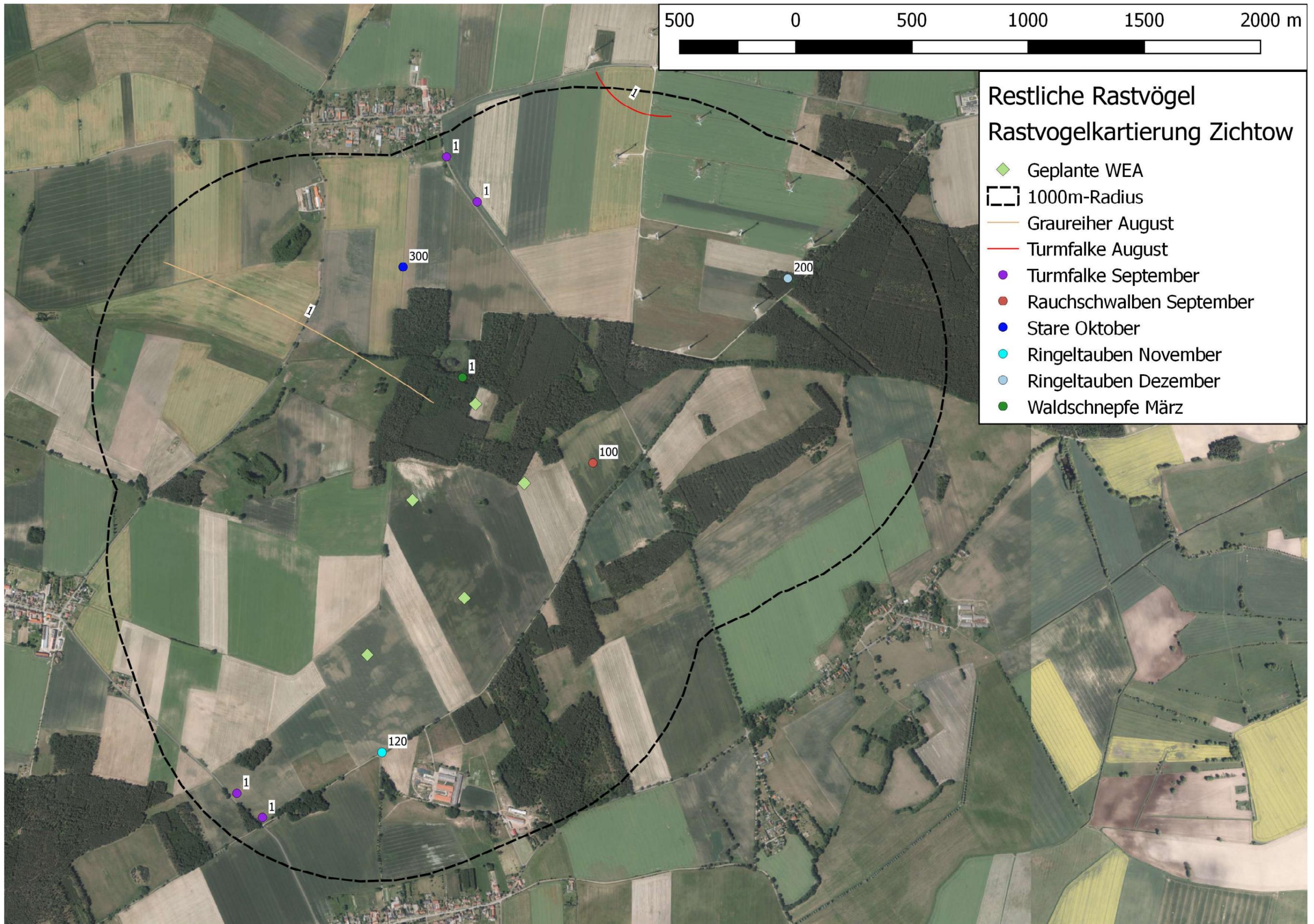
Karte 6:  
Horste 2018  
Datengrundlagen 2018

M a ß s t a b  
1 : 25.000

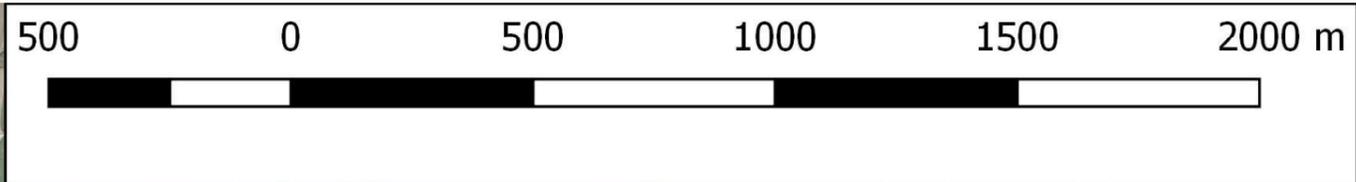
Datum /  
27.04.2023 / -







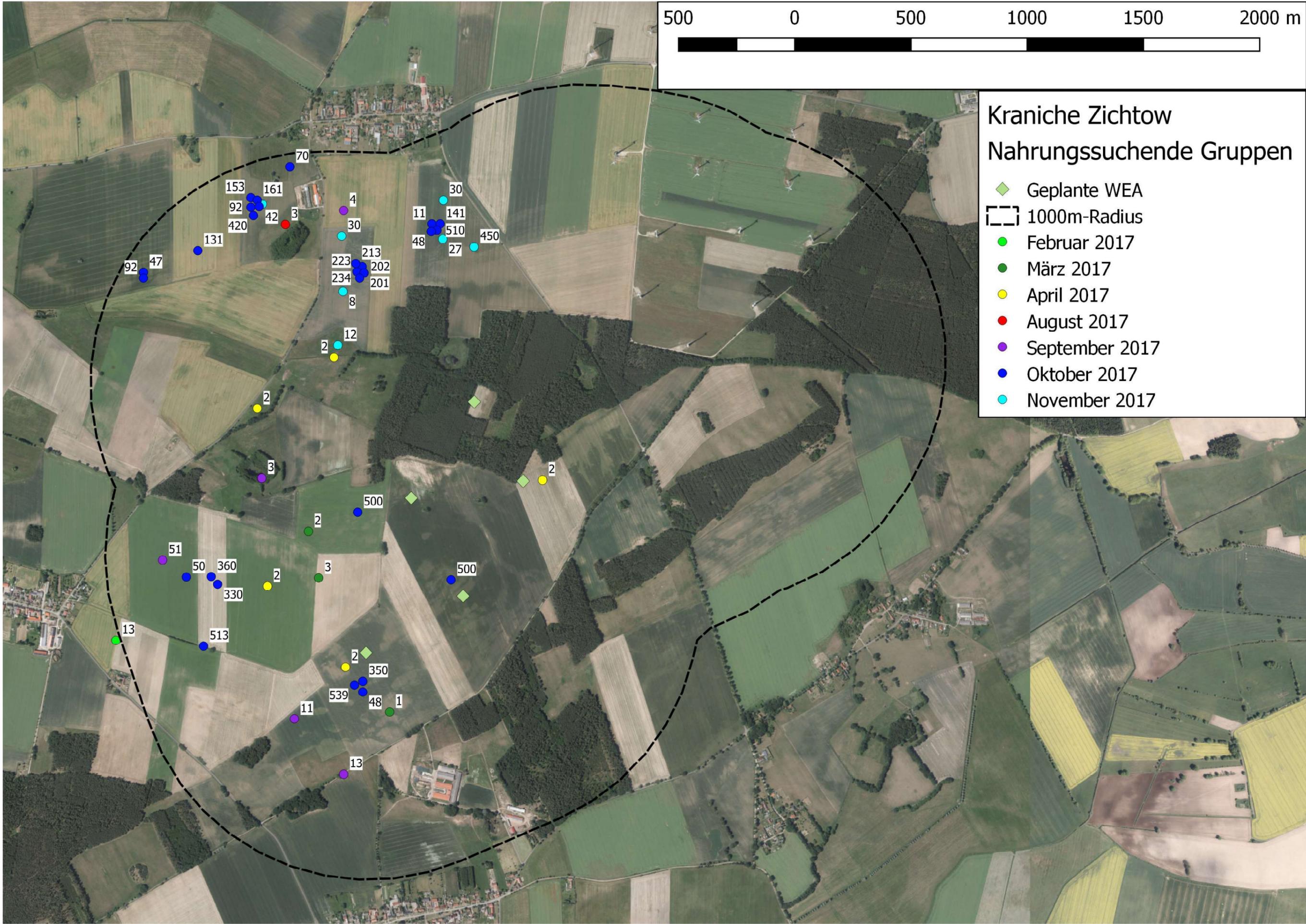




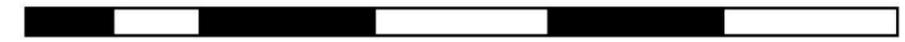
### Kraniche Zichtow

#### Nahrungssuchende Gruppen

- ◆ Geplante WEA
- ⊞ 1000m-Radius
- Februar 2017
- März 2017
- April 2017
- August 2017
- September 2017
- Oktober 2017
- November 2017



250 0 250 500 750 1000 m



### Brutvögel Zichtow Höhlenbrüter

◆ Geplante WEA

□ 300m-Radius

#### Reviere

- Blaumeise
- Buntspecht
- Gartenbaumläufer
- Haubenmeise
- Kleiber
- Kohlmeise
- Schwarzspecht
- Sumpfmeise
- Waldbaumläufer

